

Geschichte des Schlosses und der Herrschaft Haidenburg

aus urkundlichen Quellen bearbeitet von dem nun verstorbenen Vereinsmitgliede
Priester Joseph Pammel.

1. Tage und Namen.

Ganz im äußersten Westen des Landgerichtsbezirkes Vilshofen, drei Stunden westlich von der Stadt Vilshofen und eine Stunde westlich vom Markte Niedenbach entfernt, steht auf einem hohen Hügelvorsprung, der in jüher Senkung gegen Westen ins Sulzbachthal abfällt, das Schloß Haidenburg mit seinen weitgedehnten Dekonomiegebäuden, und theils am Fuße des Hügels, theils auf dem Rücken desselben eine Anzahl von dreißig Häusern, welche die ehemalige Hofmark Haidenburg bildeten und der Pfarrei Uttenhofen einverleibt sind. Ein dunkler Tannenwald umspannt in weitem Bogen das Ganze, und läßt nur gegen Westen die Aussicht frei über einen Theil des lachenden Sulzbachtals. Daher erblickt man auch das stattliche im Style des 17. Jahrhunderts erbaute Schloß nicht eher, bis man ganz in seine Nähe gekommen, und je nachdem man dasselbe von der einen oder andern Seite betrachtet, ist auch das Bild ein verschiedenes. Denn während die östliche Seite des Schlosses mit der eingebauten Kapelle, dem weißen blinkenden Gemäuer, den vielen Fenstern und der davor sich ausbreitenden englischen Gartenanlage einen freundlich schönen Anblick gewährt, bietet die Westseite mit den vom Wetter geschwärzten Mauern, den hochstrebenden Dachungen und etlichen Tannenbäumen, die nahe am Schloße gleichsam als riesige Schildwachen stehen, einen mehr ernsten, alterthümlichen Anblick, aber immerhin ein sehr schönes, malerisches Bild.

An der Stätte des heutigen Haidenburgs soll nach der Meinung einiger älterer Gelehrten die Römerstation Jovis ura gestanden sein, eine Meinung, welche durch die nahe vorüberziehende Römerstraße, (Hochstraße) so wie durch die in kaum viertelstündiger Entfernung im Walde noch vorhandenen Überreste eines wahrscheinlich römischen Kastells einige Halt gewinnt. Nichts desto weniger sind wir aber der Ansicht, daß, wenn je das römische Jovis ura in dieser Gegend zu suchen ist, die Stätte desselben nicht in Haidenburg, sondern in dem fast eine Stunde südlich davon gelegenen Haag gesucht werden müsse, woselbst die Größe und Beschaffenheit der noch bemerkbaren Befestigungsreste jedenfalls eine größere Station voraussehen lassen als in Haidenburg. Wenn aber gleich nicht Jovis ura, so ist doch höchst wahrscheinlich ein römischer Wartturm an der Stätte des Schlosses Haidenburg gestanden, aus dessen Überresten sich dann ein deutscher Krieger eine Burg erbaut haben wird. Dass die Burg von einem Deutschen erbaut worden, sagt schon der deutsche Name „Haidenburg.“

Woher kommt der Name Haidenburg? „Haidenburg“ sagt das Volk, hat seinen Namen von den Heiden oder Götzendienern, die es erbaut und noch da gewohnt hätten, als sonst schon ringsum das Christenthum herrschend war. Dasselbe sei auch mit dem nahen Haidentorf der Fall.. Haidenburg, sagen Andere, hat seinen Namen, weil es auf einem Grunde erbaut worden, der ehedem eine Haide war. Gegen die erste Erklärungsweise scheint uns aber schon zu sprechen, daß der Name Haidenburg im Munde des Volkes „Haadenburg“ lautet, was kaum der Fall wäre, wenn das Wort von „Heide“ stammen würde. Gegen die zweite Erklärungsweise spricht aber unser Erachtens die Bodenbeschaffenheit selbst.

Diesen beiden Erklärungsweisen stellen wir eine dritte entgegen und überlassen es dem kundigen Leser, sich für die eine oder andere auszusprechen. Wir glauben nämlich „Haidenburg“ habe seinen Namen von seinem Erbauer oder ersten Besitzer, welcher „Haito“ geheißen haben wird, so daß also der Name so viel heißt als „Burg des Haito.“ Dass der Name „Haito“ ein altdeutscher Mannsnname war, ist urkundlich gewiß, nicht minder auch, daß sogar ein Edelmann Namens „Heito“ im Anfange des 9. Jahrhunderts gerade in dieser Gegend am Sulzbache reich begüttet war und die nämlichen Güter besaß, die wir später unter Haidenburg gehörig finden. So

leben wir in Chron. Lunaelac. I. S. 67 von einem Edelmannne „Haito,” welcher mit Einwilligung seines Bruders Ortwik im Jahre 827 seine Besitzung im Orte Sulzbach im Quinzengau dem Kloster Monsee verschrieb, damit er vom Kloster den lebenslänglichen Genuss einer Pfründe im Kloster und einst auch seine Grabstätte dort erhalte. Der nämliche Haito kommt im Jahre 837 wieder vor, wie er am Montage den 7. März eine Besitzung am Sulzbache im Orte Repahartesdorf (Gerbersdorf) dem Kloster Monsee in der Art verschrieb, daß ihm die verschriebenen Güter noch auf Lebenszeit gehören und dann auf seine Söhne „Hiltileip und Gozpehrt erblich übergehen, aber von diesen ein verhältnismäßiger Dienst entrichtet werden solle. (ibid. p. 71). Die Urkunde nennt diesen Haito einen edlen Vasallen des Bischofes Patrik von Regensburg, was unserer Ansicht noch mehr Festigkeit gibt, weil auch später die Besitzer von Haidenburg bedeutende Lehen vom Hochstift Regensburg gehabt haben. Aus dem Alten folgt aber freilich noch nicht mit Gewissheit, daß gerade dieser Haito der Erbauer Haidenburgs gewesen sei, allein die Wahrscheinlichkeit dunkt uns so groß, daß wir nicht anstehen, sie wenigstens als unsere Meinung geltend zu machen. Doch wenn auch nicht dieser, sondern ein anderer Haito der Erbauer gewesen ist, so ist doch die Gründung Haidenburgs jedenfalls nicht in viel späterer Zeit geschehen.

So alt dieses Haidenburg auch ist, so findet sich doch keine einzige über das zwölfe Jahrhundert zurückgehende urkundliche Nachricht davon. Erst um das Jahr 1190 taucht sein Name zum erstenmal in der Geschichte auf, indem ein Adalbert de Heidenburg in einer von Arnold von Kriesdorf dem Kloster Asbach ausgestellten Verzichtsurkunde als Zeuge genannt wird ¹⁾. Ein Gottfried von Haidenburg kommt erst wieder im Jahre 1280 als Zeuge vor — aber beide waren blos Pfleger oder Burghüter, aber nicht Herren und Besitzer von Haidenburg.

2. Die ältesten bekannten Inhaber Haidenburgs.

Es ist zwar in keiner Urkunde ausdrücklich gesagt, nichtsdestoweniger aber ist es urkundlich gewiß, daß bereits im Anfange des zwölften Jahrhunderts die Burg Haidenburg mit einem bedeutenden

¹⁾ Mon. Boic. V. 141.

Gebiete in den Händen der Freien von Kam sich befunden habe, die ihren Namen von ihrer Stammburg Kam bei Ortenburg geführt haben. Wir finden nämlich die Freien von Kam als die Bögte und Grundherren der nämlichen Güter und Ortschaften, welche auch später immer zur Herrschaft Haidenburg gehört haben. Wir finden ferner die Edelleute fast aller umliegenden und ehemals zur Herrschaft Haidenburg gehörigen Ortschaften in untergeordneten Verhältnissen zu den Freien von Kam, die wir immer in dieser Gegend treffen, bald als Vorsitzer öffentlicher Versammlungen, bald als Uebergeber von Gütern an Stifte und Klöster, — bald wieder als Bögte der nämlichen Klöster, deren Bögte auch die späteren Besitzer Haidenburgs gewesen sind, und namentlich macht uns ihre Stellung als Inhaber von Haidenburg auch jene hartnäckigen Zwistigkeiten mit dem Kloster Aldersbach erklärt, indem die Freien von Kam die Vogtei über die aldersbachischen Güter in Anspruch nehmen wollten. Kurz die Freien von Kam sind unbestreitbar die Inhaber Haidenburgs gewesen. Dass sie sich nie von Haidenburg geschrieben, beweiset nichts gegen uns, denn sie haben eben ihre altertümlichen Namen beibehalten, ja auch ihre Nachfolger nicht von Haidenburg, sondern nach ihrem früheren Namen sich schrieben. Da wir ein näheres Eingehen in die Geschichte der Freien von Kam uns für die Geschichte der Ortschaft Kam selber vorbehalten, so sei hier nur bemerkt, dass die Freien von Kam (Chambe) sich auch von „Rothenberg“ (Rathelnberg)¹⁾ schrieben und mit den Freien von Hals und Harbach stammverwandt gewesen sind.

Die Freien von Kam besaßen aber Haidenburg nicht als freies Eigenthum, sondern als ein Lehen der Bischöfe von Passau. Wann und wie aber die Bischöfe von Passau in den Besitz der Lehensherrlichkeit von Haidenburg gekommen sind, darüber lassen sich beim Mangel aller Quellen nur Vermuthungen anführen und ebenso wenig lässt sich auch die Zeit bestimmen, in welcher die Freien von Kam zum erstenmale mit Haidenburg belehnt worden.

Nach dem Tode des kinderlosen Walchun von Kam und Rothen-

1) Herr P. Luitpold Brunner sucht in seiner gründlichen Geschichte der Grafschaften von Hals nachzuweisen, dass unter diesem Rathelnberg, Rottenbergham zu verstehen sei. Dagegen erheben sich aber einige Bedenken, die wir bei Rottenberghams Beschreibung erörtern wollen.

berg im Jahre 1221 zog der Bischof Gebhard von Passau die meisten hochstiftlichen Lehen desselben wieder ein, ließ sich aber nach langem Streite im Jahre 1226 endlich herbei, den beiden Neffen des Walchun von Kam, nämlich den Brüdern Ulram und Albert von Hals, die meisten von Walchun besessenen Lehen, mit Ausnahme der grundherrlichen Gefälle zweier Höfe in Grasdorf und der Mühle in Walchsing, wieder als Lehen zu übertragen¹⁾). Aus den gemachten Ausnahmen der bezeichneten Güter erhellt deutlich, daß es die Herrschaft Haidenburg gewesen sein müsse, welche als ehemals von Walchun von Kam besessenes Lehen nunmehr den beiden Neffen überlassen worden, denn die benannten Güter, die nur aus der Grundherrlichkeit, nicht aber auch aus der Vogtei der beiden Neffen ausgehoben wurden, finden sich später immer unter der Vogtei der Herrschaft Haidenburg, sowie überhaupt von jener Zeit an die Freien von Hals als die Herren und Vögte der nämlichen Güter dieser Gegend erscheinen, welche ehedem die Freien von Kam inne gehabt haben.

3. Haidenburg unter den Freien und Grafen von Hals.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier eine Geschichte der Familie der Hals zu liefern, sondern nur dasselbe aus ihrer Geschichte anzuführen, was zum bessern Verständnisse der Geschichte Haidenburgs dienlich und im Besondern auf Haidenburg bezüglich ist.

Die Freien von Hals mit den Linien von Attendorf und Harbach waren eines der ältesten und reichsten bayerischen Adelsgeschlechter. Sie besaßen zahlreiche Lehen vom deutschen Reiche, von den Bischöfen von Passau, Regensburg und vom Hochstift Bamberg, waren Vögte der Klöster St. Nikola, Asbach und Osterhofen, auch bekleideten sie das Marschallamt von Bayern.

In Haidenburg finden wir den Reichsfreiherrn Albert von Hals zum erstennale im Jahre 1258 auftretend. Er war nämlich mit dem Kloster Aldersbach wegen eines in Haidenburg gelegenen, aber dem Kloster gehörigen Bauerngutes in Streit gerathen und verglich sich nun am 13. Juni 1258 mit dem Kloster in der Weise, daß er ein in „Chadling“ (Radling bei Aldersbach) gelegenes, aber von ihm um 1685 d. i. an Hartlieb Sodinger von Vilshofen verpfändetes

1) cf. M. B. XXVIII. 821.

Bauerngut dem Kloster überließ und dafür das in Haidenburg gelegene erhielt¹⁾.

Vom Jahre 1280 an erschienen die Halse als Grafen, welche Würde dem Albrecht von Hals, dem Sohne Ulrichs vom Kaiser Rudolf von Habsburg als Belohnung für Tapferkeit und wichtige Dienste verliehen worden sein soll. Um die nämliche Zeit erwuchs dem Hause der Halse eine bedeutende Gebietsvergrößerung, die ihnen dadurch zuging, daß Heinrich von Harbach die Kunigunde, des Grafen Albrecht von Hals Tochter, zur Ehe nahm und seinem Schwiegervater auch sogleich den Mitherrt ihrer Güter einräumte, sowie bei bevorstehender Erlösung der harbacher Linie der Linie Hals das Erbe zusicherte. Dadurch erhielten die Grafen von Hals nebst der Herrschaft Harbach bei Geisenhausen und andern Gütern auch die Vogtei über sämtliche im Bilsthale gelegenen Güter des Klosters St. Nikola bei Pafzau, welche Vogtei dann zur Herrschaft Haidenburg geschlagen wurde. Im Jahre 1289 finden wir den Grafen Albrecht von Hals auf seiner Burg Haidenburg, wie er am Feste der Erscheinung des Herrn eine Urkunde fertigte, in welcher er als Vogt die Erlaubnis zur Gründung und Errbauung des Klosters St. Salvator ertheilte. Haidenburg muß damals eine ordentlich befestigte Burg gewesen sein, da sie der Graf in dieser Urkunde mit dem Namen „Castrum“ bezeichnet.

Bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts hatten die Grafen von Hals noch keinerlei Gerichtsbarkeit über ihre Grund- und Vogtunterthanen. Erst im Jahre 1294 erhielt Graf Albrecht von Hals durch Verzicht der Herzoge von Bayern die sogenannten „slochten Gerichte“ d. h. das Recht zur Schlichtung geringsügiger Streitigkeiten und Händel, und im Jahre 1311 vom Herzoge Otto Kraft der berühmten Handveste die niedere Gerichtsbarkeit nicht blos über ihre Grundhöhlen, sondern auch über ihre Vogtunterthanen. Im Jahre 1304 erlebte der alte Graf Albrecht I. von Hals noch die Freude, daß seinem gleichnamigen Sohne von dessen Gemahlin Adelheid von Zollern im Schlosse Haidenburg ein Töchterlein geboren wurde, zu dessen Taufe sich der hohe Adel und die Prälaten der Umgegend einsand, darunter der Abt von Osterhofen, der die hl. Taufe vollzog,

1) Mon. Boic. V. 321.

der Abt von Albersbach, der nebst Andern das Kind aus der Taufe hob. Bald darauf kehrte aber die Trauer ein in die Mauern Haidenburgs, denn am 5. Okt. 1305 war der alte Graf Albrecht I. von Hals auf einer Reise bei Bogen gestorben und wurde mit großer Feierlichkeit vom Bischofe Bernhard von Passau in die Ahnengruft zu Osterhofen eingesenkt, woselbst dann am 24. Dezbr. 1308 auch seine Gemahlin Elisabeth ihre Ruhestätte fand.

Wie ihr Vater Graf Albrecht der erste von Hals, so führten auch seine beiden Söhne Albrecht II. und Ulram ein viel bewegtes Leben und griffen thätig in die damaligen Zeiteignisse ein. Treu und fest stochten die Grafen von Hals für Bayerns Banner, bis sie endlich gekränkter Stolz zu Verbündeten Friedrichs des Schönen von Österreich machte. Der für Bayern glorreiche 9. Novbr. des Jahres 1313 brachte unsren Grafen mit einer großen Anzahl ihrer Leute in die Gefangenschaft des bei Isareck siegreichen Ludwig des Bayerns. Bald darnach finden wir aber die Grafen wieder in Freiheit und mit ihren Landesherrn ausgesöhnt. Im Jahre 1319 erbten sie auch noch die Grafschaft Leonberg (mit Ausnahme von Osterhofen und Tann) und standen nun in einer solchen Macht und solchem Ansehen, daß außer den Herzogen kein anderes bayerisches Adelsgeschlecht an Macht und Glanz sie übertreffen konnte.

Im Jahre 1323 übergab Ulram von Baumgarten seine Burg und Herrschaft Baumgarten seinen beiden Neffen, den Gebrüdern Albrecht und Ulram von Hals unter der Bedingung, daß sie ihm dafür lebenslängliche Versorgung gewähren und die Burg Haidenburg mit der Besitzniß einräumen sollten, solche für den Fall ihres kinderlosen Absterbens auf seine allenfallsigen Erben vererben zu dürfen. Wie lange Ulram von Baumgarten im Besitz Haidenburgs geblieben sei, wissen wir nicht, finden ihn aber im Jahre 1335 noch am Leben, da er Alhaid der Pfefferin von Hest einige Lehanten verleiht¹⁾. Bald darnach scheint aber sein Tod erfolgt zu sein, da Haidenburg bald wieder als Besitzung der Halsen erscheint.

Mittlerweile war aber in Haidenburg selbst Wichtiges vorgefallen. Aus noch unbekannter Veranlassung waren die Grafen von Hals im Jahre 1330 in eine blutige Fehde mit den Herzogen von

1) Urkunde in Haidenburg.

Bayern gerathen. Mit überlegener Macht fiel Herzog Heinrich der Rattenberg'r ins Gebiet der Grafen von Hals ein, stürmte, zerstörte und verwüstete ihnen mehr als 20 Dörfer und Burgen und namentlich auch die Burgen Erneck und Haldenburg. Die Grafen mussten um Frieden bitten. Alram überlebte diese Demütigung nur ein Jahr, dann starb er in München und hinterließ nur eine Tochter, Namens Agnes, die sich mit dem Grafen Heinrich von Ortenburg verheirathete. Graf Albrecht dagegen kam wieder in hohe Gunst bei Kaiser Ludwig dem Bayer, als dessen Gesandter er eben am päpstlichen Hofe zu Avignon weilte, als ihn der Tod in die andere Welt abrief und man ihn am 15. Okt. 1333 zur Erde bestattete.

Graf Albrecht II. hinterließ nur einen einzigen Sohn, den Grafen Johann, den er mit Adelheid von Zollern erzeugt hatte. Dieser vermählte sich im Jahre 1337 mit Margaretha, einer Tochter des Landgrafen Ulrich von Leuchtenberg, die ihm ein Heirathgut von 1000 Pfld. Neg. dl. zubrachte. Aus dieser Ehe entsprossen 2 Kinder, Leopold und Elisabeth, welche letztere sich in der Folge mit dem Grafen Ulrich von Abensberg verlobte, später aber den Hans von Rosenberg ehligte, die Mutter des Grafen Johann, Adelheid von Zollern, muß ein sehr hohes Alter erreicht und ihren Wittwenstift in der Burg Haldenburg gehabt haben, denn wir finden im Jahre 1349 die „Adelheid von Gottes Gnaden Gräfin von Hals“ wie sie im Kloster Österhofen ein Seelgeräthe stiftet und Konrad den Haybecke ihren Richter in Haldenburg als Zeugen der Stiftung beizog¹⁾. Das ganze Geschlecht der Grafen von Hals stand also nach Johanns Tode 1350 jetzt nur mehr auf zwei Augen, nämlich auf dem Grafen Leopold. Da aber dieser ein kräftiger junger Mann war, so mochte wohl Niemand an das nahe bevorstehende Erlöschen dieses reichen und mächtigen Dynastengeschlechtes gedacht haben, um so weniger, als Graf Leopold von Hals im Jahre 1360 sich mit Anna, einer Tochter des Burggrafen von Magdeburg, verehelichte, welche am Hofe des Kaisers Karl IV. Hoffräulein gewesen war und deshalb nach damaligem Brauche auch vom Kaiser eine Aussfeuer von 800 Schott großer Prager Pfennige bekommen hatte.

Leopolds Ehe blieb kinderlos; und ihn selber rief der Tod schon

1) cf. Hund Stammk. II.

am Tage des hl. Gregorius (12. März) 1375 aus dem Leben. Zu Österhofen im Kloster, wo viele seiner Ahnen ruhen, ward auch er, der letzte der Grafen von Hals, mit Schild und Helm in die Gruft gelegt. Ein großer, prächtiger Grabstein, auf dem er in voller Rüstung abgebildet war, bezeichnete ehemal seine Grabstätte und trug die Aufschrift: „Anno Domini 1365 in die S. Gregorii obiit Dominus Leopoldus ultimus Comes de Hals, advocatus hujus ecclesiae.“ Jetzt ist dieser Grabstein gleich hundert andern verschwunden, doch hat sich eine Abbildung desselben erhalten, welche Herr Pfarrer Hartl im 4. Heft des 3. Bandes der „Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern“ bekannt gegeben hat.

Ein Denkmal anderer Art hatte sich aber Graf Leopold von Hals in Haidenburg gestiftet. Er hat nämlich, wie aus einer weiter unten folgenden Urkunde ersichtlich wird, eine tägliche heilige Messe in der Schloßkapelle zu Haidenburg gestiftet oder mit andern Worten, eine Kaplanei, jedoch so, daß der Kaplan Wohnung und Verpflegung im Pfarrhofe zu Utthofen bekommen aber täglich gegen bestimmte Reichnisse in Haidenburg die hl. Messe lesen sollte. Dies ist die erste Nachricht, die wir von einer Schloßkapelle in Haidenburg haben, und man möchte vielleicht daraus schließen, Leopold wäre der Erbauer der Schloßkapelle gewesen, allein da Haidenburg eine von den Grafen von Hals gern bewohnte Burg und namentlich auch Wittwensitz gewesen ist, so hat wohl auch eine Schloßkapelle lange vor Leopold daselbst schon bestanden. Die von Leopold gemachte Stiftung einer täglichen Messe in Haidenburg kam auch wirklich in der angegebenen Weise in Ausführung, nachdem Bischof Georg von Passau die Bestätigung ertheilt hatte, aber die gefährliche Zeit hat auch dieses Denkmal gleich dem steinernen verzehrt.

4. Haidenburg unter den Landgrafen von Leuchtenberg.

Kaum hatte Graf Leopold von Hals die Augen geschlossen, so begann auch schon der Streit um sein hinterlassenes Erbe. Zwei Parteien waren es, welche Anspruch darauf machten. Auf der einen Seite standen Landgraf Johann von Leuchtenberg und sein Bruder Ulrich, welche theils auf Grund eines mit den Haltern abgeschlossenen Erbvertrages, theils als Brüder der Mutter Leopolds und als Gläubiger das Erbe ansprachen. Diesen gegenüber trat Agnes, Gräfin

von Ortenburg, als geborne Gräfin von Hals, zugleich mit ihrem Gemahle und ihren Söhnen Alram, Georg und Egel von Ortenburg gleichfalls mit Ansprüchen auf, und jede Partei setzte alle Hebel in Bewegung, sich das Erbe zu sichern. Landgraf Johann von Leuchtenberg, der bei dem Herzog Albrecht von Bayern, dessen Statthalter er war, so wie auch beim Kaiser in großer Gunst stand, brachte es schon gleich Anfangs dahin, daß ihn der Kaiser noch im Jahre 1375 mit den zur Grafschaft Hals gehörigen Reichslehen belehnte. Dann trat er mit andern Erbberechtigten in Unterhandlung, um ihnen ihre Ansprüche abzukaufen. So kaufte er die Ansprüche der Wittwe Leopolds um 3600 Pfld. Abgr. dl., ebensoviel gab er auch seinem eignen Bruder Ulrich von Leuchtenberg und dessen Sohne Albrecht und ebensoviel auch am 25. April 1376 der Elisabeth von Rosenberg, der Schwester des Leopold von Hals. Aber auch die Ortenburger hatten sich indessen nicht minder bemüht, ihren Erbansprüchen gehörigen Nachdruck zu verschaffen. Sie suchten besonders den Beistand des Herzogs Friedrich von Landshut zu erlangen und gingen sogar mit ihm einen Vertrag ein, des Inhalts, daß der Herzog von allen halsischen Gütern, in deren Besitz er sich zu setzen vermöchte, den halben Theil, mit Ausnahme von fünf Herrschaften, nämlich: Leonberg, Leonberg, Harbach, Ganghofen und Baumgarten, erhalten sollte.

Jetzt drohte der Streit zur blutigen Fehde zu werden, denn kaum hatte Landgraf Johann von diesem Vertrage Kunde erhalten, so sammelte er sogleich eine beträchtliche Schaar Reiter und Fußvolk, befestigte Österhofen mit Mauern und Gräben, besetzte Haidenburg und andere halsische Burgen mit hinreichender Mannschaft und erließ an sämtliche halsische Pfleger und Vasallen die Aufforderung, auf den ersten Wink mit ihren streitbaren Mannschaften zu ihm zu stoßen. Während er nun nach solchen Vorbereitungen diejenigen erwartete, die es wagen würden, ihm mit Gewalt sein Recht zu entreißen, unterließ er doch nicht, freundliche Unterhandlungen mit seinen Gegnern einzuleiten und die Hand zum Vergleiche zu bieten. Weil Herzog Friedrich nicht geneigt war, gewaltsam zu Gunsten der Ortenburger einzugreifen, diese aber allein es nicht wagen durften, dem mächtigen Landgrafen die Spitze zu bieten, so wurden sie endlich zu einem Vergleiche bereit, der auch am Tage des hl. Apostels Andreas 1379 zu Stande kam. Diesem Vertrage zufolge erhielten die Grafen von Or-

tenburg aus der halsischen Verlassenschaft die Herrschaften Leonberg mit Tann, Baumgarten, Harbach bei Geisenhausen, Ganghofen und den Hof und Behent zu Mamming, sollten sich aber aller weiteren Ansprüche auf das halsische Erbe ein für allemal begeben. Der Landgraf Johann von Leuchtenberg erhielt dagegen die eigentliche Grafschaft Hals, dazu Österhofen, Haidenburg mit Aidenbach, Göttersdorf und die umliegenden halsischen Güter an der Bils und Wolsach und anderwärts. Dieser Vergleich ward auch fogleich in Ausführung gebracht und eine eigene Urkunde d. d. Montags vor Luzie 1379 unter dem Siegel des Herzogs Friedrich zu Landshut ausgefertigt.

So war nun Landgraf Johann von Leuchtenberg unbestritten Herr der Grafschaft Hals und der Herrschaft Haidenburg, da er im nämlichen Jahre auch von den Bischöfen von Bamberg und Passau die Lehren empfing, wie solche vorher die Grafen von Hals gehabt hatten. Landgraf Johann, gleich ausgezeichnet an Verstand und Kenntnissen, wie durch Biederkeit und ritterliche Tugenden, stand allenfalls in hohem Ansehen. Insbesondere besaß er die Kunst des Kaisers Karl IV., dessen Rat er war, in solchen Grade, daß ihm der Kaiser im Jahre 1362 die einträglichen böhmischen Bergwerke und im Jahre 1367 ihm und seinen Nachkommen das Recht Münzen zu schlagen und später auch den Blutbann ertheilte. Daß die Leuchtenberge vom ersten Rechte Gebrauch gemacht haben, beweisen leuchtenbergische Münzen, die sich noch hie und da in Münzsammlungen finden, ob sie aber auch das Recht des Blutbannes in der That geübt haben, wissen wir nicht, wohl aber, daß auf dem Hügel nördlich von Haidenburg das Hochgericht stand und jener Hügel noch heutzutage den Namen Galgenberg führt. Wann und wie sich dieses Recht wieder verloren, werden wir weiter unten vernehmen. Wie beim Kaiser so galt der Landgraf auch bei Herzog Albrecht außerordentlich viel. Der Herzog ernannte ihn zu seinem geheimen Rathe, übertrug ihm das so wichtige und ehrenvolle Amt eines Vizedom oder Statthalters in Niederbayern, schenkte ihm für treugeleistete Dienste das Schloß Fürstenstein und ertheilte ihm mancherlei Gnaden und Privilegien.

Landgraf Johann hatte zwei Söhne, von denen der eine Johann hieß, den wir zum Unterschiede Johann II. nennen wollen, und der andere Sigost. Die einzige Tochter Namens Anna war bereits

im Jahre 1375 mit dem Grafen Günther III. von Schwarzburg verheirathet, dem sie ein Heirathgut von 1000 Mark zubrachte.¹ Die beiden Brüder Johann II. und Sigost von Leuchtenberg begnügen uns in Haidenburg zum erstenmale in einer Urkunde vom Jahre 1391, laut welcher sie in der Schlosskapelle zu Haidenburg eine Wochenmesse für alle Samstage auf St. Barbaras Altar stifteten. Die für Haidenburg nicht unwichtige Urkunde lautet:

„Wir Johanes und wir Sigobst von Gott genadene Landgräfe zum Leichtenberg und Graue zu Hals Beckhennem offenbar mit dem breiss für uns und für all unser Erben und nachkommen daß wir kein Uttikhofen zu einer Ewigen täglichen mess ze steuer geben haben drey pfunt guter Regensburger pfening geltis di dann gib und geb sint in Herzog Albrechts landt zu Straubing in Niederbayern in solcher beschaiden, daß man auch am Samstag alle wochen ze Haidenburg in unser Besten auf St. Barbara altar halten und sprechen soll eine Mess an alles verzichen es wäre denn daß an dem Samstag ein feiertag gefiel, so soll man nechsten wercktag darnach die Mess zu Haidenburg vollbringen unverzogenlich und dieselben drei pfunt pfening geltis sollen sye alle jar jährlich haben ze nennen von dem zoll zu Aitenbach zwelf schilling auf St. Görgentag und zwelf schilling auf St. Michaelstag unverzogenlich und an alles verbott wer derselben Zeit Zöllner zu Aitenbach ist, der soll das vorgenamit gelt auf die egenaunt Zalfrist richten und bezallen den Bechleuten ze Uttikhofen unverzogenlich, wär aber das der Zöllner der derselben Zeit die vorgenamit gilt geben soll, die gilt auf die vorgenamit Zalfrist nicht, so haben die Bechleut vollen gewalt den Zöllner daselb ze pfänden als ein jeglicher Herr um sein Dienst tun mag, geschäh aber das gebräch oder abgang war in dem vorgenannten Zoll das soll das egenaunt Gottshaus in denen vorgenannten dreyen pfinten geltis unentgolten seiu und beleiben auch ist zu merken ob die vorgenannten drei pfunt geltis alle jar jährlichen von dem vorgenannten Zoll nicht erreicht und bezahlt wurden den egenannten Bechleuten, welches jar das geschäh, so ist der Pfarrer zu Uttikhofen von der vorgenannten Wochenmesse zu Haidenburg nicht schuldig noch gepünden ze vollbringen und soll auch das egenaunt Gottshaus der Pfarrer und die Bechleut daselb von uns und unsren ambtleuten darumbe an alle ansprach seiu und beleiben ungeverlich, wer dann das die egenaunt Wochenmesse zu Haidenburg nicht vollbracht wird so sind wir die vorgenamit gilt nicht schuldig noch gepünden ze raichen, wär auch das ein Pfarrer zu Uttikhofen die tägliche Mess die von unsern Oheim Grafen Leopolden seligen von Hals und die von der Pfarr leuth steuer gemacht worden daselbst zu Haidenburg nicht täglich vollbracht oder vollbringen lasse ungever die so haben wir unsre Erben und Nachkommen in der herrschaft ganzer gewalt und macht, alsß oft das geschieht denselben Pfarrer zu pfänden um ein pfunt Wachs das dann derselben Pfarr und dem heyligen daselbst zu Gren angelegt soll werden an gewerb desgleichs haben wir auch den vorgenannten Pfarrer zu Uttikhofen zu pfänden um ein pfunt wachs alsß oft die genannt Wochenmesse zu Haidenburg nicht vollbracht wirdt, dasselb wachs soll dann auch der Capellen und den heyligen daselbst zu Haidenburg zu Gren und nutz angelegt werden an gewerb mit urkunt

des Kriebs verfügten mit unsern eignen anhangenden Anfängen das ist geschehen daß man zelt nach Christes unsers herren geburde dreizehnhundert jar und in dem einen und neunzehnten jar des Sonntags nach Georgii¹⁾.

Landgraf Johann II. starb noch vor seinem Vater, nämlich im Jahre 1400 und hinterließ eine Wittwe, Namens Kunigunde, geborene Gräfin von Schaumburg, mit einem noch unmündigen Sohne Georg, den wir den I. nennen wollen. Mit dieser seiner Schwiegertochter vertrug sich nun der alte Landgraf Johann dahin, daß er ihr die Schlösser und Herrschaften Dreslstein, Göttersdorf, Haidenburg mit Aidenbach, die Stadt Osterhofen jammitt den dortigen Steuer- gefällen und Fischweihern als Wittwengut zur Nutzung auf Lebenszeit überließ.

Landgräfin Kunigunde wählte sich das Schloß Göttersdorf zu ihrem gewöhnlichen Wohnsitz, daher sie auch in Urkunden unter dem Namen Landgräfin von Göttersdorf vorkommt. Ihr Pfleger und Richter zu Haidenburg war Hartlieb von Buchberg, ihr Burghüter zu Haidenburg aber Lienhard der Steinold im Jahre 1416. Solche Pfleger und Richter werden schon früher mehrere genannt, deren Namen wir hier einzuschalten nicht unterlassen wollen. Der schon im Jahre 1280 erwähnte Gottfried von Haidenburg ist offenbar nur ein Pfleger gewesen, ebenso einige Zeit nach ihm ein Gur von Haidenburg. Konrad der Haybeck war um das Jahr 1349 Richter zu Haidenburg, Martin Pfeil Pfleger 1360, Sieghart Gunzinger kommt in den Jahren 1365 bis 1388 als Pfleger und Richter vor, dem folgt in gleicher Eigenschaft Kunz Chleistentaler, der am nächsten Pfingstag vor St. Gallentag (15. Okt.) 1388 eine öffentliche Gerichtsverhandlung in Osterhofen abhielt. Peter der Balkenstainer, Pfleger zu Haidenburg, siegelt 1396, Peter der Tumgast zum Klebstein kommt 1398 bis 1402 als Pfleger vor; sein Amtmann war im Jahr 1402 Hans Hayden. Im Jahr 1403 wird Hartlieb Winzer als Pfleger in Haidenburg genannt, offenbar eine Person mit Hartlieb von Buchberg. Ritter Erhard von Sattelbogen erhielt am 15. April 1407 vom Landgrafen Johann von Leuchtenberg für eine Schuld von 1800 Pf. dl. die Beste Haidenburg mit Zugehör pflegweise und 120 fl. Gilt aus mehreren Gütern, muß aber einen Nevers wegen Rückgabe der Pflege nach bezahlter Schuld übergeben. Aus dieser Verpfändung der Pflege

¹⁾ Urf. in Haidenburg.

in Haidenburg scheint hervorzugehen, daß wenigstens ein Theil der haidenburgischen Einkunft nicht zum Wittwengute gehört haben könne, weil sonst die Verpfändung kaum geschehen wäre.

Die Landgräfin Kunigund starb im Jahre 1419 und wurde in Österhofen bei St. Wolfgang begraben. Haidenburg fiel nun wieder den Leuchtenbergen zu.

Von diesen war nun auch der alte Landgraf Johann I. im Jahre 1407 mit Tod abgegangen, auch sein Sohn Sigost war gestorben und hatte zwei Söhne Johann III. und Georg II. hinterlassen, von denen aber der letztere seinem Vater auch bald in das Grab folgte. So waren also von den Nachkommen des alten Landgrafen nur mehr zwei Enkel am Leben, Johann der III., der Sohn des Sigost und Georg der Sohn der Kunigunde.

So sehr der alte Landgraf die Macht und das Ansehen seines Hauses zu heben gesucht hatte, ebenso sehr schienen seine beiden Enkel sich Mühe zu geben, Alles wieder zu vergeben. Ein Gut um das andere ward verkauft. So verkaufsten sie im Jahre 1412 die Herrschaft und Baste Leonsberg an den Ritter Jan Ramsberger zu Saulburg; verkaufsten im Jahre 1417 die Schlösser Värnstein und Ranfels an den Grafen Ezel von Ortenburg; verkaufsten im Jahre 1418 ihr Schloß und ihre Baste, die Alt- und Neustadt Pleiststein mit allen zugehörigen Gerichten, böhmischen Lehen &c. an den Pfalzgrafen Johann um die Summe von zwölftausend Goldgulden; verkaufsten im Jahre 1420 die Stadt Österhofen an den Ritter Heinrich den Buchberger um 8000 ungarische Gulden, und veräußerten noch manche andere kleinere Güter. Von Erwerbungen, die sie gemacht hätten, lesen wir aber nichts, wenn es nicht als eine Erwerbung für die Herrschaft Haidenburg gelten soll, daß sie im Jahre 1415 von Albrecht Lerbinger die Lehenschaft über ein Gut und die Mühle zu Hest, sowie über eine Hube zu Wildenleiten erhielten, aber demselben dafür den Siz, genannt der Mitterhof zu Hollerbach, als freieigenes Gut überlassen müssten.

So große Summen die beiden Leuchtenberge auch aus ihren Verkäufen bisher schon gelöst hatten, so ging das Geld, wie es scheint, doch bald wieder zu Ende und jetzt kam die Reihe des Verkaufes an die Herrschaft Haidenburg. Noch im Jahre 1422 wurde der Verkauf eingeleitet und am Dienstag nach Pauli Bekehrung 1423 diese aus-

gebreitete Herrschaft um den Preis von vierzehntausend ungarischen Dukaten an den Ritter Johann von Frauenberg übergeben.

5. Bestandtheile und Rechte der Herrschaft Haidenburg in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts.

Der Kaufbrief ist sowohl im Original als auch in einer vom Abte Dietrich von Wormbach am St. Gilgen (Egidius) Tag 1444 gemachten und gefertigten Kopie noch unverlegt im Archiv zu Haidenburg vorhanden und soll, weil er uns die Bestandtheile der alten Herrschaft Haidenburg ausführlich angibt, auch hier in Abschrift folgen.

Kaufbrief.

„Wir Johannes und wir Georg von Gottes genaden landgraven zum Leuchtenberg und Grave zu Hals Erkennen und verjehen für uns, unsrer eliche Gemahel und darzue all unsre freunde und nachkommen öffentlich mit dem brief und thuen kund allen den di den brief ansehent, hörent oder lesen das wir nach freundt und mit unsfern genannt guetten willen und welbedachten innett recht und redlich verhauft und gemischt zu thauen haben geben als rechts freydeßig aigen und thaußs recht ist und geben auch in krafft des brief dem weisen vesten unsfern lieben getreuen hannis Traumberger zu Gramberg dem Eltern seiner Hauffrauen und allen seinen erben und nachkommen unsrer Geschloß und Besten Haydenburg mit Gerecht, stoch, stain, gründt und poden mit Tafern und hospau genannt Egkerting, Stobach und halserin die zwo Wisen, die Walden den Wildpann, mannschafthen lehnschafthen, herrslichkeitzen holzern holzmarchen und darzu alle dörffer, hofmarchen hüszen, földen, hößtläten gilettren althern Behenten, klainen und grossen, wissmaben wissflecken, walden, fischwassern und mit allen andern gilettren güsten, zinsen und diensten und mit allen völligen Gerichten als dann von alter zu der obgenannten Besten Haydenburg und zu allen obgenannten und hernach geschrieben stück, düssern und gilettren und zu voglichen andern gehören und bisher darzu gehandlet ist worden es sei zu veldt zu dorff und auch nählich mit Namen die Hofmarch von Emersorf daselb einen hof genannt der Kuererhof den Stef-selmaire kund innhat, das fischwasser daselb, zwz hueben zu Grossorf di der halzinger kundhat, die Schrattenmille, die mille zu Ekherting, Hayden-dorf daselb ain hof den der Wolfsgl innhat und Freydendorf, das guett Nieg-ersbd und Dietrichsb Mistlebach daselb ain hof und aber ain hof genaunt Thöching und ain guett zu Thondorf hat ihn der Pichler und die voglthei zu Gschalben und die voglthei zu Neilsbach und das guett Kosedt. Obern-Purpach daselb das guett das georg peder innhat die mitterhub, das weiglehen, aber ain lehen daselb, Voglspichl und ain guett das Albel von Vogling innhat, Niedern-Purpach, ain vierli das der heinrich innhat und ain gilettl hat der herndl inn und des ottens hueb, das ödte guett daselbst. Voipprechtig stadt-hueber ain hueb und ain guett hat inn der Martin, das prumlehen und das guett

das Renzl zu Wimpfing innhat, und ain guett das der hainzel daselb innhat, auch ain hof den feld von Opfelsbach innhat, und ain guett das der Seizerfild innhat, und mer ain guett hat der albrecht inn, das haimblehen und die wagenhueb, zu Schlisselbdt ain guett pant der Goldel und ain guett genannt Dietrichsburg, hat inn der Simrel auf dem pilzel zu St. Johannisbtlrchen die Cosmelle und die Niedermilell, die gewalshueb und ain gut hat inn der wagner und ain guett hat inn Conradt in der Edt, das guett zu messing hat der aigner inn und eine obte hueb daselbst. Amelstorf das harpolleggut, vellermeyer hat inn ain guett, aber ain guett hat inn der flossl und das pinderglettl und das paslehen, zu Gerbelstorff einen hof darauf der scharpöhl sitz, aber ain paslehen zway lehen zu holzprum michl, zu Mierlpach die schwabenhueb, aber ain hueb daselbst und ain guett hat inn die Täxlin von Hartmannspurg. Elherstorff und ain guett zu Uttinghofen hat der Siegler inn und des freydensstorffer hofstatt und alnen gariten. Die hofmarch zu Brndorf, der Ambthof daselbst und ain selben hat inn der pader, aber ain silden hat inn der Weegerer das fischwasser und Gehay daselb. Die hofmarch Kriestorf, daselb ain hof hat inn hainzl Pittersl aber ain hof den der Pfeßl innhat und hausguett des Perger hof, die milless das Wöllein lehen daselb, zu Cainharsorf ain hof pant izund der Seiß und aber ain hof hat inn Mayer Conrad, das fischwasser und aller Behent daselb das drittel des Gruenen in ain milless genannt ein pau, zu Laimpach das voglsehen darauf der Schwaiger sitz und ain guett hat inn der Eiel. zu Hainrichstorff hat inn der fiedl zway viertl die Bleblein innhat, die vogtthei auf dem hof zu Hainrichstorff, zu freindorf paumbgartensehen, das sind drei vierttaet hat inn hanß von Eberheim. Den Markt zu Ahydenbach mit zollen paun heidenlehen und allen unfern Rechten. das fischwasser im Aldersbach, die hofmarch zu Oberpeittlspach einen hof daselb den hanß Bltzmayer inn hat, die gillt und vogtthei auf dem pfarrhof und das Urbar das Simelmayer innhat und ain hueb die Penkher fiedl innhat und des Arnold hof und des Kochs hofstatt, zu Garling das guett das Albl Khozmelle innhat, ain halbe hueb zu Gunzing di die Naglin innhat, die milless daselb, die Hofmarch zu Höfft, alnen hof daselbst hat der Altmann inn, di pfefferhueb, di milless daselb, zu Hollerpach die Niedenhueb, die Zettelhueb, zu Chuffarn des Schuster hueb und aber ain hueb und ain guett des Prechters Sohn, die Mantl milless, ain guett hat inn der forsier von Stadl und ain guett zu Aisterhamb hat inn der herndlein Sohn und aber ain hueb alda, zu Perchhamb ain hueb hat inn Peter Bindel, zu Oberhamb des schilzen hueb, Parshalling ain viertl haben inn Conrl und heinrich, auch ain guett hat inn der Andrl, ain guett zu Chanpach hat inn hainzl Schabrel und ain guett hat der Saltschmidtin, zu Oberharpach ain hueb, zu Wolfsach ain hueb, di hofmarch zu Garpach ain hueb die der Dorsmaister innhat, ain hueb die heinzl im gartent innhat, des Weichl und Ulrichs hueb, des Reichl am Prum und des Schwarzl hueb Ulrichen friedrich und hainrichen Wörfel und Ulrichen Wöllein auf dem Pilzel und Peter des Alstein hueb, ain guett daselb darauf der Ulbers sitz, die Täfern daselb, zu Niederhamb Unzlein des schreiber hueb und ain halbe hueb hat inn Biendl Damsl, die gletter zu Klospach und zu Machhamb, Kreussen, Hörenpach

ain halb huelb hat im Anderl Steizl und ain guett darauf sitz Thunz Steizl aber ain guett hat im Stoessl hanu ain guett hat im haenkel von hizling aber ain huelb hat im der Sungwirt zu Wossachirchen. Die hofmarch zu Schonhering, des hindinger hof die mitlell, ain lehen das Conradt lehner innhat, das hofer lehen, des Kreitelschofer lehen, Wörgen des Ritter lehen, des Eglein guett Couraden des paumann lehen, das fischwasser und das guett zu Voglarn, die mitlell zu Waszing und das fischwasser daselb, zu Mattenhamb ain huelb haben im Peter und Cainzl, zu Algerting ain huelb hat im Wolf allain und mer ain huelb hat im der Gundel, aber ain huelb hat im der Abel daselb, zu happmannspurg ain gutt. Berglein ssd. und ein guett zu Meiering hat der Bapf inn, eine bote zu Bachlarn die hofmarch zu Gerhweiss Couraden des Schottl huelb, aber ain huelb darauf haenkel Schottl sitz, aber ain huelb darauf sitz der Pichler, das forstlehen, die Wagenhuelb, die Prummhuelb, aber ain huelb darauf sitz die Chuglum und ain huelb bei der klüchchen darauf des fischers Sohn sitz, die Padtsuben und das fischwasser und aber ain fischwasser hat im der Pizel fischer, die Tasern und ain hoffstatt hat im Wunzl Seidl, den Ambthof und die földen die darein gehüret, das gilletl das die fürgbergir innhat, die földen di die Zgspökhin innhat auch sollen alle földen gen Haydenburgh mit der vogtthei gehen, die mitlell umb ein lehen darauf Gschäider sitz und des Ausehamber huelb und des Bluedmunds huelb, zu Mäging drei guett, zu Gessenbach ain guett, ainem hof zu Virhausen darauf haunß Schuester sitz, ain gilletl hat Ulrich am Weg zu Oberhosen inn, ain guett zu Aming zu Neusulden ain Schwaig und auch die ander Schwaig die von den Paufforfern herkommen und das guett daselb das der haypesh inngehabt hat ain guett zu Kühlerdorf darauf der Englmayer sitz, zu Wessensung die zween hof darauf die haunen sizen umb ain halbe huelb die der Balthnerin ehunder gewesen ist. Die Hofmarch Enzerweiss den Ambthof, ain huelb hat im hainrich hueber, die mitlell, ain huelb darauf der herrnfried sitz, die Voglhuelb die Menhuel des Echtembs huelb, ain huelb die haenkel Hollerpöth innhat und des Georg Hollerpöthen huelb, die Willmesserhuelb und das fischwasser daselb, zu Euchenbörff ain hof und ain huelb die der Peter und Stoessl innhaben, Paderbörff einen hof darauf der Bluedmund sitz umb aber einen hof daselb darauf der Wasmayr sitz die bdt zu Bezenbach, zu Dorndach ain hof darauf haenkel mayer sitz, ain huelb daselb darauf Peter hueber sitz, die vogtthei und die zway mall auf dem Bärenhof und das guett auf der Pilleg, die mitlell zu Anhartstorff darauf der Wurmb sitz, zu Reystorf zway guett und das fischwasser zu Anhartstorff, zu Poglking das guett darauf der Stimpf sitz, drei Pizang daselb di der Diell innhat, zu Willing Chorherrnhof darauf der Sungmahr sitz die Behuten zu Echerting und Haydenbörff, die obgenaunt Besten Haydenburgh und auch die vorig dörfer guett umb stich, Urbar, Aigen und vogtthei mit allen iwen herrschaften Gerichten Eren, Rechten, Würden und Ruz di dann durch Recht von alter darzu und zu yeden sonderbar gehören zu veldt zu dorff es sei do benannt oder nit, als hierin beschlossen und bisher gehandlet ist worden daß wir uns davon noch daraus nichts besonder vorbehalten noch aufgenommen haben, wenig noch will, thain noch gross, nichts hindangesetzt, besucht und umbesucht, haben wir Un alles geben umb ain sogetan Sunone gelis der Sy uns

aller erberlich darum ze rechter zett und an allen unsfern schaden veracht aufgericht
 und bezalt haben, das uns wol benilegt in solcher beschaidenheit das wir Im die
 benamt Besten Haydenburgh mit sambt den vorigen Dörffern, hysen stukhen gittern,
 zinsen, diensten und gülten mit allen iren zugehörnen auf aller unsfer gewer und
 gewalt in Ir handt und gewalt gennlichen überantwort und eingeben zu rechter
 Erwiger iher Eigenschaft das Sy nun stirbas mit dem allen thuen und lassen in-
 haben, besitzen, handlen, nutzen niesen, sißten und entsißten und allen iren
 frummen nuz und nootturst darin und davorz suchen und schaffen sollen und mögen,
 als mit andern iren aigen haab wie und gen wen verlustet, das wir auch all
 unsfer erben freundt und nachkommen noch anders Rymand anders, Rymand von
 Breitwegen daran noch darin mit eugen noch irren, und sonderbar darauf noch darnach
 khain ansprach, Erbschafft, herrschafft noch forderung nimmer mer haben stuechen
 noch gewinnen sollen noch mögen weder mit brieven, Urberbliecher Recht noch oie
 Recht zu khain weis wie man das erdenken, gesuechen oder erfunden mächt. Wir
 verziehen auch unis des alles zu durchsichts in ganzer Terzicht bloßlich ganz und
 gar mit dem briev alles Berter das Sy all ire erben und nachkommen darinen
 mit Huße unghindert sein und beleiben sollen an aller statt. Wir sollen und wollen
 auch In die vorige Besten Haydenburgh und alle vorgenannte dörffer, stukhe, guett
 und gillst mit allen iren zugehörnen getreulich richtig und thätig machen, vertreten
 und versprechen mit dem Rechten und aller Statt ir gewer und stirstaundt sein vor
 allen Unhellen Irsalen als oft und gegen wen es beschieht, als aigen guett des
 Landes, der herrschafft und der Gericht Recht ist darinnewegsleges gelegen ist an
 allen iren schaden und gepressen, das zu merer und besser iher Sicherheit sollen und
 wollen wir In threulich überantworten alle briev und Urthunden, di wir über das
 Schloß Besten dörffer stukh guett und gillst yndert in unis gewalt haben on ge-
 verd zu allen iren nuz und frummen, ob aber icht briev oder Urthund zur gewerd
 verhalten würden, verloren oder verfallen wären und di wieder für oder aufthom-
 men unis oder iemand anders zu frummen und Im zum schaden di sollen an aller
 statt wider Sy und wider den gegenwärtigen briev Grafflōß sein und Im an aller
 der und der briev aufzuweiset kheine Irrung noch schaden ihuen noch bringen in khein
 weis, Wir sollen und wollen auch Im di unschadhaft machen und in ir handt bied-
 ten an allen iren gebrechen, hetten wir das nit, das in kainerlai Irrung brauch
 oder in Valle, in dem allen beschehe, wie das war, das Im von uns nit alles
 das gehalten wüdt, das oben verschrieben ist, welcherlai schaden Sy des alles neu-
 men, khsain oder groß, wie sich der schaden sieget oder genauvt wär, den sie ge-
 sprechen mögen Im und Im written darumb zu glauben on aydt und on Recht,
 denselben schaden allen geloben wir Im mit unsfern gnader und threuen genuz-
 lichen anrichten abthuen und widerkeren sollen und wollen an all unsfer wider-
 redt, sy sollen auch des alles gewerent sein und haben zu uns unsfer threuen,
 dazue auch all unsfer haab, leitt, gillsten und gittern wo wir die haben, genom-
 men oder gelassen in unverschuldenswerch nichts aufgenommen inner oder außer
 laundt auf Wasser oder auf Landt, wo sy do begriffen, di unis aluen oder mer
 zuegebret der mag Sy sich wol unterwinden und unterziehen selbst darumb inn-
 haben nutzen, niesen, verzezen, verkaufen und verhaussen und gennlich domit

thuen und lassen sollen und mögen nach allen iren willen und vorturft es sei mit Recht oder on Recht wann und wie Sy wollen, das Sy das alles an der statt völlig Recht darumb ganz belanget behabt und gennzlich Recht haben an alle Erung und widerredt und wer Ihnen auch des hilfet, Sy dazu und darin feuer, flüderung, behauzung, Stach und anwezung thuet, der soll dessen genf uns intentgolten sein und uns darmit nicht unrecht sondern gennzlich recht gehabt haben. Auch ob der brieu oder der Sigel eins oder mer ungesehelich mällig, getrucht oder zerprochen wirdt, das soll dem brieu schein schaden bringen, sondern er soll darnach ganz Kraft und macht haben und an aller statt unverworsten sein und was wir oder iemand ander oder von umfertwegen daryber mit Im kriegen oder rechten wollten, mit geistlichen oder weltlichen Rechten oder one anders als der brieu lantet, das haben Sy an aller statt recht behabt und gewonnen und wir gennzlich verloren an aller statt, wer auch den brieu mit Iren guetten willen unhat zeigt und fürbriigt, der hat all die Recht di daran geschrieben seint gennzlich als Sy selber one geverte, mit Leckhund geben wir obbenannt Landgrave Johannes und Landgrave Georg den brieu mit unsfer beed aigen anhangen ten Justigel versiegelt und zu einem merern gezenkunß mit den weisen vesten unsfern besonders lieben und getreuen Herrn Georg Achperger zu Salbenau auch aigen anhangen ten Justigel, der das umb unsfer fleißig bete willen zu den unsfern an den brieu gehengt hat In seinen erben und Justigel an schaden darunter wir uns unsfer erben und nachkommen verplüden alles das statt und ganz unzerprochen ze halten und ze vollfilhren, das in dem brieu geschriften ist an geverte. Des hauffs seint Talbinger und Spruchleit gewesen die vesten und weisen Ritter Herr Georg Achperger ehegenannt und Herr Alvan Cloßner zu Gern der zeit Psleger bei der Rott und andere erberg leit genueg. Der brief ist geben am negstien Cräftag nach St. Paul tag als er befehret ist worden als man zelt nach Crisi unsfers lieben Herrn gepurbt Vierzehnhundert und in dem dreyundzwanzigsten Jar."

Unter diesem Kaufbrieu händigten die Verkäufer dem Johann von Fraunberg auch nachstehende Urkunde ein, in welcher die zu Haydenburg gehörigen Fag dreiviere genau beschrieben sind.

„Wir Johannes und Georg Vettern von Gottes genaden Landgraven zum Reichenberg Grauen zu Holz Erkennen und verzichen für unsr Geleit gemahel und dazu für alle unsere erben und nachkommen öffentlich mit diesem brieu und Ihnen kund allen di den brieu anschein hören oder lesen Nachdem wir nach Rhat unsfer freunde und mit unsfern verainten guetten willen und wolbedecklichen mucht redlich verhaft und gennzlich zu haussen geben haben dem weisen vesten unsfern lieben getreuen Hamm den Fraunberger zu Fraunberg dem eltern seiner Haushfrauen und allen iren erben und nachkommen unsfer Geschloß und Besten Haydenburgh mit Gericht Stoch Steuer gründt und poden, die Wälder, Wildpam, Mannschaften, Lehenschaften Herrlichkeiten, so dann dazu mit allen andern seinen ein- und zugehörigen lantt unsfers gegeben hauffbrieus so wir In deshalb zu Iren hamdtien und gewaltsamb gestellt ein und überantwortt. Deiveill wir In aber in solchen unsfern hauffbrieu mit undterschaidlich angezeigt haben wo und welcher orthen wir unsfern Wildpam gehabt und den gebraucht, hat er unsr unberhenniglich ersucht

Um umb solchen Wildpann, so wirr Im den gegeben haben ein sonder lauter Anzeig und Beschreibung zu geben damit in thilfliche zeit nie mit Irrung oder nachthailt beschäch, auf solch sein ziemlich und billigs begeeren haben wirr Im solches unsers Wildpanns so sehr den ingehabt haben und wie wir den gebracht und genossen haben wie hernach folgt angezeigt und hemilt angezeigt wollen haben; daß wirr hemisch in diesen allen nachbenannten Wäldern und gehölzen darzue auf allen geübten so zu unsrem Urbar und vogtley gehbrent unsrem ruelichen Wildpann gehabt und den gebracht und geraicht den Obern und Nidern Kernpach, Garstorffer leithen, den Kramelperg, Schillbst am orth, den Thunpach, den Wolsspberg, die Münchsleithen, die Stainleithen, Pezing, den Luxing, Thandorfflerleithen das Gehabit, das Schalaicha, der Puecherpshel an der Trenkh, Kröninger Herrnholzwags, der Pöchepach, das Gallach, das Hayda, das Schürrchmayerorth, der Sauerberg, der Sattel, der Prant und die Loh, darbei das Maigerholz im Scheppach den Anzenperg, die Voglsanth, das Alt Reitt, das Purgholz bei Alberspach, das Rienholz, das Poderholz, das Mayerholz, den Harpacheloh, den Weingarterloh, das Hochholz bei Peitspach an der Khrin, das Herruholz bei Glizing, zu Hergespberg bei der Leitten bei dem Khlain Bichtlein, der Praitzenloh, der Puechperg zu Voglspihel bei dem loh, der Hermeloh, die Au zu Gerlweiß, die Au zu Gainharstorf, alle Auen bis über Meystorf, das ort zu Mayering bei dem Hart, das ort in Wezstein bei dem Hart, die Au zu Walking, solcher obgenannten Holz sambt der Hölder so zu unsrem Urbar und vogtley gehbren wollen wirr Im ir gewer und silberndt sein, als ostt und gen nem Im das nott gesicht als freies aigen wie anderer unher gitter, so wirr Im geben haben wie und was landis Recht ist threntlich und ungeverlich geben wirr obgenannt Landgrabe Johannes und Landgrave Georg den Brief mit beider unher anhangenden Siegel der geben ist an St. Valentag der heyligen Kunffrauen als man zelt nach Christi unsers lieben Herrn gepurd 1423 Jar."

6. Haidenburg unter den Herren von Fraunberg.

Johann von Fraunberg mit dem Zunamen „Lauventil“ war, wie Dr. Gund uns berichtet, „ein scheinemer stattlicher wolhaender Mann.“ Im Jahre 1396 erschien er auf dem Turnier zu Regensburg, war im Jahre 1365 Pfleger zu Kransberg, im Jahre 1410 zu Trostberg, war Rath des Herzogs Heinrich zu Landshut und einer der Erbitter des heil. römischen Reichs. Wie sehr er bei Herzog Heinrich in Gnaden stand, erschen wir daraus, daß ihm dieser im Jahre 1408 ein Haus in Landshut zum Geschenke mache. Im Jahre 1401 hatte sich Johann von Fraunberg mit Barbara, einer geborinen Marschallin von Oberndorf, welche Hoffräulein am Hofe des

Herzogs Heinrich war, verehlicht und hatte außer ihrer elterlichen Mitgift auch eine Summe von 400 ungarischen Dukaten erheirathet, die ihr der Herzog Heinrich als seinem Hoffräulein zur Aussteuer gegeben hatte. Mit diesem und seinem eigenen Vermögen wirthschaftete er dann so glücklich, daß er viele nicht unbeträchtliche Güter und zuletzt die Herrschaft Haidenburg anzukaufen im Stande war.

Raum war er in den Besitz von Haydenburg gekommen, so entstanden zwischen ihm und dem herzoglichen Pfleger in Pfarrkirchen Misshelligkeiten über die jedem der beiden Theile in der Herrschaft Haidenburg zustehenden Rechte, und es stand zu fürchten, daß die bisher von Seite des Herzogs dem Frauenberger zu Theil gewordene Gunst und Gnade sich nun in Ungunst verwandeln werde. Allein es kam nicht dahin, denn die beiden Partheien, nämlich der Herzog Heinrich und Johann von Frauenberg verständigten sich bald und übertrugen die Entscheidung der Streitfragen einigen von ihnen erwählten Schiedsrichtern, deren Ausspruch sie anzuerkennen gelobten. Diese Schiedsrichter, Heinrich Nothhaft zu Wernberg, Georg Michberger zu Säldenau, Alban Closner zu Gern und Grasm Seiboltstorfer, treffen laut einer von ihnen im Jahre 1425 (ohne Datum) gefertigten Urkunde nachfolgende Bestimmungen.

„Zum ersten als ein Irrung zwischen unsfern genebigen Herrn (Herzog Heinrich) und des Frauenbergers gewesen ist als von der Mallysenning weegen die ein richter zu Haydenburg als Chaffittaider zu Pörndorf besitzt, verzert und meint zu haben von den von den armen Leutten daselb das sezen und sprechen wirr also daß man sich beiderseits darum erfahren soll an den eltesten und besten, wie es um die Mallysenning von alter herkommen sei, dabei soll es auch hinsicht beleibn und gehalten werden. Item darnach sezen und sprechen wirr, daß ein richter zu Haydenburg je richten haben soll zu Pörndorf und in der Herrschaft Haydenburg was ain halb joch aßhers oder ain halb tagwerch wißmaß trifft oder darüber als das von alter auch herkommen ist was aber hinüber trifft, das soll man in derselben Herrschaft aufsehen zu berechten das soll und mag man dem wol aus der Herrschaft in das Landgericht ziehen und da aufrechten. Alßdann so soll es der Richter von Pfarrkirchen hinwieder ein gen Haydenburg schreiben und so soll in der richter zu Haydenburg dann gewestigen. Wir sprechen auch daß alle armen Leutte die zu der Herrschaft Haydenburg gehören, des Frauenbergers fordern georsam̄ sein sollen, es war dann das sy umb ain sach gefordert wurden, bi das Landgericht zu Pfarrkirchen zu richten hat, so mag sy ain Landambtmann wol wieder außfordern für das Landgericht. Item auch ain Irrung zwischen ihnen ist, wie daß sich unterstauen händl zu einander gespart haben bi di arme Leutte in der Herrschaft Haydenburg verhandlet haben, so seint dann beide

Richter zusamenhommen gen Pfarrhülfchen oder gen St. Johannisbüchlein am Sülz-
bach und dieselben händl dann abgetaidigt mit dem Landgericht, das sezen und spre-
chen will noch also, doch nur umb die arm leutt di außerhalb der Hofmarch in dem
Landgericht zu Pfarrhülfchen sizen und doch zu der Herrschaft Haydenburg gehödren
mit vogtley und zinsen."

Damit war jedoch der Streit noch nicht geschlichtet, vielmehr kamen zu den alten bald noch neue Streitpunkte hinzu, welche endlich erst im Jahre 1433 entschieden wurden, wie nachstehende Urkunde zeigt.

„Wir die hernachgeschrieben mit Namen hanß von Degenberg hofmaister Erasmus Preisinger Cammermaister, Hanß Echhler, Matthäus Granß, Wilhelm Aichperger, Ulrich Eber Winzenz Wamer, Erhard Zeminger, Ulrich Camerauer und, Hanß Ecker Neuntmaister Befhennet öffentlich mit dem brief Alß der hochgeporen fürst und Herr Herr Heinrich Pfalzgrave bei Neln und Herzog in Bayern unser geneidiger lieber Herr und Hanß der Braunberg an dem andern thail in Frrung und stossen mit einander gewesen sein, von des Landgerichts zu Pfarrhülfchen und der Herrschaft zu Haibenburg wegen und sonderlich der Hofmarch zu Pöndorf, wie dann die sach gestalt sein, darin vornalln zwischen den gemesten unsern geneidigen Herrn und dem Braunberger durch Hanrich Nothhaft zu Wernerberg, Georgen Aichperger zu Säldenau und andere mer alß der selb spruchbrief aufweist etc. am Spruch geschehen ist und doch in demselbigen spruch mit ganz geleitert ist worden was sich hinslej jede obbenannte Herrschaft halten soll und darauf der genaumt unser geneidiger Herr mit sambt den Braunberger in Thundshaft mit Will Ellr gesucht haben und darnach dieselbige Thundshaftzettl zu beiderseits für uns gelegt und uns gepetten haben Sy daraus mit Recht zu entscheiden, was sich die obgenannte Herrschaften hinslej halten sollen, alß wie wir Sy daraus rechtlichen entscheiden und entrichten, dabei soll es gemzlichen beleiben und hinslej unverbrohentlich gehalten werden getreulich ou gewerde, des uns auch yeder thail seinen Anlaßbrief geben hat.

Item zum ersten sezen und sprechen will zwischen des genannten unsern geneidigen herrn und des Braunberger wegen daß ein Richter zu Haydenburg zu richten haben soll zu Pöndorf und in der Herrschaft was ain halb joch alhers oder ain halb tagwerch Wissmadt trifft oder darhinder als, das von alter herkommen ist nach innhalt des obgemelten des Nothhafts und der andern spruchbriefs. Was aber hinyber trifft das soll man in demselbigen Herrschaft ansfahen und berechten und soll und mag man das wol aus der Herrschaft in das Landgericht ziehen und da aufrechten. Alsdann soll es der Richter von Pfarrhülfchen hinwiederum gen Haydenburg schreiben und soll es der Richter zu Haydenburg dann gewaltigen, aber nach innhalt des obberlitten spruchbriefs. Item wir sprechen auch mehr daß ein yeder, der in dem ambthof jetzt gewalt hat Eschhay und Wisshay zu sezen doch nach der Umsassen Rhat und was der selbig Eschhay und Wisshay pseindun thnet, es sei um Azung und Grafen bei tag und nacht diselbig pseindung sollen zu St. Michael in demselben Rechten zu Chafft taidigen fürbracht werden und in der Herrschaft Haydenburg zu verrichten haben.

Es hat auch der auf dem amthof sitzt gewalt umb Weeg, steeg, zaun und graben zu vietzen. Item mer so sprechen wir daß einer den andern wol verbieten und ze Recht darwider legen mag, er führ oder trug Chauffmannschaf oder nit, kommt er aber für die fallthor auß der Hofmarch so hat ihm der Landambtmann bei der Rott zu erbieten. Item wir sprechen auch mer daß ain yeder der die Hofmarch Pöndorf haimbuscht es sei zu Schmitt, melleter, Schneider, weber, schuesler, pöfker, fleischleitzen und besonder zu allen hanwerchen unverpotten sein und sonders ob am Auffmann einem nachpanern in der Hofmarch ain guett paut, derweil er anders selbig arbeitet ist, welcherlay das sei zu velt zu Dorf mit Tunger, im alther und auf wizmabt soll er auch in der Hofmarch nit verpotten werden, es war denn, daß einer umb lohn hineingangen geritten oder gefaren käme, so mag mann im wol verbieten. Es hat auch Pöndorf all andere gewohnheit und Recht so andere hofmarchen haben di zu der Herrschaft Haydenburg gehören. Item mer so sprechen wir daß thain Landambtmann in der Hofmarch Pöndorf nichts zu handlen noch zu bietten haben soll hindangesetzt dreyerlat als di den Leib berikren als dann anderer Hofmarchen Recht und gewonheit ist. Item mer so sprechen wir von der Freyung wegen zwischen beiden obgenannten thailen wie daß sich unterstanden etliche händl zu einander gespart haben, di di armen leut in der Herrschaft Haydenburg verhandlet haben, so seint dann beide Richter zu einander kommen gen Pfarrhütlchen oder gen St. Johannshütlchen am Sulzpath und diselbigen händl dann abgetaidigt mit dem Landgericht, das sezen und sprechen wir noch also daß nur umb die armen Leut außerhalb der Hofmarch di in dem Landgericht Pfarrhütlchen sizen und doch zu der Herrschaft Haydenburg gehören, des Fraubergers forderung gehorsam sein sollen es war denn daß sy umb solch Sach gefordert würdeten, daß das Landgericht zu Pfarrhütlchen ze richten hat, so mag sy ain Landambtmann wol herwider anfordern für das Landgericht. Item auch so sprechen wir von der Wallpfennig wegen di ein Richter zu Haydenburg als er Eghafft Taalding zu Pöndorf besitzt, verzeert und mainet zu haben von den armen Leuten, die sprechen wir gauz ab und daß die nimmer mer gegeben und genommen sollen werden. Item mer so sprechen wir ob einer zu Elagen heet auf gittert di in der Hofmarch Haydenburg ligen, darumb soll Recht gesprochen werden in massen als oben in dem Spruch begriffen ist, was aber gittert außerhalb der Hofmarch ligen in dem Landgericht, das soll man in dem Landgericht mit Recht annemmen und daselb mit Recht vollendet werden das gründ und poden antrifft. War aber daß einer zu einem zu sprechen hiet umb geltshuld der auf ainn guett läß das in die Herrschaft gen Haydenburg gehört und auch zinshaftig und vogtbar dahin war, von demselben soll der anleger von derselbigen Herrschaft Haydenburg Recht annemmen. Auch so sprechen wir als von des thorn und suetter sa in meilen wegen als wir dann darum der sach di di unsers geneidigen Herrn selbst gesetz verhört haben, daß thain Pfleger, Richter noch ambtmann bei der Rott thain thorn noch suetter sammlin sollen in den Hofmarchen noch auf den gittern, di in die Herrschaft Haydenburg gehören, das alles zu rechter Urkund geben wir obgenannte unsers geneidigen Herrn Herzogs Heinrich Rhäte und Spruchleuit jedweden thail einen Spruchbrev mit unsfern der obgenannten und nachgeschrieben Crasim

des Preßingers, Wilhelm Reichpergers Ulrich Camerauers und Hannsens Echter Rentmaister aigen anhangten insgel, der wir all andere obgenannte Wäte und Spruchlen zu diesem Maß und in der fachen mit gebrauchen, gebrechen halber unser Insigel. Geben und geschehen zu Landshut am Erftag nach St. Lukasftag Evangelist anno 1433.“

Hiermit scheinen diese Streitigkeiten ihr Ende erreicht zu haben, denn wir finden nichts weiter mehr von solchen erwähnt. Drei Jahre danach schied Johann von Fraunberg aus dem Leben und wurde im Kloster Weihenstephan in die Gruft gesenkt, da er daselbst nicht bloß eine eigene Familiengruft, sondern auch eine ewige tägliche Messe auf St. Benedikt-Altar und ein ewiges Licht gestiftet und dem Kloster dafür eine Summe von eintausend ungarischen Gulden verschrieben hatte¹⁾.

Es ist auffallend, daß bei den vorerwähnten Streitigkeiten und Verträgen mit keiner Silbe das Recht des Blutbannewes, wie solches die Leuchtenberg in Haidenburg gehabt haben, erwähnt wird. Höchst wahrscheinlich war dieses Recht ohnehin nur sehr selten gebräucht worden und mag auch gerade keine Konflikte verursacht haben, so daß man dieses Recht, weil nicht bestritten, auch in den Streit ziehen wollte. Eist einige Jahre darnach trat Herzog Heinrich wie mit andern Adelichen so auch mit den Fraunbergen in Haidenburg wegen Ablösung des Blutbannewes in Unterhandlung, die im Jahre 1445 damit endete, daß die Fraunberge auf den Blutbann verzichteten, dafür aber vom Herzoge etliche Güter sammt niederer Gerichtsbarkeit erhielten.

Wie an zeitlichen Gütern, so war Johann von Fraunberg zu Haidenburg auch an Kindern reich gesegnet. Drei Söhne und sechs Töchter waren ihm von seiner Gemahlin Barbara geboren worden.

Almalie, die älteste Tochter, heirathete den Paul von Bern, die zweite Tochter Klara verehlichte sich mit Seiz von Töring zum Stain, die dritte Tochter Elisabeth vermählte sich mit einem Herrn von Freunsberg. Diese stiftete in ihrem Witwenstande eine ewige tägliche Messe sammt ewigem Lichte in unser Frauen Kapelle auf St. Martins Freithof in Landshut und verordnete, daß ihr Bruder Wilhelm Frauenberger zu Haidenburg und nach dessen Tod jedesmal der Weltfeind des Geschlechtes, Lehensherr oder Patron dieser Messenstiftung sein soll.

1) cf. Gund Stammensbuch II. Seite 80.

Die vierte Tochter Margareth warb die Gemahlin des Millers Degenhard Höfer zu Sinching und nach dessen Tode des Hans Frauenberger zum Hug zu Brunn; die fünfte Tochter, deren Name uns aber unbekannt ist, wurde Eberhardus Kuchlers Ehefrau; die sechste, Magdalena aber Abtissin zu Seligenthal, resignierte jedoch und starb im Jahre 1463.

Die Söhne hießen Christian, Leonhard und Wilhelm. Die drei Brüder scheinen aber etwas mehr Aufwand gemacht zu haben, als ihre Vermögens-Verhältnisse gestatteten, denn wir finden, daß ihr Vater für sie Schulden zahlte und glauben, daß es nicht das erstemal war, als er am 31. Januar 1435 ihnen 1000 fl. zum Schuldenzahlen einhändigte, sich aber von ihnen die schriftliche Versicherung geben ließ, daß sie ihn mit keiner Forderung mehr belästigen und namentlich ihn nicht hindern sollten, wenn er für sein Seelenheil oder ihre Mutter etwas verwenden würde¹⁾.

Zwei Jahre nach dem Tode ihres Vaters, nämlich im Jahre 1438,theilten die genannten drei Brüder das hinterlassene väterliche Erbe, bei welchem Geschäfte Wilhelm von Alichberg, Reinartus von Fraunberg und Leonhard von Alichberg als Unterhändler und Vermittler thätig waren. Am 10. Oktbr. 1438 bekennen die drei Brüder, Christian, Leonhard und Wilhelm von Frauenberg, daß sie wegen der Forderung jener 6000 fl., welche ihr Vater am 5. Jänner 1431 dem Bischofe Leonhard von Passau vorgestreckt hatte und dafür bis zur Wiederolösung jährlich 300 ungarische Dukaten aus der Mauth zu Obernberg verschrieben erhielt, nunmehr von Bischof vollkommen befriedigt worden seien²⁾.

Wenige Jahre später, nämlich am 13. Okt. 1447, kaufte die Barbara von Frauenberg, des Hannsen Frauenbergers Wittib, vom Bischofe Leonhard von Passau eine jährliche Gilt von 60 fl. aus der Mauth in Obernberg um die Summe von 1500 fl. auf Wiederolösung³⁾. Im Jahre 1451 starb auch die Witwe Barbara von Fraunberg und ward wie wir glauben im Kloster Weihenstephan an der Seite ihres Gemahles begraben. Ein etwa noch vorhandener Grabstein könnte uns den Tag ihres Todes bekannt geben.

1) cf. Reg. boic. VIII. 328.

2) cf. Reg. boic. XIII. et M. B.

3) Mon. Boic. XXXI. II. pag. 333.

Die frauenbergischen Gebrüder schlossen im Jahre 1453 am Sonntag nach St. Katharina, mit den übrigen Linien des Geschlechtes der Fraunberge, nämlich mit Georg Fraunberger von Haag, Pfleger zu Tettelheim, Hans Fraunberger von Haag zu Stain, Hauptmann zu Negensburg, Hans Fraunberger zu Messenhausen, Pfleger zu Graisbach, Weriant Frauenberger zum Hilbenstein, Pfleger zu Bichtenstein, einen Erbvertrag, dahin lautend, daß alle frauenbergischen Besitzungen künftig nur im Mannesstamme erblich sein und niemals auf Töchtern übergehen sollten, so lange noch ein männlicher Sproß der Frauenberge vorhanden wäre.

Der Stamm der Frauenberge zu Haidenburg gab übrigens keiner Furcht Raum, daß er etwa bald aussterben werde, sondern trieb vielmehr kräftige Sprossen.

Leonhard der Fraunberger zu Haidenburg und seine Gemahlin Apollonia hinterließen zwar nur eine Tochter Anna, die sich im Jahre 1456 mit Hans von Laiming und nach dessen Tod mit Hans von Fraunhofen verehlichte, aber desto zahlreicher war die Nachkommenchaft seines Bruders Wilhelm. Dieser Wilhelm, der jüngste der drei Brüder, war mit Barbara, einer Tochter des Erasmus Ahaimers zu Wildenau verheirathet und hatte von ihr sieben Söhne, Wilhelm, Sigmund, Christoph, Wolf, Seitz, Hans und Parzival und zwei Töchter Anastasia und Sibilla erhalten, während der ältere Bruder Christian von seiner Gemahlin Barbara, einer Tochter des Kaspar von Thurn, nur einen Sohn Namens Georg erhielt.

Christian starb als Pfleger von Oberuberg im Jahre 1464, nachdem ihm seine Gemahlin um ein Jahr früher in den Tod vorausgegangen war. Sie liegt in der Kirche zu Uttilhofen begraben, wie ihr dortiger Grabstein beweiset. Sie ist auf diesem Grabstein in Lebensgröße abgebildet mit einem großen Rosenkranz in der Hand und zwei Kindern, einen Knaben und ein Mädchen, die zu ihren Füßen knien. Sie muß also neben dem Sohn Georg noch eine Tochter gehabt haben, die vielleicht jung gestorben ist und deshalb in Urkunden nirgends erwähnt wird.

Wilhelm, der Bruder Christians, war im Jahre 1453 Pfleger zu Griesbach und wurde nach seines Bruders Christians Tod Pfleger in Obernberg. Wilhelm war Hauptmann der Gesellschaft des Greifen.

Diese Gesellschaft war ein Bündniß mehrerer Ritter, welche unter sich gegenseitigen Schutz und die Bestimmung ausgemacht hatten, daß sie alle unter ihnen entstehenden Streitigkeiten nur durch ihren Hauptmann und einige aus der Gesellschaft selbst, nicht aber durch die Landesbürger wollten schlichten lassen. Er starb im Jahre 1469 und ward in Weihenstephan begraben.

Von den sieben Söhnen des Wilhelm starb Wilhelm schon im Jahre 1475 während er mit bei jenem glänzenden Zuge war, der die polnische Königstochter, die Braut des Herzogs Georg nach Bayern geleiten sollte. Er liegt in Wittenberg begraben. Sein Bruder Parzifal wurde auch nicht alt, Wolf erhielt seinen Erbschaftsantheil aus der Herrschaft Fraunberg und so waren noch vier Brüder da, welche sich in den ihrem Vater zugeschlagenen Theil von Haidenburg zu theilen hatten, nämlich Sigmund, Christoph, Hans und Seiz. Christoph und Seiz erhielten einen größern Antheil von Haidenburg, dafür aber die andern einen größern an Fraunberg und andern Gütern. Ihre Schwester Anastasia hat sich im Jahre 1479 an den Grafen Georg von Ortenburg verheirathet und die andere Schwester Sibilla ist Klosterfrau in Passau geworden und dort gestorben.

Während also die genannten vier Brüder zusammen nur eine Hälfte der Herrschaft Haidenburg hatten, besaß die andere Hälfte Georg, der Sohn Christians von Fraunberg, allein.

Dieser Georg von Fraunberg, an Wirthschaftlichkeit seinem Vhn Herrn Johann ähnlich, bestrebte sich vorzüglich, durch Kauf oder Tausch wo möglich alleiniger Herr von Haidenburg zu werden, und wenn er dieses auch nicht ganz erreicht hat, so hat er doch zu seinem väterlichen Antheil noch einen bedeutenden Theil hinzu erworben. Im Jahre 1480 kaufte er den ganzen Antheil seines Bettters Hans von Fraunberg um die Summe von 100 Pf. Landschuter Pfennig, worüber ihm derselbe am Antonitag 1480 die Kaufsurkunde ausfertigte und zustellte. Am heil. Dreikönigstage 1483 kaufte er seinem Bettter Sigmund Fraunberger die Vogtei und Gilt von zwei Gütern und dem Fischwasser zu Reichsdorf ab. Seinem Bettter Wolfgang von Fraunberg übergab er im Jahre 1484 eine Hube zu Österndorf, für welche ihm dieser die Mühle zu Gergweis überließ. Am St. Augustintag 1273 kaufte er von Martin Kölnberger zu Hollerbach eine ewige Gilt von 5 Pf. Landschuter Pfennig, jährlich zahlbar von

dessen Hof zu Hollerbach, im Jahre 1481 von Stephan Pauschinger einen Bauernhof in Kriestorf und am Samstag vor St. Gallentag 1485 von der Witwe Barbara Gräzer den halben Sitz und das halbe Hoffbau mit dem Baumgarten in Hollerbach. Von seinem Vetter Christoph von Fraunberg, der durch Heirath in den Besitz des Schlosses Pöckau gekommen war, kaufte er im Jahre 1502 die Fischwasser zu Börndorf und Emersdorf. Die bedeutendste Erwerbung war jedoch das Schloß und die Herrschaft Göttersdorf, die ihm seine Gemahlin Margaretha von Ahaim, die schon vor ihm zwei Männer gehabt, zugebracht hatte¹⁾. Er gab dann später einen Theil von Göttersdorf seinem Vetter Seitz von Fraunberg, der ihm dafür einen Theil seines Antheiles an Haidenburg überließ. Von Veräußerungen, die er gemacht hatte, finden wir dagegen nur wenig.

Am Mittwoch vor St. Michaelstag 1475 verkaufen „Georg von Fraunberg Ritter zu Haidenburg in der Zeit Pfleger zu Natternberg und Margaretha Fraunbergerin geborne von Ahaim“ ihr freieigenes Gut Weg bei Osterhofen und einen Hof in Rörnbach in der Pfarrei Grafendorf an Konrad Rindsmann, Pfarrer in Galgweis und Probst in Vilshofen²⁾. Im Jahre 1487 entlehnte er eine Summe Geldes von der Frauenbergischen Messenstiftung in Landshut. Der Schuldbrief lautet:

„Ich Georg von Fraunberg zu Haidenburg des heyl. römischen Reichs Erbritter beheme für mich all meine erben und nachkommen öffentlich mit dem brie wo der sibehomt daß ich als Lehenherr von wegen Elisabetha Freindlbergerin sel. gestifften Ewigen Messen in der Capeli unser lieben Frauen auf dem freithoff St. Martini zu Landshut von den von Regensburg eingenommen hab vierhundert und neunzig pfund pfennig Laubdrincter werung, für solche Summa geld zaig vorweis und verschreibe ich einem yeden Caplan der vorgeschrieben Mess, der ito ist

1) Am St. Margarethenstage der hl. Jungfrau 1475 belehnt Margaretha von Fraunberg, geborne von Ahaim, daß sie den edlen und werten Ritter Georg von Fraunberg zur Ehe genommen und vertriedelt ihm: 1) das Geschloß Göttersdorf mit aller Zugehör, dazu auch ihr Heirathsgut, das ihr von ihrem ersten Mann Gebhard Puchberger verschrieben worden und auf dem Geschloß Fürstenstein versichert ist, was Alles nach ihrem Tode ihrem jetzigen Eheherren zufallen soll. Die Urkunde stiegelt der edel und ehrvürdige hochgelehrte Herr Wilhelm von Ahaim, Doktor und Thumherr zu Passau, der edelgestreng Ritter Georg v. Cloen, Pfleger zu Landau; Christoph von Ahaim zu Wilbenau und Georg von Puchberg zu Winzer, ihre Vettern. Urf. in Hdbs.

2) Orig.-Urkunde in der Registratur zu Galgweis.

oder hinsistro sein wirdt, auf meinem amthoffe gründt und poden aller zugehörung gelegen zu Gergweis in Haydenburgs Herrschaft neunzehn pfund pfeuning Landshutter wering Ewiger und freier gällt, dī ich, mein erben freundt und nachkommen einem yeden Caplan der vorgeschriven Mess von dem genannten Amthoff an allen abgangt gen Landshuett an all mir milhe und schaden antworten sollen und wollen alnes yeden jarb zu St. Michaelstag oder ungeverlich in den acht tagen darnach on alles verpott und verzog, ihet ich oder mein erben das nit, welches jar In die gällt verzogen und mit geantwortt wurde, so hat darnach ain yeder Caplan der gesetzten Mess vollen gewalt auf benannten amthoff darumbe zu pfemten, als ein jeglicher Herr ums sein gällt bissich thuen mag, Ob aber sach wurde, daß aitgersay abgangt oder Erring an der ehegeschrisen gällt were oder beschäf, so mag alsdann ain yeder Caplan der ostigenannten Mess das alles behommen von mir meinen erben und nachkommen unverhaldentlich von aller unfer haab, Erb, gällt und gitter, wo wir di indert haben und hinder uns lassen bei Claim und groß nichts aufgenommen noch hindangesetzt und verzichen uns darauf der obgenannten gällt in rechter und Ewiger verzicht, also daß wir noch all unser erben freundt und nachkommen darauf noch darnach nimmer nichts zu sprechen noch zu fordern haben sollen noch wollen in thain weis zu erdenken threnlich on gewerbe wir folien und wollen auch der gemelten gällt rechter gewer und fürestandt sein mit dem Rechten als dann laudt und der Herrschaft Haydenburg Recht ist ungeveilichen, doch uns all unfern erben freundt und nachkommen an ender abschaffung obverschribuer Sunne oder mit vergleichung anderer gällten alzeit unvergessen. Und was wir wider solichs obgeschriben kriegen thetten oder rechten wollten, geistlich oder weltlich, das alles geben wir In gewinnen und uns oder wer das von unferlwegen thett, ganz unrecht und verloren wo das fürlhombt des zu Ulshunt geb ich obgenannt Georg von Fraunberg ainem yeden Caplan der obgenannten Mess den bries mit meinem aigen anhangenen Insigel und zu merer gezenkuß so hab ich gepetten den edel weisen Hammes Herbshainer zu Herbshaim dergest mein Pfleger zu Haydenburg daß er sein Insigel auch an den bries gehängen hat, doch In seinen erben und Insigel an schaden, Under den Insigl ich mich für all meine erben freundt und nachkommen verpinb on gewer waar und statt gehalten inhalt des bries der geben ist am Montag nach Invocavit in der heyligen vasten als man zelt nach Christi unfers lieben Herrn geburit Tansent verhundert und darnach in dem Elben und Nitzigksten Jar."

Georg von Fraunberg war aber nicht blos ein geschickter Wirthschafter, sondern auch ein in allen ritterlichen Übungen gewandter Mann. Darum besuchte er auch die zu seiner Zeit gehaltenen Turnire, wie das zu Würzburg im Jahre 1479, das zu Mainz im Jahre 1480, das zu Heidelberg im Jahre 1481 und das zu Ingolstadt im Jahre 1484. Auf dem zu Mainz war er zum Turnirvogt erkoren, eine nicht geringe Auszeichnung.

Minderes Lob als in Bezug auf Wirthschaftlichkeit und ritterliche Gewandtheit erwarb er sich, wie wir sehen werden, als Chevwirth.

Er war dreimal verheirathet. Seine erste Gemahlin war die schon obengenannte Margaretha von Aham, welche schon vorher zwei Männer, nämlich den Ritter Hartlieb von Puchberg und nach dessen Tod den Kaspar Nothhaft gehabt und dem Georg von Fraunberg nebst dem Schlosse und der Herrschaft Göttersdorf auch eine Tochter Elisabeth aus ihrer ersten Ehe mit in die Ehe gebracht hatte. Diese seine Stieftochter Elisabeth von Puchberg verheirathete er an seinen Vetter Warnund von Fraunberg und sicherte ihr 1400 fl. Mitgift zu.

Nachdem Margaretha von Aham auch ihm noch eine Tochter Benigna geboren hatte und dann, nicht wie Dr. Hund in seinem Stammbuche schreibt im Jahre 1472, sondern im Jahre 1476 mit Tod abgegangen war, schritt er am Sonntage nach St. Erhard 1478 zur zweiten Ehe mit dem Fräulein Dorothea von Freiberg, welche ihm das für die damalige Zeit namhafte Heirathgut von 2500 fl. zubrachte¹⁾. Dieses Heirathgut mit Widerlage und Morgen-gabe auf eine Summe von 4500 Gulden sich belaufend, versicherte ihr Georg von Fraunberg auf Gefälle und Renten aus der Herrschaft Haidenburg im jährlichen Betrage von 186 Pfld. 39 dl. Weil aber eine solche Beschreibung wider den obenerwähnten frauenbergischen Erbvertrag verstieß, so gaben die sämmtlichen Frauengeber am Mittwoch vor dem Palmstage 1478 noch eine besondere Versicherungsurkunde dazu.

Dorothea von Freiberg gebaer ihrem Gemahle zwei Töchter, Regi-na, welche in der Folge die Gemahlin des Ritters Heinrich von Nothhaft zu Wernberg wurde, und Anna, die am Erhtag in den Pfingstfeiertagen 1501 mit Alvan von Closen zu Stubenberg an den Traualtar trat. Jede dieser beiden Töchter erhielt außer dem Muttergute und einem ihnen von einer Riedheimerin zugeschennten Erbe von 400 fl. auch eintausend Gulden Vatergut, wogegen sie aber, und zwar Anna am Samstag nach Michael 1501 auf jedes weitere väterliche Erbe zu Gunsten ehlicher Nachkommenschaft ihres Vaters Verzicht leisteten, gleichwie auch Benigna, die Tochter erster Ehe, die sich am St. Ursulatage 1487 an Christoph von Laiming verheirathet hatte, nach Empfang von 1000 fl. Vatergut auf alle weitere Ansprüche Verzicht geleistet hatte.

1) Die Heirathsabrede geschah am Ustermontage nach Luzientag 1477.

Nach dem Tode der Dorothea von Freiberg, mit der er nicht am besten lebte, heirathete er die Barbara Gossenberger. Dr. Hund schreibt davon in seinem Stammenbuche V. Theil S. 81 also:

„Die dritt Herrn Jörgen Haufffrau eine Gossenbergerin hat, wie man sagt, er in Lebzeit seiner andern Haufffrauen an ihme gehabt, zween Söhne also unehlich aufzogen, seynd beyd Priester worden, Herr Wilhelm Pfarrer zu Geinberg (auch zu Aidenbach) und Herr Sigmund Caplan zu Landshüt auff der Fraunberger Mess. Nach Absterben seiner rechten Haufffrauen der Frybergerin, hat Herr Jörg die Gossenbergerin geehlicht, Bey ihr noch zween Söhne ehlich aufzogen, Michl, obiit ohne Kind und Hans, der hat drei Frauen, Susanna Ahaimerin, des Christoff Ahaimers und Amalia Mautnerin Tochter, hat damit den Siz und Hoffmarch Pirbach, Mauerkirchner Landgerichts, bekommen; Hansen andere Haufffrau Agnes Rüppigerin, Abred Anno 1529, die dritt Anna Gumpenbergerin.“

Laut einiger im Archive zu Haidenburg vorhandener Urkunden war jedoch Sigmund, der zweite Sohn der Barbara Gossenberger schon ein ehlicher, wie sich dieses auch weiter unten zeigen wird.

Die Heirath mit der Gossenbergerin und die daraus erwachsene eheliche und männliche Nachkommenschaft scheint den Töchtern und noch mehr den Schwiegersöhnen des Georg von Fraunberg sehr unerwünscht gewesen zu sein, weil ihnen dadurch die Hoffnung, die Herrschaft Haidenburg zu bekommen, wenn nicht genommen, so doch in weitere Ferne gerückt zu sein schien. Von den Schwiegersöhnen Georgs von Fraunberg hatte aber insbesondere Alban von Clofen zu Stubenberg sein Auge verlangend auf Haidenburg gerichtet, um so mehr, da er an Vermögen seine Schwäger übertraf und hoffen konnte, sie gegen Geldentschädigung zum Verzicht auf die Herrschaft bewegen zu können. Er suchte sich auch bei seinem Schwiegervater in Gunst zu setzen und vermochte denselben, der durch Alter gebeugt und nun, im Jahre 1504, auch schwer krank und von Haidenburg abwesend war, dazu, daß er ihm gestattete, die Burg zu Haidenburg des Schüzes halber zu besetzen und ihm auf sein, des Schwiegervaters Absterben, volles Unrecht auf Haidenburg versprach. Da im Jahre 1504 der schreckliche niederbayerische Erbfolgekrieg wütete und in diesem wie folgenden Jahre das ganze Land von räuberischen Horden über schwemmt wurde, so glaubte der alte Fraunberg seine Burg Haiden-

burg in den Händen seines Schwiegersohnes am besten gesichert. Alvan von Closen, der den Tod seines Schwiegervaters schon in nächster Nähe glauben möchte, fand sich daher nicht wenig überrascht, als Georg von Fraunberg wieder genas und nach Haidenburg um Getreide schickte. Er verweigerte nicht nur die Ablieferung des Getreides, sondern nahm sofort auch die ganze Dienerschaft für sich in Eid und Pflicht und ließ Jene, die sich ihm zu unterwerfen weigerten und ihrem rechtmäßigen Burgherrn die Treue bewahren wollten, ins Gefängniß werfen. So wenigstens erzählt der gleichzeitige Abt Angelus Rumpeler von Bornbach in seinem Buche „de gestis in Bavaria“¹⁾ und es ist kein Grund da, die Erzählung in Zweifel zu ziehen. Nur in soweit hat Angelus Rumpeler geirrt, daß er den Schwiegersohn des Georg von Fraunberg Johannes anstatt Alvan genannt hat. Die handschriftlichen Urkunden in Haidenburg melden uns von diesem Betragen des Alvan von Closen gegen seinen Schwiegervater nichts, daher wir auch nicht wissen, wie es etwa die übrigen fraunbergischen Schwiegersöhne und Erben aufgenommen haben. Vermuthlich waren sie nicht besonders dagegen, da sie für ihren Erbtheil an der Herrschaft Haidenburg nicht zu fürchten hatten und auch einige Jahre darnach in gutem Einvernehmen mit Alvan von Closen und im Besitz der Herrschaft Haidenburg standen. Auch Georg von Fraunberg selbst scheint keine ernstlichen Schritte gegen seinen Schwiegersohn gethan, sondern sich gefügt zu haben.

Georg von Fraunberg überlebte diese für ihn so kränkende Behandlung nicht lange, denn er war im Anfange des Jahres 1508 bereits mit Tod abgegangen. Raum hatte er die Augen geschlossen, so begann auch schon der Streit um sein Erbe, nämlich um die Herrschaft Haidenburg. Die Erben standen sich in zwei Partheien gegenüber, auf einer Seite die Schwiegersöhne des Verstorbenen, auf der andern die Söhne aus der dritten Ehe desselben, die aber bei des Vaters Tode noch unwändig waren und daher von dem Bruder ihrer Mutter, Baltasar Gossenberger und Wilhelm Mühlhofer als Vormünder vertreten wurden. Erstere Parthei und insbesonders Alvan von Closen, gründete die Ansprüche darauf, daß der Erblässer ihr Schulden, und das seitens Töchtern zugesicherte Vater- und Muttergut noch

1) Oesele Rer. boic. script. I, 135.

nicht herausbezahlt sondern noch auf die Herrschaft Haldenburg ver-
sichert sei, die andere Partei nahm die braunbergische Erbvereini-
gung vom Jahre 1453 in Anspruch, wonach nur die männliche
Linie erbfähig sein sollte. Sei es nun, daß die drei Schwiegersöhne
des Georg von Braunberg wirklich eine so große Schuldforderung zu
machen hatten, daß sie von der andern Partei nicht anders als durch
Überlassung der Herrschaft befriedigt werden konnten, oder sei es,
daß es die Vormünder für ihre Mündel so vortheilhafter fanden oder
etwa gar sich bestechen ließen, kurz — sie ließen sich am Tage des heil.
Thomas 1508 auf einen für ihre Mündel so nachtheiligen Vertrag
ein, daß sich wohl von vorneherein schon absehen ließ, daß dessen
Gültigkeit von den einmal mündig gewordenen Söhnen angestritten
werden würde. Die darüber handelnde Urkunde lautet:

„Von Gottes genaden vñr Wolfgang Pfalzgraf bei Stein Herzog in ober und
Niederbayern des hochwolgeborenen Fürsten unsers lieben Vettern Herzogs Wilhelms
in Bayern sambt andere verordnete Vormund Belohnen anstatt und im Namen
desselben unsers Vettern und Pflegsohnes Ofsenbar mit diesem brief als Erzung ent-
standen seint zwischen den vñfern Rittern und unsern lieben getreuen Christoffo
Laiminger zu Amrang, Alban Cloßner zu Stubenberg und Heinrich Nothhaft zu
Wernberg für sich selbst und anstatt des erstmelten Cloßners und Nothharts Gauß-
frauen auch Christoffo Laimingers Tochter, weyland Gvrgen von Braunberg zu
Haldenburg ehlich gelassene Töchter und Enthl an Alnem und Wilhelmen Münchöver
auch Baltaßar Gossenbergern als von uns gesetzte Gerhaber weyl. obgenannts Gvrgen
von Braunberg jüngere gelassene Kinder Nemblich Sigmunden und Hannen so
er bei obgedachten Gossenbergers Schwestern Barbara genannt, seiner letzten Elichen
Gaußfrauen erworben hat, andernthalb außreissen obgemelten Georgen von Braun-
berg gelassene haab und gitter der di an Parthey Erb zu sein vermeint und die
andere zu bezallung iher schulden vorderung darzu gehabt hat, welcher Erzung und
Span halb sy beiderseits mehrmal vor unsern Regiments Räthen auch ihr
beeden freunden zu glettliehen tagen erschienen und berüter sachet halb notthrlig-
tiglich gegen einander gehört und aber alweg über angelherten fleiß der Nutertalb-
dinger, deshalb mit Juuen beschehen unvertragen und ohn Eunt abgeschidten seint, bis
wir zulest sonberlich unsere Räthe, mit Namen des Westen Ritter und unser lieben
getreuen Doctor Egypen Münchöver unsern Pfleger zu Wasserburg und Wolfgang-
gen Baumgartner unsern Rennmaister zu Burghausen als Commissarii dazu ver-
ordnet, welch Commissarii heede Parteien obgemelt jüngst in unsers Pflegsohns
statt zu Otting in Krafft unsers Bevelchs und Commission deshalb an sy ergan-
gen, für sy beschiden auch notthrliglich gegeneinander verhbet und sy mit iher bei-
der thall vorwissen und guetten willen berüter Span und Erzung halb hernach-
gemelster massen auf ein stets Eunt vertragen und entscheiden Alß dann beide thall
denselben unsern Räthen und Commissaren dasselb statt und unzerbrechlich ze hal-
ten glaublich zue gesagt haben, vertragen und entscheiden sy auch hennit öffentlich

und in Kraft des briefs und als Meinlich zu Erst das obgemelte Christoff Laiminger, Albin Closner und Heinrich Nothhaften im Namen vorgenesten Laimingers Tochter und der andern zwayer Haushfrauen allen derselben erben und nachkommen für alle ihre Sprich und Borderungen, nichts aufgenommen, so sy zu weyl. obgenannten Görgen von Fraunberg und seinen gelassen haben und glettern gehabt oder haben hätten mögen, volgen und zu stehen soll das Schloß und Herrschaft Haidenburg mit samt den Gerichten, glettern, Lehenshafften aller Obrigkeit, Wildpau, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Mannschaften Aigenleuten auch allen Diensten und gillten, wie das alles weyl. Georg von Fraunberg in seinem brauch gehabt und genossen hat hierin benannt oder nicht benannt nichts aufgenommen noch hindangesetzt, darzu soll auch alle und jede des vgtgemelten Görgen von Fraunberg gelassener zwayer kinder mit Namen Sigmund und Hanns, so er wie oben sit, bei der Gossenpergerin seiner letzten Haushfrau erworben hat, alle Obrigkeit, Herrschaft und Gerechtigkeit, so sy zu desselben Georgen von Fraunberg ires Vaters gelassen Schloß und Herrschaft Haidenburg mit seinen zugehören, wie vorsteht, auch aller andern seiner verlassen haab und guett haben und noch gehabt haben mögen nichts aufgenommen auf die obgenannten Christoffen Laiminger, Albin Closner und Heinrich Nothhaften Löchter Haushfrauen Erben und nachkommen hiemit völliglich gewendet und ihnen übergeben sein. Zum anderten soll auch der obgenannten Christoffen Laimingers Albin Closners und Heinrichen Nothhaften anstatt ihrer Tochter und Haushfrauen auch derselben Erben und nachkommen zuestehen und nachvollen alle geltshulb, so man weyl. Georg von Fraunberg schuldig ist, dagegen sollen sy auch allen den Gläubigern so weyl. genannter Georg von Fraunberg auch schuldig sein soll, daß sich wahrlich findet und sünberlich Wahrunden Fraunberger zum Hilbenstein und seinen mitgenannten von wegen ihrer Haushfrauen der Sechzehnhundert Gulden Reimisch launt ihrer Beschreibung bezallung und Vergütigung thuen, den obgemelten kindern on schaben. Ob auch ehegenannte Barbara Gossenpergerin weyl. berlits Görgen von Fraunberg gelassne Wittis und derselben kinder oder ihr Gerhaber samlich oder sonderlich ainig zusprachen oder vorderung zu weyl. gemelten von Fraunberg oder seine gelassne haab und guett hatten, di sollen genannte Laiminger Closner und Nothhaft auch derselben Erben zu vergütligen und zu bezallen nit schuldig, sonder di obgemelte Gerhaber und kinder auch ihr Erben deshalb ihr fürsteindt sein und sy deshalb eine schaden halten. Zum dritten sollen auch die obgedachten Gerhaber all brieslich Urkunt und Registrier, so weyl. obgedachter von Fraunberg kinder im gelassen hat, bemelten Laiminger, Closner und Nothhaften bei iren Ehren und Threnen überantworten und di so sy nit in irer gewalt haben, sondern bei andern Besten, threulich anzaigen und derselben ires wissens nit verhalten, darentgegen sollen obgedachten Gerhabern anstatt iher Pflegkinder auch derselben Erben und nachkommen auf weyl. obgedachten Görgen von Fraunberg gelassne haab und glettern volgten und zu stehen vierzig gulden Reimisch jährlicher gillt als nach launt und innhalt einer verschreibung, so deshalb auferichtet werden soll, jedoch sollen obgedachte Laiminger Closner und Nothhaft auch ir Erben und nachkommen macht haben derselbigen vierzig Gulden Reimisch jährlicher gillt ums neinhundert und Sechzig gulden abzulezen,

doch so man solche Ressung thuen will, das soll eines jeden Jars vor Martini zugeschrieben und dess an wissen gemacht und alsdann auf die negle Richtmess dana nach solch Ressung mit mit bezallung der verfallnen glist vollzogen und gethan werden. Es soll auch obgedachten Gerhabern anstatt ihrer Pflegthinder, derselben erben und nachkommen folgen und zu sezen die Auforderung der Althundert golden Steinisch schulden, so der wosgeborn unser lieber getreuer Wolfgang Grav zu Ortenburg zue thuen schuldig ist, und darzue all fahrente haab, so will der ist vorhanden ist, nichts aufgenommen, dann allain das so zu der Wehr gehört, das soll bei dem Schloß Haidenburg bleiben, wo aber jemand anderer außerhalb der obgenannten Partheyen in der fahrenten haab veränderung gethan oder darauf genommen hätten, dasselb soll den genannten Gerhabern an ihrer vorderung madgetromben sein threnlich an alles gewerd. Und auf das sollen die Partheyen zu veldersseits dieser obgenannten Spenn und Irrung halber gemischt mit einander geatzt, entschieden und vertragen sein und an thaill dem andern über innhaltung dieses entscheidts auch weber und erlitten schaden und Kosten nichts schuldig sein. Des haben wir zu Ulkund jedem thaill auf sein begeren einen gleichlantenden brief under unser vormundschafft anhangenten Secret Inssigel besigelt. Geben zu Mlinchen an St. Thomas des heyl. Zwölffspottentag als man zelt von Christi unsers lieben Herrn gepurrt fünffzehnhundert und acht Jar."

So waren also die Söhne Georgs von Fraunberg aus Haidenburg verdrängt und mit einer verhältnismäsig unbedeutenden Summe abgesetzt. Nur die übrigen noch vorhandenen Frauenberge und namentlich Seiz Fraunberg zu Göttersdorf und Christoph von Fraunberg zu Pochsau hatten noch beträchtlichen Anteil an der Herrschaft Haidenburg, aber nach kurzer Zeit kam, wie wir sehen werden, auch dieser Anteil an Alban von Closen, den wir bald als alleinigen Herrn der Herrschaft finden werden.

Nachträglich wollen wir hier noch die Namen einiger Pfleger, Richter und anderer Bediensteter anführen, die während der Zeit der Frauenberge in Haidenburg angestellt waren.

Im Jahre 1436 ist der edel vest Heinrich der Reihker Richter in Haidenburg; im Jahre 1445 kommt vor der „weis vest Hanns Kasperger Pfleger“; im Jahre 1453 der edel vest Ulrich Auer, Richter; 1451 und 1453 der edel vest Christoph Ampfinger, Kastner und Hanns Voglhuber Amtmann; 1470 Kaspar Berger, Richter; 1472 der edel vest Wilhelm Lamphartshamer, Pfleger zu Haidenburg (kam später nach Neuburg am Inn); 1480 der edel vest Hanns Eder, Kastner; 1481 bis 1497 Görg Bruckner, Kastner; 1486 Stephan Teuffenpöhl Gerichtschreiber; 1490 ic. Hanns Herbsthaimer zu Herbthal, Pfleger und Richter zu Haidenburg.

7. Haidenburg unter den Herrn von Closen.

Alban von Closen war unstreitig der hervorragendste unter den Schwiegersöhnen Georgs von Fraunberg. An Alter des Adels seinem nachstehend, übertraf er sie beide an Gewandtheit und Thätigkeit, sowie durch Würden und Ehrenstellen, die er bekleidete. Er war Hofmarschall Herzog Ludwigs, später herzoglicher Hauptmann zu Burg-Hausen und Landmarschall von Niederbayern. Zu dem allein war er auch reich und besaß außer seinem Antheil an Haidenburg auch noch, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Hanns das Schloß und die Herrschaft Stubenberg und einige andere einschichtige Güter. Einmal im Miteigentheile Haidenburgs war er vorzüglich darauf bedacht die ihm noch nicht gehörigen Anttheile durch Kauf oder Tausch an sich zu bringen. Das Erste, was er erzweckte, war die Erwerbung des Anttheiles Seizens von Fraunberg zu Göttersdorf und zwar durch Tausch, indem Alban von Closen und Christoph von Laiming und des letztern an Johann von der Laiter verheirathete Tochter Margaretha den ihnen aus der Verlassenschaft Georgs von Fraunberg zugefallenen Anteil von Göttersdorf dem Seiz von Fraunberg übergaben und dafür dessen Antteil an Haidenburg erhielten. Die Tauschurkunde trägt das Datum vom Neujahrsstage 1510 und beschreibt den bisher dem Seiz von Fraunberg angehörig gewesenen Theil der Herrschaft Haidenburg folgendermaßen.

„Remblichen die hernach geschriften meine algen erbliche sindt gitter und gerechtigkeit an dem Schloß und Herrschaft Haydenburg, so mir erblichen und thäuflichen zuegestanden und hernach benamt seint. Unfenglich und Erflich alle Herrschaft Gericht und Oberheit mit sambt dem Wildtpann, Nachtzillen, handlen und wandlen zu Haydenburg durchaus meinen thail, darzu den Hof vor dem Schloß von dem obern thor bis an das untere Castenbkh allen mit sambt dem halben Casten gegen dem Schloß über und allen Ställen yzt in gemelten Hof gelegen. Mer hab ich Dunn auf und übergeben meine Tasern in dem vorhof mit sambt den Stadl auch mit dem thalinen Baumgarten und dem graben hintenumb bis an das untere Castenbkh, alles vor dem obern thor gelegen. Mer meinen neuen grossen Baumgarten, all meinen thail in dem aufgestochten Krautgarten bei dem Reischpilchel und meinen obern Weier der allahn uclu gewest mit sambt mein thail an dem mittlern Weier und der fischgruben dabei gelegen und was ich in denselben gründten, paudten und wisselthen darum ligent gehabt hab. Item mer hab ich Dunn geben all mein gebürlich und erbliche gerechtigkeit an der thalinen, prunn und verthauß in dem Schloß zu Haydenburg, wie das diesellige thailbrief darum vorhanden ausszuweisen. Item mer mein stift tagwerch wissmadt auf der Gasseinn sambt den drey tagwerchen auf der Stockbach genannt, so mir von genannt wiss-

madden an meinen thauß zugestanden seint. Item mer die hernachgeschriben gehitz und holzgründt nemlich die Schreyber bei Vilshoven, das Raigerholz zu Haydenburg den Wald zu Diettersburg und das Sollahholz alle genamt gelegen, darinnen mir, Seyzen von Fraunberg das viertthalß durchaus gehörig gewesen ist. Item den Hofpaß zu Haydenburg faucht meinen Zehenten den ich dazu verlassen hab, mir allair zweitding, dazu allen meinen vierten thauß in den gründten und waldten alther umb das Schloß und ytzgenannten Hofpan allenhalben samt den Stadt althe gelegen. Weiter und darzue hab ich Imm übergeben all meine gerechtigkeit freyhheit und obrigkeit in dem Markt zu Rydenbach mit samt der gilt auf dem Zoll daselbst die traadtgilt aus den purglehen daselbst die hueb zu Mattenhamb, darauf Fuz Tagl sitzt, ain halbe hueb daselbst, darauf der Maier sitzt und ain hueb zu Thampach darauf Peter Prenner sitzt, samt der andern halben hueb daselbst, so auch obgenannter Prenner innhat. Item das guelt zu Diettersbdt (heut zu Tage Niederöd) underhalb des Raigerholz gelegen, das fischwasser zu St. Johannis thürchen und die gilt auf dem Peisslhof zu Kriegstorff. Item mer ain silden zu Hayendorf, darauf der Andre sitzt den Hof zu Miesbach darauf thürmaier sitzt und die Hänzlsüber zu Oberndorf so ich erkaufft habe, den fischer zu Enzerweiss, das guett zu Mäging darauf der Hunzl sitzt. Item mer alle Boggthey in dem untern Amt Nemlich und Erßlich auf dem Mayerhof zu Earling zu samt den Wein führen, so er zu der Tasern führen mutt, die Boggthey auf der Niedenhub zu Hollerbach, auf der Tettelhub daselbst, auf dem guett zu Schreussen auf dem Steffguett daselbst, auf dem guett zu Hitzling, den forstler von Stadl und auf dem guett zu Pachlarnödt alle gelegen. Item mer die Boggthey auf den hernachgeschriben gittern in dem obern Amt Nemlich zu dem hueber in Radspach zu dem Keller zu Kriegstorff zu der Moßmühle, auf dem gitter Vogelpfihel, zu dem Hütter und auf dem Ussenhamerhof beide zu Gergabweiss auf dem gitter federixin, die gilt zu Gründlmühle die Boggthey auf Weiglhof zu Euchendorf auf dem hofpan zu Enzerweiss, zu Ruffert und auf dem lehen in dem oberpurpach, darauf der Demel sitz."

Einige Stücke und Güter nahm sich aber Seiz von Fraunberg aus und vereinigte sie mit seiner Herrschaft Göttersdorf. Am Ende der Taufurkunde heißt es nämlich:

„Doch so hab ich mir obgenannter Seyfried von Fraunberg frey ledig filrge setzt und vorbehalten Nemlich den Kirchhof (Kirchmaierhof) zu Pöndorf, die Melle Erftorff die voggteigilt bei dem Stiml von Pöking, den heghof zu Viehausen mit samt der halben Au, Gehitz und Wieslhay-Amt zu Gergabweiss mit allen Gerichten Obrigkeitshändl und wändl als das die bemelten gitter mit scharwerch und aller gerichtshandlung auch an das gejayed und all andern sachen von Iminen filren frey, millesig und mir zustehen sollen, desgleichen sollen die stuh und gitter, so ich Imin mit Wezel zugefestelt hab, mit aller Gerichts Obrigkeit scharwerch alle handlen und wandlen Imin auch frey ledig zustehen, zusamt den gittern und stuchen so ich zu Oberndorf und Utthofen erkaufft, darauf ich Imin Edelmanns gerechtigkeit gelassen hab, doch daran meiner jährlichen gilt, grund Boden, stift für und scharwerch und mit mehrers hinzugefügt.“

So genau und umständlich alles bei dem eingegangenen Tausche erwogen und ausgemacht worden zu sein schien, so kam es doch bald nach geschlossenem Tausch zu Streitigkeiten, deren Betreff und Schlichtung aus nachstehender Vertragsurkunde hinlänglich ersichtlich wird.

„Wür nachbenannte mit Namen Theronimus von Seibolstorff zu Schenkenau Mitter, der zeit des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten meines genedigen Herrn Herzog Wilhelms in ober und nieder Bayern Witzhund zu Landshuett, Peter Paumbgartner zum Frauenstein heeder Rechten Doktor seiner fürstlichen genaden Canzer daselb Hans von Clozen zu Arnstorff und Bernhardt von Seyboldstorff heede Mitter Belhenen öffentlich mit dem brieu gegen allermenniglich als sich zwischen Herrn Christoffen von Laiming zu Amrung Mitter, auch Abt von Clozen zu Stübelberg der zeit Psleger zu Reichenberg Ans, und Seyzen von Fraunberg zu Gitterstorff anderten thalls nachwohlenter sprich und gegensprich halber, die am thall zu dem andern gesetz Spenn und Fruung gehalten haben, berhalben Sie dann vor dem fürstl. Regiment alhie zu Landshuett gegenelander in Recht gewaxen und alle durch Sie heiderseits Clagen, Gegen Clagen und Antworten in Recht gegenelander eingefürtich und seitn Remisch zu Erst durch bemelten Laiminger und Clozner in iren fürtgebrachten Clagen drey und vierzig Gulden Reutisch und etlich Pfenning angezo gen worden die obhementer Fraunberger an dem Steuergeb f weyland Herr Georg von Fraunberg Mitter des achten Jars vergangen in der Herrschaft Haydenburg angelegt über all seine gehane Aufgab Inen zugehörig, nach Inen haben sollt, zum Andern were Inen derselb Fraunberger launt einer schuldbetiss mit seiner handschrift unverzaicht schnuldig, Er hätte sich auch eines Behents zu Kreisstorff, Inen zugehörig understanden. Mer Inen des acht und nemmten Jars alle Wändl Siglgelt,forderung, heyrath, handl und andere Gericht abuzung von der Herrschaft Haydenburg eingenommen, doch Inen vor ermelten Jaren zu halben thall zuge standen, darzu were Er Inen in Crastt dieses Jars aufzweels, den sye mit Im gehan alle steuern und scharwerchlicher über die Herrschaft Haydenburg sagent auch ain brieu gegen den Gericht Witzhoven, ain brieu über die gilt zu Obernberg und all andere brierlich Urkundt launt seiner bewilligung überzantworten, desgleichen etliche schaff habern die Inne weyland Herr Georg von Fraunberg geliehen hat, schuldig. Weiter hat Er, Fraunberger Inen in den Wexel, den Sye, wie ob stet, mit Im getroffen, bei dem Kirchmair zu Mistelbach ain halb schaff habern und dreißig Pfening gilt, mer in solchem Wexel bei dem hileiter zu Gerlweiss Bierzig Pfening gilt, das sich nit erfindt, aber gilt bei den zway pauern zu Mattenham, dñ sy auch nit bestenndig weren, darzu dann auf dem Mayerhof zu Carling für frey algere gilt, die vorhün Wilhelm Hayppchen zu Rydenbach launt brieu und Sigel verfert gewesi angezeigt. Bieriens hat Er genannter Fraunberger Im, bemelten Christoffen von Laiming, des achten Jars vergangen sein gilt Remisch 1 schaff schorn und 1 schaff habern zu Gibrching auch mer etliche schulden launt eines zettl, eingenommen und zu dem allen hätt Er, Laiminger, Im auch etlich getraut ge ließen, das alles Sye bezallung, abtreitung, überantwortung erstattung und vergleichung von yzthemen Fraunberger begeerten. Dagegen aber derselbe Seyz von

Fraunberg reconvection umb gegen Clagweis fürrbracht und anzogen, wie er weyls benannten Herrn Gbregen von Fraunberg des vierten Jars vergangen bei dreissig schaff etlich Schillbel allerlay getraydts behaltnissweis geben und vierzehn schaff haben, derzeit Er Pfleger zu Landau gewest, gelichen, mer wer Im desfels Herr Georg umb etlich Einmer Motten und Weissen hephweins, die er Im des Gedten Jars vergangen, geben hat noch unbezahl schuldig bliben. Zwölf Gulden Reinitsh und etliche Pfennig, darzu hetten bemelt Laiminger und Closner von seim, Fraunbergers Wirth zu Haydenburg etlichen Wein in das Schloß daselb genommen, darumben Im auch noch unbezahl aufzuhaben Bier Gulden und etlich Pfennig. So hetten auch dieselben, Laiminger und Closner einen Schessl mit sambt andern geschirr in ain Stadt gehörig von Im genommen, das Er Im umb Elben Gulden Reinitsh angeschlagen aber noch das gelt von Inen nit habe. Weiter werent Im in dem Wexel, den Er mit Inen getroffen, drey und zwanzig Pfund drei Schilling und etlich Pfennig gelt das Er Inen geben durch Herrn Christoph Laiminger alweg ain Pfund gelt nit höher dann um vierundzwanzig Pfund Pfennig angeschlagen worden, das Er Inen aber dermassen nit geben wollen, darauf Herr Christoph gesagt hat, wo es zu wenig, wollte er Im nur geben. Darauf schling er berlitz Pfandtgeldt umb acht und zwanzig Pfund Pfennig an. Verer und zum Resten so hatten Im in berlitztem Wexel Laiminger und Closner auch ain Drittthalb Zehent zu Schlipfung fürr neun gulden gelt geben, der aber kaum anderthalb gulden gelt extragen möcht, und begeert darauf daß Im bemelten Laiminger und Closner das so woll weyl. bemelten Herrn Gbreg Fraunberger berlirt, als seine erben und das andere fürr sich selbst auch bezallen, vergleschen und ersatteln sollen. — Alß aber bemelt beebe Partheyen in solchen angezogenen Errungen auf heunt dato fürr berlitz fressil. Regiment zu Recht beschiden gewest seit Sy obberlitzten auch allen andern sprich halber, da sy bis auf heunt dato zu einander gesetzt und zu haben vermaint haben auf glettlich undterreden, deshalb mit Inen gehalten freywillschlich auf uns obberlitz fressprachmäuer hindergängig worden und haben sich der auff unfer veranlassung in solcher massen, das wer Sie beiderseits in Iren fürrbringen noch nottilstiglich gegen einander verhören, auch alle vorberlitzt und andere Irer Clagen und Gegen Clagen gegen einander erweegen sollen und was wir nochmals in der glettigkeit zwischen Inen sprechen erkennen und entschalten, dem wollen Sie gekreislich vollziehung ihnen auch es dabei an aller verer Walgerung bleiben lassen. Demnach und auf Ir fleissigs bitten, deshalb an uns beschehen haben wir uns Inen, den Partheyen zu guet der sachen beladen und nach nottilstiger Verhör und erweegung des handels Sy der Sachen hals in der glettigkeit dermassen mit einander vertragen und Inen zu einen entscheidt geben Remblig zu Erst daß alle obberlitzte Clagen und Gegen Clagen wie di von Artikhel zu Artikhel durch sye beebe Partheyen in oder außerhalb Rechtern fürrbracht und angezogen werden zwischen Ir außerhalb nachwohgenten Artikhel gleich gegeneinander aufgehebt, ganz hin und ab auch ain thail dem andern des Zehents halben zu Kriestorf von weyland Herrn Johannsen von Aichberg herkirent das sich Seyz von Fraunberg nach weyland Herrn Georgen von Fraunberg absterben umb dreihundert gulden schulden; di er bemelten Herrn Georgen auch sonst füssig gulden Reinitsh launt eines Hundschafftsbrieves von des selben Herrn Georgs gelassne Wittben fürrbracht, geliehen haben soll, unterstanden,

und solchen Zeitent die Zeit eingenommen hat, soll derselb Zeitent mit aller seiner zugehör inn filzambemelten Laiminger und Cloßner und Iren Erben, damit Ires gefallens als mit andern Iren Eigenschaften guett zu handlen, folgen und zuestehen. Dagegen sollen sye bemelten Fraumberger die berürten dreihundert gulden und inn ansehung des fürgebrachten hundtschafftsbriefs für die andern fünffzig, vierzig gulden Meintisch geben, und dwilell sy Im folcher Summen der dreihundert und vierzig gulden nit bezallen thnen sollen sye Im di alle Jar mit Sibzehn Gulden gels auf einen yeden Martinstag vor oder hernach verzinsen und zu negst kommenden Martinstag mit erster bezallung solcher verzinsung anfangen. Sye sollen Im auch solichs zinsgelt auf etlichen iren stukhen und glittern anzalgen und vergissern, doch mögen sye denselben stukh und glittern dennoch selbst inuhaben und verwalten und Et berürten zins jährlich von der hand raichen bis so lang sye In oder seinen erben solchen zins mit bezallung obgedachter Summe gels ableseit. Zum Dritten von wegen des guetts oder Mayerhoſs zu Ealing soll Seiz Fraumberger Iren, Laimingern und Cloßnern, den brie, so Wilhelm Happek von Alberbach über denselben Hof haben soll, überantworten und zu handen stellen, oder Iren glaublich Urkund bringen, daß derselb brie vernicht und abgethan seien. Zum Vierten soll auch derselb Fraumberger den abgang der voranzaigten jährlichen gütten bei dem Kihrechmaier zu Miflach bei dem hilettter zu Gerkweiz und bei den zwahen pauern zu Mattenhanß benannten Laiminger und Cloßner richtig machen oder Iren derselben geblirlich und gleichmessige erstattung thun. Zum fünften die angezogenen Steuer und Scharwerchlicher, den brie gegen den Gericht Bilshoven und ain brie über die gilt zu Obernberg auch all andere briesische Urkund, was er der allenthalben hat mit fleisse selbst erschen und ersuchen lassen und was er vorberürter oder anderer briesischer Urkunden ygt oder kihnstiglich in seinen gewaltsam zu berürter Herrschafft gehörig und mehr benannten Laiminger und Cloßen derenthalb dienlich erstdet, dieselben soll Er Iren bei seiner pflicht und gewissen threnlich überantworten und zusriedenstellen. Damit sollen sye als aller vorberürter und ander irer sprich und fordern halber di sye bis auf anheunt dato zu einander gesetzt und zu haben vermaint haben, nichts aufgenommen, auf ein ganz stets End miteinander Endlich gericht, geaint und entschieden als Kosten und schaden inner- oder außerhalb des Rechts bis auf heunt dato von Iren beiderseits erlitten gleich gegeneinander ausgehebt und ain thaill zu dem andern weiter nichts mehr (dann was diser unsrer endtscheidt und vertrag anhweist) ze sprechen noch zu fordern, als sye uns dann in Craft dieses ires auf uns gelhanen Compromiss und hindergangs aller obgeschribner also threnlich nachzehommen und vollziehung zu thun bei iren wahren threnen zugesagt haben. Alles gethrenlich und an gevord, solch unsers- endtscheidts haben wir yeden thaill auf sein begeeren einen gleichlautenden vertrags brie mit unsrem aigen hier anhangenden Insigel, doch uns unsrem erben und derselben Insigel vor schaden, festgelt. Geben zu Landshut am Montag nach unsrer lieben Frauen empfenngnis von Christi unsers lieben Herrn geburit im fünftzehnhundert aiffsten jar."

„Am Freitag nach St. Georg des heiligen Ritters Tag 1512
kauften Alban von Cloßen und Christoph Laiminger auch den Anteil

des Heinrich Nothhaft und seiner Gemahlin Regina an sich. Der Kaufbrief ist von den beiden verkaufenden Eheleuten und von den edel und gestrengen Herrn Wilhelm von Paulstorf Ritter zu Kürn auf Falkenfels Pfleger zu Falkenstein und Albrecht Nothhaft zu Pernstein Hofmeister, ihren lieben Vettern und Schwager gesiegelt.

„Am Pfünztag vor der heiligen Jungfrau Luzie Tag“ des nämlichen Jahres gaben Christoph von Laiming zu Almraung und seine Tochter Margaretha mit Beistimmung ihres Gemahles Johannes von der Laiter Herrn zu Bern ihren ganzen Anteil an dem Schlosse und der Herrschaft Haidenburg läufig an Alban von Closen und seinem Bruder Hans von Closen über, den Kaufbrief siegeln Christoph von Laiming und sein Schwiegersohn Johann von der Laiter selbst, anstatt der Margaretha aber „der edel und vest Eienhart von Schafhausen, der Zeit ihres Herrn und Hauswirths von Bern und ihr Hauspfleger zu Dachau.“ Schon vor dem obigen Kaufe hatten die beiden Brüder Alban und Hans von Closen auch dem Christoph von Fraunberg zu Bozau seinen Anteil an Haidenburg um die Summe von viertausend vierhundert und achtzig Gulden rheintisch abgekauft und den am Erntetag nach dem Sonntag Reminiscere in der Fasen 1512 gefertigten und vom Verkäufer so wie von dem edel vesten Herrn Peter von Altenhausen zu Abdorf und Seifried von Fraunberg zu Göttersdorf gesiegelten Kaufbrief zugleich mit einem Libell empfangen, in welchem die verkauften Güter und Renten genau beschrieben sind, wie folgt:

„Vermerk die stuchten, Gilt dienst und gletter So ich Christoph von Fraunberg zu Bozau an dem Schloß und allenhalben in der Herrschaft Haydenburg in Crast eines durchgehenten hauffis zugeestellt, geben und überantwort hab, wie dann die hernach volschte nach leng mit Namen vergrissen sein.

Item am ersten gib ich Ihnen meine erbliche gerechtigkeit und Interesse an der Schloß, Remm und venknuß in dem Schloß zu Haydenburg, wie dann solich die thallbrief derhalben aufgangen vermögen und anzuwelsen.

Item mer den hof vor dem Schloß vor dem mittern Castenbüh auf das untere thor hinab mit sambt der hofstatt darauf das Castenhaus gestanden und mit sambt den graben außen herumb ligent und darzue mein halben Casten daselben im vorhof gelegen, wie das alles begriffen und mir zugehörig gewest.

Item mer allen meinen thall und gerechtigkeit an den Algenleutten, Lehen-schaffsten Weihern, pointen, Krautgarten Blumebesitz Chgaritten mit allen Wun und Walden zum Schloß Haydenburg gehörig.

Item mer mein Weingartten an den Neyspichel wie der umfangen ist mit sambt dem was mir allenthalben angemelten Neyspichel hette zu stehen mögen.

Item mer meiner gebilrenten thaill an den wismaden auf den Stockhah und Halserhah, wie ich den in gebrauch und Einhaben gewest und gen Haydenburg mein thaill gehörig und gebraucht sein worden on alle aufzunemming.

Item mer die hernachgeschriben gehiz und holzgrunde Neimlich die Schweizer bei Alsterhahb, das Maigerholz zu Haydenburg, den Waldt zu Dlettersburg und das Sollachholz yedes mit seinen Ushungen und zugehörungen, darinn mir Christoph von Fraumberg durchaus der viertl thaill zuegehörig gewest ist.

Wym paffing. Item der hof alda, den yht Moser innhat dient jährlichen zu stift 10 ($\beta = \text{Schilling}$) dl., vier gross Genß oder 40 dl., 6 thäss oder 15 dl., acht Diensthennen oder 40 dl., zwah stiftthennen oder 10 dl., 100 Uher oder 15 dl., Kraifgelt 32 dl., und 1 viertl Wein oder 14 dl., alles Landshuetter pfening, dient mer 8 mezen Magen oder fir ain mezen 60 dl., an Waiz ain halb schaff an horn drey schaff an gersten ain halb schaff und an habern drey schaff alles Landauer Maass.

Gergweiss Hofmarch. Item die Taferrn daselben dient jährlichen zu halben thaill 6 Pfd. dl. und 1 viertl Stiftswein oder 14 dl.

Item das glettl bei der Taferrn gelegen dient jährlich 5 Pfd. dl. und 1 Viertl Stiftswein oder 14 dl. Landshuter.

Item die hueb basell darauf Pichler sitzt dient jährlich zu dient 10 β dl., Stift 11 β 20 dl., groß zins 4 β 5 dl., 2 Stiftthennen oder 10 dl., ain Hochzeit oder 15 dl., Kraifgelt 16 dl., Voggt 5 β dl., 1 viertl Stiftswein oder 14 dl., alles Landshuetter, an Waizen 6 mezen, an habern 1 mezen Hydenbecker Maass¹⁾ und dient mer von dem forstlehen 5 β dl., 1 Henne oder 5 dl. und 1 mezen Waiz Landauer.

Item Wagnerhueb basell darauf Schonberger sitzt dient jährlich zu Stift 11 β 20 dl., dienst 10 β dl., groß zins 4 β 5 dl., 3 Hennen oder 15 dl., ain Hochzeit oder 15 dl., Voggt 5 β dl., Kraifgelt 16 dl., 1 viertl Stiftswein oder 14 dl., alles Landshuetter. An Waizen 6 mezen und an habern $\frac{1}{2}$ mezen Hydenbecker Maass.

Gainstorf. Item Niederseif dafelb dient jährlich zu Stift 4 $\frac{1}{2}$ Pfd. 10 dl., 2 Schwein oder 10 β dl., 30 thäss oder 5 β dl., 12 Diensthennen oder 60 dl., 6 Genß oder 60 dl., 100 Uher oder 15 dl., ain Semmel oder 30 dl., 2 Stiftthennen oder 10 dl., 1 schott harbs (Flachs) oder 30 dl., Kraifgelt 32 dl., 1 viertl Stiftswein oder 14 dl., 1 mezen Magen oder 80 dl., alles Landshuetter, an Waiz 1 schaff und an horn 5 schaff Hydenbecker Maass.

Item das Wahlspadt zu Gergweiss dient jährlichen zu gilt 14 β dl. Landshuter.

Schönering Hofmarch. Item Hosers guett dafelb dient jährlich zu Stift 80 dl., dienst 10 β dl., 2 Hennen oder 10 dl., Kraifgeld 16 dl., 1 viertl Stiftswein oder 14 dl.

Item Leonhard Schwestor dafelb dient jährlichen zu Stift 5 β dl., dienst 80 dl., 2 Hennen oder 10 dl., Kraifgeld 16 dl. und 1 viertl Stiftswein oder 14 dl.

Galgweiss. Item Bachmaier dafelb hat im älter und wismather, dient davon jährlich zu Stift 20 β dl., 2 genß oder 20 dl., 2 Stiftthennen oder 10 dl., Kraifgelt 16 dl., 1 viertl Wein oder 14 dl.

1) 1 Schaff Hydenbecker Maass ist gleich anderthalb Schäffel Landauer.

Börndorf, Hofmark. Item Bischof daselb dient jährlich von dem Bischofswasser zu Stift 4 Pf. 75 dl., 2 Eruung oder 4 β dl., 1 Essen Stiftsspeis oder 32 dl. und 1 viertl Wein oder 14 dl.

Item das Schwemmliehen daselb so ist Paulus Bischof von Emerstorff innhat dient jährlich zu Stift 10 β dl., 1 Essen Stiftsspeis oder 32 dl. und 1 viertl Stiftswein oder 14 dl.

Item mer ain Gehent daselb wie der gefällt angegeschlagen zu gemahnen Jaren daselb auf 12 Pf. 7 β dl.

Emerstorff, Hofmark. Item Bischof daselb dient jährlich vom Bischofswasser zu Stift 4½ Pf. 15 dl., 2 Eruung oder ½ Pf. dl. und von der sölben 60 dl.

Schrattlmühle. Item die mühle daselb dient jährlich zu Stift 2 Pf. 7 β 8 dl., 1 viertl Wein oder 14 dl.

Hayendorf. Item die sölben alda dient jährlich zu halben thaill 75 dl. und 1 Kopf Wein oder 7 dl.

Echerting. Item das Hospan daselb zu dem Schloß Haydenburg gehörig dient jährlich zu Stift 15 Pf. dl., Kraßgeld 32 dl. und 1 viertl Stiftswein oder 14 dl.

Haydenburg. Item die Binderödt daselb sambt den garten und aichern dient jährlich zu Stift 2 Pf. dl. und 1 Viertl Stiftswein oder 14 dl.

Item das Päckergättel daselb mein vierthen theil dient jährlich zu Stift 3½ β dl. und 1 Chafft Stiftswein oder 14 dl.

Uttigkosen. Item die sölben daselb so ist Beithl innhat, dient jährlich zu mein thaill ½ Pf. dl., 1 Kopf Wein oder 7 dl.

Aydenbach. Item gemainer Markt daselb dient jährlich auf dem Zoll daselb zu meinen thaill 20 β dl. und von einem purglehen daselb 1 schaff. thorn Aydenbecker und Haydenburger Castenmaas.

Beitlspach, Hofmark. Item Nömerhof daselb dient jährlich zu Stift 10 β dl., 15 thais oder 75 dl., zwö Genni oder 20 dl., 4 diensthennen oder 20 dl., ein schott Harbs oder 25 dl., 100 Wier oder 15 dl., Kraßgeld 32 dl., 2 Stiftshennen oder 10 dl., 1 viertl Stiftswein oder 14 dl., ½ mezen Magen oder 40 dl., ein Schwein oder 7½ β dl., an Waizen 1 schaff, an thorn 2 schaff Aydenbecker Maas.

Harbach, Hofmark. Item die huelb daselb darauf funkeln gesessen dient jährlich zu Stift 11 β dl., 9 thais oder 9 β dl., 45 Wier oder 5 dl., 3 Hennen oder 15 dl., Kraßgelt 32 dl., 1 viertl Wein oder 14 dl., an thorn 1 schaff und an Habern 1½ Schaff Aydenbecker Maas.

Item die dorfhueb daselb dient jährlich zu Stift 15½ β dl., Kraßgelt 15 dl., 1 viertl Wein 14 dl., an thorn 1 Schaff, an habern 1 mezen Aydenbecker Maas.

Item die Garttenhueb daselb dient jährlich zu Stift 10 β 20 dl. Maysteuer 4 β 20 dl., Herbststeuer 4 β 5 dl., Kraßgeld 16 dl., 1 viertl Wein oder 14 dl., an thorn ½ schaff Aydenbecker Maas.

Item die Mühle daselb dient jährlich zu Stift 11 β dl., Kraßgelt 15 dl. und 1 Kopf Wein oder 7 dl.

Bernerhüt den Voggt. — Enzerweiß, Hofmark. Item Lorenz Lappmater daselb dient jährlich von der Voglhueb 4 Hennen oder 20 dl., an Waizen

6 mehren, an habern 5 mehren Landauer. dient mer von der Hennershueb jährlich 4 Hennen oder 20 dl., an Waizen 6 mehren, an habern 5 mehren Landauer Maass.

Euchendorf. Item Pihelguett vor dem Markt dasell dient jährlich 28 dl. und 4 mehren Waiz Landauer.

Item Georg Wild zu Enzerweiss dient und Gosspauer dasell dienen jährlich von den Ambthof zu Enzerweiss 6 Hennen oder 30 dl., 10 mehren Waizen 5 mehren habern Landauer.

Item Hanns Gleisser dasell dient jährlich von Ekhleshueb 20 β dl., an Waizen 6 mehren an habern 5 mehren Landauer.

Oberpurbach. Item Leonhard dasell dient jährlich Maysteuer achtthalben und dreissig dl., Herbststeuer 50 dl., 2 Hennen oder 10 dl., 20 Aher oder 3 dl., 2 Käss oder 5 dl. und Weith mit einer Sach.

Item Hanns Alquier auf dem Weiglehen dasell dient jährlich Maysteuer 13 dl., Herbststeuer 13 dl., 1 Henne oder 5 dl., 1 Käss oder 3 dl. und 10 Aher oder 3 haller Landshueten.

Niederpurbach. Item Peter Prichpach dasell dient jährlich Maysteuer 25 dl., Herbststeuer 25 dl., 1 Henne oder 5 dl., 10 Aher oder 3 Haller.

Item Simmel dasell dient jährlich Maysteuer 25 dl., Herbststeuer 25 dl., 1 Henne oder 5 dl., 1 Käss oder 3 dl., 10 Aher oder 3 Haller.

Auf dem Sulzbach. Item die Niedermillen daranf Wolfgang Engelram sitzt dient jährlich Maysteuer 17½ dl., Herbststeuer 20 dl., 1 Käss oder 2½ dl., 1 Henne oder 5 dl., 10 Aher oder 3 haller und an Horn 1 Käbel Hydenbecker Maass

Item die Wagenhueb dasell die Schuester imhat dient jährlich Maysteuer 17½ dl., Herbststeuer 20 dl., 1 Käss oder 3 dl., 1 Henne oder 5 dl., 10 Aher oder 3 haller 1 Käbel Horn Hyden.

St. Johannskirchen. Item Wolff Hanns dient jährlich 3 β dl., 1 mehren Horn Hydenbecker Maass.

Miesing. Item Alquier dasell dient jährlich 50 dl. Maysteuer, 50 dl. Herbststeuer, 2 Käss oder 5 dl., 2 Hennen oder 10 dl., 20 Aher oder 3 dl. und an Horn 2 mehren Hydenbecker Maass.

Item Gabriel Pabst dasell dient jährlich 25 dl. Maysteuer und 25 dl. Herbststeuer.

Klopfbach. Item Georg Klopfbach dasell dient jährlich aller sachen 43 dl. Landshueten.

Gergweiss. Item des Asenhamers hos dasell dient jährlich zu Voggt 1 mehren Wayz Hyden.

Meyering. Item Simmelmayer dasell dient jährlich Maysteuer und Herbststeuer aller sachen 25 dl.

Item Aubere daselbst dient jährlich May- und Herbststeuer 50 dl.

Palgarn. Item Palgler daselbst dient jährlich May- und Herbststeuer 60 dl.

Zum Ehrenessen. Item Hanns Zimmermann dasell dient Maysteuer 25 dl., Herbststeuer 43 dl. und 1½ Käbel Horn Hydenbecker Maass, an habern 1 Bierling eines Mezen gemelts Maass.

Item Georg Schmidt daselb dient jährlich Maysteuer 25 dl., Herbsteuer 40 dl., an thorn ain halb thübel und an haber ain Bierling Wydenbacher Maß.

Häfft, Hofmarch. Item die mittell daselb dient jährlich Maysteuer 25 dl., Herbsteuer 25 dl., 2 Hennen oder 10 dl., 30 Rher oder 5 dl. und an thorn 3 meilen Wydenbacher. Und das alles und jedes so hewor in diesem libell geschrieben und anzagt ist zu merken Urkundt han ih gemelster Christoph von Fraunberg zu Pochsan mein aljen angeboren Justigel herangehangen. Geschehen und geben am Montag nach dem Sonntag Reminisce in der hl. Fasten 1512 Jar."

Nach geschlossenem Kaufe fanden die Käufer, daß mehrere in dem Kaufe begriffene Renten und Gütern, nämlich von der Schönbergerhueb zu Gergweis, vom Hofe zu Eggerting, vom Niederseisenhof zu Gainsdorf, vom Schuhleindlgütl zu Schönhering und von der Hoferfölden daselbst, zusammen in einem jährlichen Zinsbetrage von 12 Pfds. 7 3/4 dl. Landshuter Münz und 6 Kübel Waizen und 1 1/2 Kübel Haber Alidenbacher Mäzeret verpfändet seien und verlangten daher Erfaß. Da Christoph von Fraunberg solchen verweigerte, so gab es einen Prozeß, der erst nach Christophs Tode im Jahre 1515 dadurch geschlichtet wurde, daß dessen Sohne Wilhelm, Christoph, Matthäus und Haimeran von Fraunberg zu Pochsan und Alban und Hans von Closen sich dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes unterwarfen. Das Schiedsgericht, bestehend aus den Rittern und Herrn Seifried von Töring zum Stein, Hans von Closen zu Alnsdorf, Georg Wissbäck zu Welburg auf Wernberg, Georg von Preising zu Kopsberg, Albrecht und Heinrich die Nothhaft von Wernberg, Wilhelm von Haunsberg, machte am Erntetag nach dem Sonntag Oculi in der Fasten 1515 den Ausspruch, es sollten die Fraunberge bis nächsten St. Gallustag die abgängige Summe richtig machen.

Alle die bisher angeführten Käufe und Ablösungen erforderten aber eine große Summe Geldes, die den Brüdern Alban und Hans von Closen schwerlich zu Gebote gestanden wäre, wenn sie sich nicht durch Verkauf anderer Güter Mittel hätten schaffen können. Sie verkauften nämlich im Jahre 1512 das Schloß Stubenberg um die Summe von 9000 Gulden an Wolfgang Baumgartner, Doktor beider Rechte und Pfleger zu Trostberg. Die im Archiv zu Haidenburg befindliche Urkunde des Kaufvertrags lautet wie folgt.

"Zu merken das wir Nachbenannt Heronymus von Seibolzstorff zu Schenkenau Bzdom zu Landshuet, Hans von Closen zu Alnsdorf beide Ritter, Sebastian Wissling beider Rechten Doktor Thunherr zu Freising und Sigmund von Paulstorff zu Ehren zwischen den hochgeborenen Ebel und Weston Petern Baumgartner zum Frauenstein

beeder Rechte Doktor anstatt und von wegen seines Vetters Wolfgang Baumgartner auch beeder Rechten Doktor ist Pfleger zu Trostberg an Ainen, und Alban von Closen zu Haidenburg Pfleger zu Reichenberg für sich und von wegen Hanns seinen Bruder am andern thals einen Contract und Abred eines Schauffs um das Schloß Stubenberg mit sammt aller und jeder seiner zugehörung nachfolgender weis gemacht und abgeredt haben. Von erst so sollen bemelter Alban von Closen und Hanns sein brüder benannten Doktor Wolfgang Baumgartner und seinen Erben ewig durchgehendes und unwiderruflichen Schauffsweis das herlirt Schloß Stubenberg mit dem Purgstall, Mauern, Graben, Zwingen, Vorhofen, Kästen, Stadel, Ställen und Baumgarten, wie das allenthalben ein und umfangen ist, Im auch dazu in solchen Schau geben die drei Hosmarch Stubenberg Priesbach und Reit sammt allen andern stüch, gittern, Häusern, Höfen, hueten, sölten, Hofflätteln, Gütern, Semmeln, Zinsen und andern Nutzungen gross mit hütlichen Lehen, höhern, holzmarcken, Auen, wismaden ziegelsädel Krautgarten, Poynten Egarten, Wassern, Weyhern und Wasserleussen, Wasden, den Wildpann das Schwarzwild in Tullbacher Gereut bis an den Sunnpach allein den Schaltenberg so ein Panfurst ist, aufgenommen, allen Vogtgteuten Stiftleuten, Manhassen, Bödkeri, Zwingen, Paaten, allen Scharwerden, Auffarten, Absarten Todfällen zusehenden und allen andern Nutzungen, Herrlichkeiten, Obrigkeitshheiten und Gerechtigkeiten wie das alles und jedwedes Namens hat oder in ainigen weg gehabt mag ganz slicht nichts aufgenommen besondres noch hindangestzt, wie selb Alles und jedes bemelt Alban von Closen und Hanns sein Bruder bis auf dies dato dieselb imgehabt, genossen und gebraucht haben ihnen auch davon zustehen und erfolgen hett mögen. Weiter soll derselb Alban von Closen und Hanns sein brüder genannten Doktor Wolfgang Baumgartner in solchen Schau, das ich vorgemelter Hanus von Closen als der ältest des Namens sonderlich bewilligt und zugelassen habe bei der Wahrheit gelaubet und treuen auch geben alle geistliche Lehren zum Schloß Stubenberg gehörig, desgleichen alle und yede andere weltlichen Lehren und Lehenschafften aller stück und gittert laius aufgenommen, wie sye dieselben gehabt haben, sollen Im auch darilber all ihr Lehensblecher und Lehensregister sammt einen Auffaz und Redigzällungsbrieff der Lehensleut ihrer Pflichten zustellen. Item gemelt Alban von Closen und Hanns sein brüder sollen auch bei berlirten geistlichen Lehren und sonderlich bei der Pfarrkirchen alle Kesch, Pleicher Fellung, Messgewant, Ornat und anderes, was bishier bei demselben Lehren geschilder Lehensstückchen gebraucht ist worden, befeiben lassen. Ferner so sollen auch alle Zimmerholz, Bretter, Khalb und Stahl ist bei berlirten Schloß Stubenberg ligent dabei beiseiben. Darumb und für das Alles und jedes das in solchen Schau nichts dann allain die einfällig beständig jährliche Gilt angeschlagen und bezallt und das andere alles und yedes wie vorbemelt ist unangeschlagen und unbezahlt darein schommen und eingezogen werden, soll bemelter Doktor Wolfgang Baumgartner genannte Alban von Closen und Hanns seinen brüder allbeg für ein yeden gulden Gelde herlirter jährlicher Gilt zwey und dreissig gulden Meintisch, um ein Schaff Waiz zwei Pfunt Pfennig, um ein Schaff Thorn zwey gulden Meintisch, um Gersien und habern ihr jedweder Schaff alles durchaus Brauner Maas zwey Schilling Pfennig bezallt und sollen dieselben Alban von Closen und Hanns sein Brüder vermelten Doktor Wolfgang Baumgartner und seinen Erben die Abtretung und

Einantwortung vorherlixt Sloß Stubenpörg sampt allen andern vorgedachten stüchen gilettern, Herrlichkeiten und Obrigkeitten auch Ledigstellung der Hinderfassen, Holden, Voggt-, Stift-, Lehensleut und andere Underthan an gemelten Doktor Wolfgang Baumgartner und seine Erben weisen, dagegen soll Inen derselb Doktor Wolfgang Baumgartner auf denselben tag an selben Schauf Tausent Gulden Reinish baar Geld gueter Landswärung geben und zwolschen hie und nachthommenden Pfingsten an ixt gebachten Schauf mehr die sechs Tausent Gulden Reinish, so er, Doktor Wolfgang dem durchlauchtigen Fürsten unsern geneidigen Herrn Herzog Wilhelm auf das Sloß und Pfleg Trostberg mit der zugehörung gleichen gehabt hat und sonst zu denselben sechs Tausent Gulden noch zwey Tausent Gulden thuet acht Tausent Gulden Reinish vergnilegen und bezallen Und was vorberlixten Schauf um das vorgeschriften alles in angeregten Anschlag über die nem Tausent Gulden Reinish machen und betreffen wirdt, dasselb soll Doktor Wolfgang Baumgartner ermelten Alban von Clozen und Hannsen seinem brüder auf vorberlixten bestimmten und verhauften stüthen albeg für zwanzig einen Gulden Geld jährlicher Gilt auf einen ewigen Wiederhaus notilreftiglich wieder vergwissern und verschreiben. Item Es sollen auch ixt gemelter Alban von Clozen und Hauns sein brüder Doktor Wolfgang Baumgartner und seinen Erben auf vorbestimten tag der abtretung und einantwortung des Sloß und der andern obgedachten stüch giletter, Obrigkeitten, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten einen genugsam aufgefertigten Schausbrief dieser Abred gemäß sampt einem versiegelten Saalbuch dahin all und jede Rent, Binß, Gilt, Dienst, Messung, Herrlichkeit, Abrigkeit und Gerichtbarkeit von wort zu wort und von stuch zu stuch nach lengs beschriben und benennt sein sollen und darzue alle neuere brief und Urkund, Register und Gerechtigkeiten so sye deßhalben haben überantworten und zu handten sellen. Weiter sollen auch die berühten Schausbrief so Alban von Clozen und Hauns sein brüder um das alles und jedes wie ob siet Doktor Wolfgang Baumgartner und seinen Erben geben werden, sich gegen selben Doktor Wolfgang und seine Erben verschreiben, daß sye solchs Schaus in Recht und stickestandt und wo Inen der ainlicherlei Sachen stüthen oder Punkten mit Recht ansprochen wirdt, daß sy im Recht für meuniglich Ansprach ihr vertreter und Verantworter sein wollen, bis so lange sye des Rechts vollkommen rechlich Ruz und Gewer, als des Lands in Bayern Recht ist eressen haben und wo sye selv vertretung nicht thäten und Doktor Wolfgang Baumgartner und seine Erben des ainigen Schaden nähmen oder empfängen daß sye Im alßdann all denselben Schaden wollen abthuen und widerkehren, wie dann solches in berühten Schausbrief mit mehr lautern worten angezogen werden soll, treulich on gewerde. Solcher erfüllten und beschließlichen handlung und Abred ihres Inhalts zu geloben und trenlich Vollziehung zu thun haben Gewalt Alban von Clozen für sich selbst und anstatt Hannsen seines brüders desgleichen vorgenannter Doktor Peter Baumgartner im Namen und von wegen seinen Vettern Doktor Wolfgang Baumgartner bei ihrer wahren Treu redlich zugesagt. Das Alles zu wahren Urkund haben wir vorbenannt vier Untertaider unser aigen Insigel doch unsr unsern Erben und derselben unsern Insigel on schaden hier angehangen. So befehlen wir vorgemest Doktor Peter Baumgartner und Alban von Clozen die wir in solch handlungen massen wie ob siet gewilligt, die

also treulich zu vollziehen angenommen und zu mehrer Urkund unser eignen neben vorgemelten Untertädingern Lustigeln auch hierangehangen haben. Geschehen zu Landshuet am Samstag Antonii im fünfzehnhundert zwölften Jar“¹⁾.

Mit den obenangeführten Käufen und Erwerbungen des Herrn von Closen war aber die Reihe der Käufe noch keineswegs abgeschlossen, denn es befanden sich noch einzelne Güter der Herrschaft Haidenburg in andern Händen und diese sollten nun auch erworben werden.

Am Montag nach dem Sonntag Numinoscere des Jahres 1517 bekennen Oswald von Fraunberg zu Fraunberg und Agatha seine ehliche Haushfrau, daß sie an ihren freundlich lieben Schwager, den edel vesten Alban von Closen verkauft haben einige jährlich Gilten und Vogteigefälle in der Herrschaft Haidenburg, nämlich:

„aus dem Zoll zu Rydenbach zwey Pfunt pfeuning und vier schilling pfeuning geldtis an hafft horn Rydenbecker Maß, mehr bei dem Hansen Söldner zu Graefstorf ein Pfunt pfeuning gilt, Item die hernachbenannte Boggtei, Erstlich bei dem Ryherl zu Bergweiss achtzig pfeuning, mehr bei dem Brüchl daselb 5 β 5 dl. und 5 Schilbel Walz. Mehr bei dem Hämmerl Bischer daselb 7 β 15 dl., mehr bei den Wm Schmidt daselbst 40 dl., mehr bei der Georg Bischerin daselbst 40 dl., mehr vom Pfeffern von Höfft 6 β 15 dl. und 8 Schilbel horn, mehr bei der Parfossin 6 β 17 dl. 1 hl. und bei dem Pötzinger zu Pözing 46 dl.“

Den Kaufbrief siegelte Oswald von Fraunberg und statt seiner Gemahlin Agatha der edel und vestle Sigmund von Paulstorf zu Kürn und Christoph von Fraunberg zu Pochsau ihr freundlich lieber Schwager und Bruder.

Am Montag nach dem Sonntag Invocavit in der hl. Taslen 1525 belehnt Anton von Fraunberg, der Zeit Pfleger zu Neinertshofen, daß er an seinen lieben Schwager den edel und vesten Hans von Closen zu Haidenburg verkauft habe.

„Treulich den hof zu Kreisvorst den Paulus Peißl inuhat dient jährlicher gillt 4 Pf. dl., Stiftswein 16 dl. und 4 Schilbel horn Rydenbecker Maß, Item das guett zu Pötzendorf, so daudl inuhat dient jährlichen aller Sachen 6 fl. meinisch. Item das guet zu Schmatt dient jährlich zu gillt 12 β dl., Stiftswein 16 dl. Und aus dem Zoll zu Rydenbach jährlicher ewiger gillt 1 Pf. Regensburger pfeuning thut 2 fl. meinisch und 6 β dl. bayerischer Landswering.“

Den Brief siegeln neben dem Verkäufer noch die edel und vesten Görg Nothhaft zu Potenstein, derzeit Kastner zu Landshut, Christoph

¹⁾ Der im Archiv zu Ering vorhandene Kaufbrief trägt das Datum vom Montag nach Sebastiani 1512.

von Fraunberg zu Poehsau, beide seine lieben Vettern und Hans Epelhausen zu München auf der Sulzbach Küchenmeister zu Landshut.

Unterdessen war aber den Herrn von Closen eine Ausgabe erwachsen, die ihnen gewiß sehr unerwünscht gekommen ist. Im Anfange des Jahres 1524 erhob sich nämlich Hans von Fraunberg, der jüngste Sohn des Georg von Fraunberg und der Barbara Gossenberger, erklärte den von seinen und seines nunmehr verstorbenen Bruders Sigmund Bormündern im Jahre 1508 mit den Herrn von Closen geschlossenen Vertrag für ungültig und verlangte in seiner am Erbtag nach Augustini beim herzoglichen Hofgericht eingereichten Klage, nicht blos in den Besitz des halben Theiles von Haibenburg als seines väterlichen Erbes gesezt zu werden, sondern auch vollen Schadenerfaß zu leisten.

Auf die von Alban von Closen am Samstag nach Ursula schriftlich eingereichte Gegenerinnerung lud das Hofgericht die Parteien auf Mittwoch nach Nikalai zu einem Sühnversuch vor, aber Alban von Closen konnte dieser Ladung nicht mehr nachkommen, da er unterdessen am Samstag nach Martini 1524 vor einen höheren Richter gerufen ward. Dafür erschien sein Bruder Hans von Closen und mit ihm Kaspar von Gumpenberg, Domdechant zu Regensburg, als Bormünder der Kinder des Alban von Closen und nun kam ein Vergleich zu Stande, dem zufolge dem Hans von Fraunberg noch dreitausend und fünfzig Gulden herausbezahlt werden sollten, wogegen er auf alle weitere Anspruch Verzicht zu leisten habe. Der Vergleich, durch den Landhofmeister Christoph Freiherrn von Schwarzenberg herbeigeführt, erhielt am Freitag nach Mariä Empfängniß 1524 die landesherrliche Bestätigung, und am 4. Januar 1526 bestätigt Hans von Fraunberg unter seinem und seiner Vettern Emeram und Anton von Fraunberg Insigl den richtigen Empfang der ausgemachten Summe von 3050 fl. und verzichtet auf alle weiteren Ansprüche.

Alban von Closen, der, wie gemeldet, am Samstag nach Martini 1524 mit Tod abgegangen und in der Kirche zu Uttenhofen begraben worden war, hatte von seiner Gemahlin Anna von Fraunberg drei Söhne, Wolfgang, Stephan und Urban und drei Töchter Barbara, Anna, Margareth. Barbara verehlichte sich mit Christoph von Rezenstein zu Wildau und starb noch vor dem Jahre 1561, Anna wurde Äbtissin zu Chiemsee und starb 1565, Marga-

retha wurde Abtissin zu Niedernburg in Passau. Der Sohn Urban verehligte sich im Jahre 1533 mit Dorothea von Emershofen, aus welcher Ehe jedoch keine Nachkommenschaft erwuchs. Im Jahre 1540 war er Pfleger zu Deggendorf, machte dort sein Testament zu Gunsten seiner beiden Brüder und starb, wie es scheint, im nämlichen Jahre.

Da inzwischen auch der Bruder Alsbans, nämlich Hans von Closen, der seit 1495 mit Anna Barbara von Gumpenberg in kinderloser Ehe lebte, am 5. Mai 1529 gestorben und in Uttilhofen begraben worden war, so waren jetzt die beiden Brüder Wolfgang und Stephan die Besitzer der gesamten Herrschaft Haidenburg.

Wolfgang, geboren im Jahre 1503, hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, war eine Zeit lang Pfarrer in Uttilhofen wurde dann Domdechant in Regensburg und im Jahre 1556 Fürstbischof von Passau, hat aber in keiner dieser Stellen sich sonderlichen Ruhm erworben. Laut Haidenburgischer Papiere war er als Pfarrer sehr saumelig in seinen geistlichen Verrichtungen, als Bischof hinderte ihn bald körperliches Leiden an größerer Thätigkeit, da er sich, wie Dr. Hund berichtet, durch allzugroße Liebe zum Wein eine schmerzliche Gicht und Lähmung an Händen und Füßen zugezogen haben soll. Auch die Liebe der Passauer errang er sich nicht, weil er zu oft und lange in Haidenburg sich aufhielt und als deutscher Reichsfürst hat er seinen Ruf dadurch befleckt, daß er mit Frankreich ein stetes Einverständniß unterhielt und eine französische Pension bezog. Nachdem er in seinem Testamente vom 2. Juni 1561 seinen Bruder Stephan und dessen Söhne und männliche Nachkommen zu Erben seines Antheiles an Haidenburg eingesetzt hatte, schied er am 9. August 1561 nach kaum fünfjähriger Regierung aus diesem Leben. In Haidenburg bewahret sein Andenken das hinter dem Wirthshause befindliche große Kellergebäude, das er erbauen ließ und sein im Schloß noch vorhandenes Porträt, das ihn im Jahre 1556 als Fürstbischof von Passau vorstellt.

Stephan von Closen, an Wirthschaftlichkeit und Klugheit seinem Vater gleich, suchte den Reichthum und das Ansehen seines Hauses nach Kräften zu fördern. Bereits am Samstag nach Invocavit 1527 hatte er das niederbayerische Landmarschallamt als erbliches Mannslehen bestätigt erhalten und von dieser Zeit an finden wir ihn unzähligemal in den verschiedensten Urkunden auftreten, bald als

Käufer von Gütern, bald als Siegler von Urkunden, bald wieder im Streite mit benachbarten Edlen.

Am Mittwoch nach dem hl. Pfingsttage 1535 gaben Ruprecht der Domdechant von Baßau und Erasmus von Hohenfeld, Altherr (senior), im Namen des Kapitels von Baßau die domkapitlischen Behesten in und um Galgweis und Gergweis dem Stephan von Closen zu Haidenburg auf drei Jahr und nicht länger auf bloßen Bestand mit der Bedingung, daß er den Behest auf seine Kosten und Gefahr einbringe und jährlich dem Domkapitl in die Anschütt nach Pleinting oder wo hin es sonst bestimmt würde, 2 Schaff Weizen, 2 Schaff Korn und 5 Schaff Habern Landauer Maßes einliefere. Dieser Behest ist dann fortan der Herrschaft Haidenburg verblieben.

Am Montag nach Johann Baptist 1543 kaufst er von Wolfgang Ley von Breitutting im Gericht Erding eine ewige Gilt von jährlich zwei Schilling fünfzehn Pfennig, zahlbar von dem Gute zu Rainharting, darauf Hans Bauer sitzt.

Am Freitag nach Dionysii 1546 kaufst er von Katharina Schadenberger zu Emersdorf deren Haus am Steg zu Emersdorf, am St. Gallentag 1553 vom Abte Georg von Osterhofen eine halbe Hueb in Hartmannsberg, am Montag nach Allerheiligen 1560 fünf Tagwerk Wiesen in der Abtsdorfer Au von Christoph Lehner, Müller zu Börndorf, am Montag nach Oktuli in der Fasien 1562 einen Acker mit 104 Pifangen, genannt das Dedreut im Börndorfer Feld, von dem Nämlichen, am Montag nach St. Thomas 1567 von Afra Lackinger zu Beutelsbach deren hölzernes Haus mit Stadl um zwölf Gulden und am Martinitag 1572 von Andre Marchl zu Mörlsbach das Büchelgut zu Mörlsbach um 180 fl. und so noch manche andere Grundstücke, Renten und Güsten. Am Sonntag den 6. August 1559 gibt Stephan von Closen sein freieigenes Gut, genannt der Moserhof zu Wissensing, darauf Stephan Moser sitzt und dient jährlich 1 Pfld. 2 β dl., drei Mezen Magen (Mohn) oder 6 β dl., vier Gäns oder 1 β 10 dl., sechs Käse oder 1 β dl., zehn Stiftshennen oder 1 β 20 dl., hundert Eier oder 15 dl., für ein Nachziel 1 Pfld. dl., eine Kandl Wein oder 16 dl., Kreisgeld 5 dl., dann $\frac{1}{2}$ Schaff und $\frac{1}{2}$ Mezen Weizen, 3 Schaff und 3 Mezen Korn, ein halb Schaff und ein halb Mezen Gersten und 3 Schaff 3 Mezen Haber Landauer Maß — tauschweise dem Karl von Fraunberg zu Poßau, fürstlichen Rath und Hof-

meister zu Pößnau und Euphemia, geboruen von Buchberg, seiner Gemahlin, die ihm dafür einen Bauernhof in Börndorf geben.

Im Jahre 1551 treffen wir den Stephan von Closen als Beisitzer und Bormund der Wittwe des Friedrich von Pienzenau zu Baumgarten, Namens Anna, und ihrer Kinder. Am öftesten begegnet uns aber Stephan von Closen, in Streitigkeiten und Prozessen mit den benachbarten Edelleuten begriffen, so zwar, daß vielleicht nicht ein Jahr verging, in dem er nicht mit dem einem oder andern seiner Nachbarn im Rechtsstreite lag. Nichtsdestoweniger kann man ihm doch keine Streithüte zum Vorwürfe machen, sondern höchstens ein allzu eifersüchtiges Wachen über seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte. Sämtliche Prozesse und Streitigkeiten entstanden entweder wegen der Jagden oder wegen grundherrlicher und vogteilicher Rechte. In solcherlei Streitigkeiten finden wir ihn mit den Herren Cadingen in Schönhering, mit den Edlen Godern zu Walchsing und Kriessdorf, mit den Herren Amtshäern zu Galgweis, mit den Herrn von Ysel zu Oberndorf, mit den Herren von Busch zu Göttersdorf, mit dem Edlen Adam Walchsinger von Birnbach und Andern, wie wir dies in der Geschichte der betreffenden Ortschaften ausführlicher erwähnt haben. Hier sollen nur einige wenige solcher nicht anderswo erwähnter Rechtsstreitigkeiten angeführt werden.

Im Jahre 1532 schwebte ein Prozeß zwischen Stephan von Closen und Hans Tattenbäck von Obertattenbach von wegen der Scharwerke, Anlag der Landsteuer und Musterung auf den Gütern des Alexius Fraunhäupl zu Emersdorf, des Georg zu Rainharting und des Georg Mayer zu Dgendorf, welche unter die Grundherrlichkeit des Hans Tattenbäck, aber unter die Gerichtsbarkeit der Herrschaft Goldenburg gehörten. Die Regierung zu Landshut entschied unter dem Vorstehe des Hofmarschalls Ludwig von Pienzenau zum Falkenstein am Montag den 10. Juni 1532 „daß obgemarter Tattenbäck bei der Scharwerch, Anlag der Landsteuer und Musterung berürt seiner inhabigen drei Güter, und entgegen auch der von Closen bei der Fuettersammlung, Echafft und persöhnlichen Spruch verbleiben und gehalten werden soll.“

Einen gleichen Streit hatte er im Jahre 1539 mit Sebastian Auer von Braunau wegen Scharwerk und Gerichtsbarkeit auf einem dem Auer gehörigen Bauerngute zu Utlikofen, welcher Streit aber

durch Regierungsentcheid d. d. Samstag den 14. Juni 1539 gänzlich zu Gunsten des Stephan von Closen endete.

Im Jahre 1570 kam er mit dem Landrichter Stephan Berg von Landau in Streit, weil dieser sich herausgenommen hatte, über einige auf herrschaftlich haydenburgischem Boden bei Enzerweis vorgenommene Ruhestörungen abzuurtheilen und Strafen zu verhängen. Die Streitsache kam bis zum Herzog Albrecht, der am 20. Januar 1571 erkannte:

„Dieweil sich dann die Rumor nit auf einschichtigen, sondern auf solchen Gründten welche zu einer uralten Hofmarch, darauf der von Closen ye und allwege die Hofmarchliche Gerechtigkeit vor der neugegebenen Freiheit gehabt, gehörig angefangen und geendet, so soll dem von Closen die abstraffung angeregter Rumor und Abhandlung aller andern fäll, so sich auf angezogenen Gründten und dabey ligenten Wegen und Straßen zutragen wollen ohne des Landgerichts Beisein abschiedlich zuerkannt werden.“

Einen etwas hizigeren Streit hatte er im Jahre 1561 mit dem Abte Bartholomäus Madauer von Aldersbach wegen der niedern Jagd, welche Stephan von Closen dem Abte nicht gestatten wollte. Statt aller weiteren Erzählung mag hier eine darauf bezügliche Urkunde folgen.

„Zu vermerken. Nachdem sich zwischen den Erwähligen in Gott Herrn Bartholomäus Prälaten des Gottshauß und Klosters Aldersbach Elßgern eins und Stephan von Closen zu Haydenburg Beklagten anderntheils Irrung erhalten Meublich und firs Erst um und von wegen des kleinen Waldwerhs als mit fahrig Haasen, Hitz, sonderlich aber der Rebhener und anderer, welches kleine Waldwerk ermaunter Prälat auf allen des Klosters Aldersbach gittern und geslindten in Kraft der gemainen Landsfreiheit und derselben Erklärung befugt zu sein, auch Er und die vorige Prälaten desselben in guetem ruhigem Inhaben von alter hergebracht zu haben fürgeben, solchs Waldwerk Ihn aber der von Closen mit beständig sein wollen. Und zum Andern was sich auch dieser Handlung halber ferner zwischen den Partheien und ihren Dienern begeben und zugetragen, derwegen sye dann beiderseits firs des durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten unsers geneidigen Herzog Albrecht in Bayern Vizdoms Herrn Hanfer Zenger zu Triffling Ritter und andere Mält seiner firsfil. Gnaden Regiments alhie zu Landshuet auf den 26. dies Monats zu glücklicher Verhür beschieden worden, Als haben vorgenannte Herrn Vizdom und Mält auf beider Partheien schriftlich und milndlich fürbringen auch des von Closen habenter und fürgelegter brieslicher Urkunden nach notarischtiger und stiftiger erwiegung der handlung abschiedlich erschent: Erstlich sowill die Hauptach betrifft die weil durch gemelten von Closen Vizimus und andere brieslich Urkunden fürgelegt,

darin specificie die Höfzer auch gründt und poden angezeigt werben, darauf Er den Wildpann und Gejaid hat, so soll Er bei denselben Urthunden und Wildpann bleiben, so fern aber genannter Prälat, daß er auf denselben gründten das kleine Waldwerch hat, oder dessen in gebrauch herbracht, außihren könne oder wolle, so solle ihm derohalben die Beweisung fibgefest, doch der von Closen sein Notwirft auch unbenommen. Sovill aber die hizigen Anzeig belanget, so an thail dem andern in schriften zuegezogen, dieselben sollen ihnen, den Partheyen, verwiesen doch dermassen aufgehebt sein, daß solche keinen thail an seinen Ehren, Herkommen und guetten Leumuth vorsätzlich und nachtheilig seyn sollen. Verner die Verstrichung¹⁾ verlrent, hab des von Closen Dienern nit geblüt, des Prälaten Diener in frembder Obrigkeit in Verstrichung zu nennen, und damit auch sye, die Closenschen Dienner wissen daß sye hierinnen unrecht gehandlet so sollen Sye derwegen um Abförmung der stroff für den stürstlichen Rentmaister geschaft sein, desgleichen habe Ihme, von Closen nit geblüt ernesten Prälatens Diener (dieweil sye nit für sich selbst sondern in berlirt ihres Herrn Namen dem Waldwerch nachgegangen) zu Haldenburg in Verstrichung zu nennen sondern solle billich, ob er von dem Prälaten beschwert zu sein vermaint, ihn, Prälaten, derwegen vor seiner ordentlichen Obrigkeit beklagt und billiger Handlung erwartet haben, welches er auch schein in der gleichen fälln thuen soll Erslich ist das hievor zwischen beiden Partheyen beschéhene friedpott dermassen wiederum erneuert und ihnen eingebunden worden, daß sye daselb beiderseits für sye und ihre Dienner wie sich geblüt halten sollen, wo aber an thail darwieder handlet gegen denselben soll ernstlich und notthilftig stroff fibgenommen werden. Ohn Geverte. Geben zu Landshuet den 28. November 1561."

Am Mittwoch nach Allerheiligen des nächsten Jahres wurde endlich der Streit durch ein von beiden Partheyen erwähltes Schiedsgericht, bestehend aus den Herren Michael Ecker, Probst zu Vilshofen, Georg Vilsecker, fürstl. Mautner und Hans Sidler von Hinterholzen, fürstl. Auffschläger zu Vilshofen, auf Seite des Abtes dann Hieronymus von Seyboldstorff zu Schenkenau, Hans Thomas von Preising zum Hubenstein, fürstl. patautischen Rath und Pfleger zu Obernberg, Andreas und Philipp Jakob, Gebrüder von Schwarzenstein zu Engelburg, unter nachstehenden Bestimmungen geschlichtet:

„Erstlich daß der von Albersbach und seine Nachkommen von dem Albersbacher Bach an von Höfft herab bis an die Wöh (und mit hinüber) von dann hinab gen Vilshoven an allen ihm, dem von Closen mit dem Waldwerch zugehörigen Holzen, Felsen, Wässnaden, dazii an dem Uzenperg anfahent von Albersbach aus bis zum Uzenperger Prunn oben auf der Höch, von danent den gangsteig nach hinab bis an den Lohe oder Dobel, volgents in dieselbe Wöh ab und ab bis auf die Landstrass bei des Wismayers zu Weng Fallther, auch sonderlich in des von Albersbach Hofselber, so zum Kloster anist gebaunt und gefengt werden, das klain Waldwerch (doch ohne einige Gemeinschaft) zu rechter und gebürlicher Zeit ze brauchen. Macht

1) Verstrichung d. h. Verhaftung.

haben. . . Zum Andern soll der Herr von Albersbach von des Wissmayers Fallther hinoben gemelt bis an die Wilß auf Kriestorf wärts, aber mit hinüber, und wiederumb herab von gemelter Marchen bis auf den Albersbacher Bach von Michaeli bis Ostern gebrecher Weis plirschen und das kleine Waldwerch ze treiben Macht haben. . . Zum Dritten ist sonderlich des Schleßens und Plirschens halber so will abgeredt, daß der von Albersbach und seine über Jahr gebindte diener solchs ze thuen Zug, aber andere sein Arbeithe, Handwerksleuth und dergleichen Persohnen mit Macht, sondern denselben verpotten sein soll. Ob auch derselben ainer hieryber und über vorbestimte Zeit betreten wurde, soll ihm, der Clofen oder sein Diener ihm die Piken ze nemmen, so will's Waldwerchverbrechen betrifft, gegen denselben ze handlen und ze straffen Macht haben. Zum Beschlusß soll nichts weniger der von Clofen an allen hievor dem von Albersbach zugelassenen Orthen mit groß und klein Waldwerch zu handlen zu thuen und ze lassen am freye ungestörte Hand haben ohn männiglich Verhinderung."

Einen andern, die Jagd betreffenden Vertrag schloß er im Jahre 1570 mit Veit Erasmus von Seiboldstorf zu Münsdorf. Die Urkunde lautet:

"Zu merken. Als sich zwischen dem Edel und Besten Steffan von Clofen zu Haydenburg ains, und dem Veit Erasmus von und zu Seiboldstorf auf Milnsdorf anderthalb des roten Wildprätsgejäyd halber in Willinger Au oberhalb Gitterstorf gelegen Irrung erhalten, dieweil aber die Herrn zu beeden thaillen mit nahenter freundschafft verwohnt und dieser An wegen in verern Stritt zu begeben gegeneinander fremdlich umgangen, daran haben hernachbenannte von beiden Partheien erbetene Unterhändler mit ihrer beiderseits guetem Vorwissen und compromittirten Zusagen nachvorsgerüttmessen den obenangzaigten Stritt verglichen, der auch also ist in Ewigkeit ungewaigert bleibeu und geschehen soll. Nemlich und dergestalt daß von Pochinger Wöhr angefahren bis herab auf den Steig der von Kriestorf auf Willing geht, die aneinanderstoßente Auen für Willinger Au erkennit und angenommen, deswegen dann beim Ech des Zains Kriestorf Veldts in ain NB. grosse Aich ain Kreuz, dann auch wiederum in ain Aich so in mittl des wissmads bei Willing steht ain Kreuz gehauen, welche beide Aichen negst des obgemelten Gangsteigs, der von Kriestorf auf Willing geht und gleichsam beide Klirchen der ist genannten Örter gegeneinanderüberstehen zu einer March und Abscheidung außer der von Clofen der orthen negstgelegener Auen und geajden filrgenommen und sollt durch beide Partheien auch derselben Erben und Nachkommen nun führen mit dem jagen Rottent Wildpräts ein solch Gelegenheit und gebrauch gehalten werden, daß der von Clofen und der von Seiboldstorf auch ihr Erben und Nachkommen angezaigte Willinger Au ain Jar unis das andere jagen und anhener der von Seiboldstorf ansahen und die Abweitung zu den Oster ferien jehrlich geschehen soll, welches Jar dann erftgedachter der von Seiboldstorf solche Willinger Au, wie die oben angezeigt und weiter ist, innhat, so er bei derselben nach Waldwerch gebrauch und Herkommen den Rüth zu machen befngt sein, doch in allweg daß der Heger oberhalb des angezaigten Gangsteigs und March der Willinger Au zu, und mit in den andern der von Clofen anflossenten Gejaider stehen. Beschließlich soll die-

ser freundliche und gilettische Vertrag beeden Partheien und allen ihren Nachthommen Besihern zu Haydenburg und Münchsdorf au allen andern ihren Obrigkeitten, Gerechtigkeiten, Gejalden, wie sye di haben, nichts anzgenommen, gänzlich unvergriffen und ohn allen schaden sein. Solchen vorwisslichen und willkürten freundlichen Vertrag haben die obgedachten thall statt vest zu halten und zu vollziehen bei ihren Ehren, Wlreden, Edelmannstreuen endlichen zugesagt und verohalber Sye als principale auch die Edel Besien Arctoph von Schwarzenstain zum Fürsenstein auf Engelsburg und Kazenberg, Hans Konrad von Pienzenau zu Baumgarten und Peterskirchen als durch Stephan von Closen, dann Hans Heinrich Rothorst von Wembberg zu Alholming Wachtersstain und Eitling fürstl. Rath und Pfleger zu Wils-hofen und Hans Egidi von Münchauer zu Raberweiting fürstl. Pfleger zu Deggendorf, als durch Beith Crastm von Seibolstworf erbettne Unterhändler diesen Vertragsbrief, welches jeder thall einen gleichlauffenten zu seinen haunden empfangen, mit ihren aigen angeboren anhangenten Insigel bestgelt haben, doch ernannten Vertragsteihen ihren Erben und Insigel on schaden. Actum Freytags post Corporis Christi als man jetzt 1570 Jar."

Solche und ähnliche Urkunden über Vergleiche und Streitigkeiten sind von Stephan von Closen mehrere vorhanden, aber es würde zu weit führen, wenn wir alle hier wiedergeben wollten, sondern es ist vielmehr Zeit, auch über die Familienverhältnisse des Stephan von Closen das Wichtigere zu erzählen.

Stephan von Closen war zweimal verheirathet. Seine erste Gemahlin war Anna von Schwarzenstein, die ihm einen Sohn Hans Alban und zwei Töchter Anna und Verona gebar. Hans Alban blieb ledig, Anna verheirathete sich dreimal, mit Sigmund von Denenberg, Achaz von Nußberg, und Hans Wolf von Preising; Verona aber vernählte sich am 19. Nov. 1554 mit Hans Christoph von Pienzenau zu Baumgarten, starb jedoch schon am 18. Juni 1570 und wurde in Uttilhofen begraben. Jede der beiden Töchter hatte 1500 fl. Muttergut erhalten.

Nach dem Tode der Anna von Schwarzenstein schritt Stephan zur zweiten Ehe und führte am Sonntag nach Mariä Himmelfahrt 1556 die Maria Anna Jakoba Marckhalkin von Pappenheim, welche Hoffräulein der Gemahlin des Herzogs Wilhelm gewesen war, als seine Gemahlin heim. In dieser seiner zweiten Ehe wurde er Vater zweier Söhne und zweier Töchter, Wolf Friedrich, Hans Urb an, Maria Magdalena und Maria Polye na. Noch bevor die Kinder zweiter Ehe mündig geworden waren, schied Stephan von Closen am Ende des Jahres 1573 oder am Anfang des Jahres 1574 aus dem Leben. (Sein Todestag ist unbekannt; am 19. Januar 1574 war

er schon nicht mehr am Leben). Hans Jakob von Cloesen zu Gern, Hans Heinrich von Nothaft zu Wernberg und Veit Erasmus Seibelsstorfer zu Münchsdorf führten sodann die Vormundschaft über die noch unmündigen Kinder, während Hans Alban, der Sohn erster Ehe, mit der Verwaltung der Güter betraut war.

Das Wichtigste, das wir aus der Zeit dieser Vormundschaft wissen, ist der Ankauf des Drittelszehnts in Sigelsdorf und Perndorf und der am 13. Juni 1585 geschehene Kauf des Schlosses Unterholzen mit Zugehör.

Um 27. Sept. 1585 treffen die Vormünder mit den drei cloesen-schen Kindern das Uebereinkommen, daß, da der älteste Sohn Hans Alban seines Leibes Schwachheit halber der Hauswirtschaft vorzustehen nicht tauglich, nunmehr der andere, Wolf Friedrich, die Verwaltung führen sollte, jedoch unter nachfolgenden Bedingungen:

1) Hans Alban soll im Neubau und Schloß nach wie vor seine Wohnung haben und für sich, einen Diener und 2 Pferde, das Nöthige bekommen, aber für diese Verpflegung seinem Bruder Wolf Friedrich täglich 30 Kr. zahlen.

2) Weil die drei Gebrüder schon vorher von den Brüdern und Vormündern zu ihrem Unterhalte namhafte Summen empfangen, besonders aber Hans Alban, aber doch nit genug gewest sondern noch dazu 1517 fl. neue Schulden gemacht, so hat man den Sitz Hinterholzen gekauft, auch beiden ihren Schwestern Maria Magdalena und Maria Polixena von Cloesen für ihre Einrichtung vernög der Verzicht 8000 fl. zugesprochen, was man Alles noch schuldig ist, und weil nit viel baares Geld vorhanden, Alles vom Getreid bestritten werden soll

3) Also ihut hausen noth und wird dem Hans Alban aufgetragen, daß er nun hinfür sein Leben und Wesen wie sich christlichen und adelichen Stand auch sonstiger Beschaffenheit seiner Person nach gebührt, ehrbar eingezogen und dermaßen anstellen und dahin richten solle und wolle, damit er zur Abzahlung angeregter seiner und anderer Schulden behilflich sei, auch sich keineswegs mehr unterstehen mutwillige Schulden oder ungebürtliche zu machen, dann in dem Falle er auf Reisen wär, er kein Uebermaß gebrauche, damit man nit Ursach gehabten mag — wie er durch die Vormünder und Freund erinnert worden — solches an unsfern gnädigen Herrn Herzog Wilhelm in Bayern der Abstellung und Einsehen gelangen." —

Eine gleiche Dektion erhielt auch der jüngere Sohn Hans Urban von Closen und die drei Brüder siegeln sodann zugleich mit ihren Vormündern diesen Vertrag.

Hans Urban von Closen, der immer kränkelte, starb unverheirathet schon fünf Jahre nach diesem Vertrage, die Schwestern Magdalena und Polixena vermählten sich bald, die Polixena mit einem Freiherrn Schurz auf Mariastein und Schönwähr und die andere mit Wilhelm von Freiberg. Diese Maria Polixena Schurzin auf Mariastein und Schönwähr quittirt später ihrem Bruder Wolf Friedrich von Closen und weiset eine Summe von 300 fl. zur Erbauung einer neuen Schloßkapelle in Schwarzbach an. (1608.)

Nachdem Hans Urban mit Tod abgegangen und beide Schwestern verheirathet waren, waren nur mehr Wolf Friedrich und sein Bruder Hans Urban allein in Haidenburg übrig. Hans Urban vermählte sich im Jahre 1591 mit Magdalena, der Tochter des Georg von Ching¹⁾ zu Wankem und Stüberg und erhielt die Hälfte des Gutes Stüberg am Schwarzwald, von seinem Schwiegervater. Im Heirathsbriefe ist ausdrücklich gesagt, daß Hans von Closen im Land Würtemberg sich niederzulassen und daselbst sein häuslich Wesen aufzustellen versprechen soll. Er that dieses auch, siedelte nach Würtemberg über und wurde der Stammwasser der schwäbischen Linie der Closen-Haidenburg, welche alle andern Linien der Closen überdauert hat und erst in jüngster Zeit (1857) mit Carl Ferdinand Freiherrn von Closen zu Gern erloschen ist.

Die weite Entfernung von Haidenburg mußte für Hans Urban, so lange er noch Mitbesitzer war, viel Unbequemes haben. Er verkaufte deshalb seinen Anteil an Haidenburg an seinen Bruder um etwas über 52,000 fl. Darunter befanden sich 16,000 fl. Schulden, die Wolf Friedrich übernehmen, den Rest von 36,000 fl. aber theils verzinsen, theils in Triffenzahlungen von je 6000 fl. innerhalb dreier Jahre abtragen sollte. Weil ihm aber dieses zu schwer wurde, so seckten die beiden Brüder in einem neuen Vertrage vom 22. Dez. 1594 jährliche Abzahlungen von 2000 fl. fest, die dann auch gehalten wurden.

Die Ursache, warum Hans Urban von Closen nach Würtemberg auswanderte, war nicht so fast seine Verheirathung mit einem würt-

1) Aus dem berühmten Patriciergeflechte der Chinger in Ulm.

tembergischen Gräulein, als vielmehr sein Uebertritt zum evangelischen Bekenntnisse. Hans Urban war nämlich ein Anhänger der Lehre Luthers, eine Unabhängigkeit, die er übrigens nicht erst auf seinen Reisen sich eigen gemacht, sondern gleichsam schon mit der Muttermilch eingesogen hatte und die ihm schon von Kindheit an eingepflanzt worden war.

Wie in so manchem Schlosse bayerischer Landsassen, so hatten die Lehren Luthers auch in Haidenburg Eingang gefunden und zwar durch eine Frau. Stephans von Closen zweite Gemahlin, die Pappenheimerin, war nämlich den Lehren Luthers ergeben und suchte dieselben in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten. Bedienten, Kammerjungfern, Dienstmägde waren es zuerst, auf die sich ihr Beklebungswerk erstreckte; diese mußten dann wieder Andere zu gewinnen suchen und so geschah es, daß innerhalb weniger Jahre in und um Haidenburg die lutherischen Lehren und Grundsätze viele Anhänger fanden. Auch auf Stephan von Closen selbst scheinen die religiösen Neuerungen nicht ganz ohne Einfluß geblieben zu sein, denn wenn gleich nirgends ein Beweis sich findet, daß er ein wirklicher Anhänger derselben gewesen, so leuchtet doch aus manchen Umständen hervor, daß er auch kein Gegner derselben, wenn nicht ein heimlicher Begünstiger gewesen sei. Vom Jahre 1562 an kommen häufige Klagen der benachbarten herzoglichen Pfleger, insbesondere des Pflegers von Wilshofen vor, wie daß sich die Closenschen Hofmarkshinterthanen unterstünden in lutherische Ortschaften auszulaufen und daß selbst das Sakrament auf lutherische Weise zu empfangen, daß sie die Messe und andere Gottesdienste und Ceremonien der alten katholischen Kirche ärgerlich und unleidlich verachten, die alten christgläubigen Unterthanen mit allerlei verächtlichen Reden verspotten und beschimpfen und dann auch gegen die Priester, ihre ordentlichen Seelsorger, sich in Gebärden, Reden und selbst in der That dermassen erzeigen, daß dieselben sogar in Lebensgefahr seien. Ortenburg und Wisent waren besonders von haidenburgischen Unterthanen behuß des Empanges des lutherischen Abendmahles besucht, und wir finden nicht, daß ihnen Stephan von Closen irgend welche Hindernisse gelegt hätte, wohl aber, daß die verschiedenen schriftlichen Eingaben der lutherisch gesinnten Herrschaftsunterthanen in Haidenburg verfaßt wurden. Ja es hat sich sooor die Sage erhalten, es sei damals im Schlosse Haid-

denburg selbst öfters heimlicherweise lutherischer Gottesdienst gehalten worden. Auffallend ist es auch, daß, als im März 1564 eine herzogliche Kommission in Landau erschien und die Anhänger der lutherischen Lehre aus Altenbach und der Umgegend zur Untersuchung vor sich beschied und auch den Stephan von Closen dazu berief, er nicht erschien und sich nachher damit entschuldigte, daß ihn das Hochwasser zu kommen verhindert habe, ein Hinderniß, das in Wirklichkeit nicht so unmöglich gewesen sein konnte, da die von Altenbach vor der Kommission erschienen waren.

Erst als aus den religiösen Neuerungen Neuerungen mancherlei Art, Unbotmäßigkeit gegen Vorgesetzte und Obrigkeit, Schlägereien, Misshandlungen und schmähliche Beschimpfungen selbst der an öffentlichen Strafen und Wegen aufgestellten Marteräulen und Kruzifixen etc. sich entwickelten, und als man von Seite der herzoglichen Pfleger nachdrücklicher gegen die Neuerer vorging, scheint auch Stephan von Closen anderer Ansicht geworden zu sein, denn wir finden ihn vom Herzoge selbst mit der Untersuchung gegen die widerspenstigen und hartmäckigen Lutheraner betraut, die sich in der Herrschaft Haidenburg fanden, und schließen daraus, daß die Herzoge gegen ihn nicht den mindesten Verdacht mehr gehegt haben.

Zweifelsohne würden auch sämtliche Kinder Stephans dem Glauben ihrer Väter treu geblieben sein, wenn Stephan selbst länger gelebt hätte. Weil aber der jüngere Sohn Hans Urban bei des Vaters Tod noch kaum zehn Jahre alt war, so konnte die Mutter ihm um so leichter und ungehinderter ihre Grundsätze einprägen, während ihr dieses mit dem damals schon 16 jährigen Wolf Friedrich nicht gelang, denn dieser hing treu und fest am Glauben seiner Väter. Wie es im Punkte des religiösen Bekennnisses mit den beiden jüngern Töchtern des Stephan stand, wissen wir nicht, vermuthen aber, daß die Grundsätze ihrer Mutter auch auf sie nicht ohne Einfluß gewesen seien.

8. Rechtspflege und Erträge der Herrschaft Haidenburg in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts.

Bevor wir nun die Geschichte der Closen in Haidenburg weiter führen, wird es zur näheren Kenntniß der älteren Verhältnisse traglich sein, hier einige Dokumente einzuschalten, welche uns über

die alten Gerechtsame der Herrschaft Haydenburg und über die sogenannten Echhafsten bei den Hofmarken Aufschluß geben. Diese Dokumente stammen aus der Zeit Stephans von Closen, der im Jahre 1553 die Gerechtsame und Freiheiten der Herrschaft Haydenburg zusammenschreiben ließ.

1) Vermerk der Eingang und Freiheit der Herrschaft Haydenburg.

Erließ ist ein Neden fürtzubringen, wie die lbbt. Herrschaft Haydenburg und die Hofmark N. — wie dann alle Hofmarken in der Herrschaft liegent, ihre Männer haben —, herthompt und vilt von den Hochgebornen Herrn Landgrau zu Leuchtenberg und Graven zu Halsz, von desselben fürtzenhandt und Herrschaft thommen ist in der Herrn von Traunberg handt mit allen Eren Nutzen und Rechten wie dann diesell Landgraven zu Leuchtenberg innehabt nichts davon besonders noch aufgenommen, und anz derselben Herrn von Traunberg Handt Nutz und Gewer ist die Herrschaft Haydenburg thommen, an meinen Herrn Alban von Closen Erblich und hertenlich mit allen Eren Nutzen und Rechten wies die Herren von Traunberg haben innehabt, also hat die ixt mein Herr Steffan von Closen von seinem Vater Alban von Closen sel. ererbt und hat die inn als der recht Herrschaftsherr mit den Eren und Rechten, daß seiner Herrlichkeit Rechten Echhafft besitzt, zwey im Jahre alhie zu N. zu solcher Echhafft ain jeder Herrschaftmann, Boggtmann, Stiftsmann sich schuldig ist zu erzalgen als ain gehorsamer, welcher aber die Echhafft an Echhafftnott verfäßt und mit darzue kün, der ist der Herrschaft Straffbar.

Es ist auch zu solcher Echhafft-Rechten ain jeglicher schuldig, was er zu sprechen und zu klagen hat, das er in glettlicher Verhöre mit behkommen möht, daselb schuldig zu beschlagen, sein noturft mit Recht in Recht fürtzubringen als in Echhafsten Recht ist, und gehu ihm zwey Recht für eins das sy Dynandt der Herrschaft möbg beschweren daß ihm die Recht verþört sein.

Weiter haben die Herrn von Haydenburg als die Herrschaftsherrn die Macht, wo einer gemäßigt ist mit Maleſiz denselben in frontest zu nennen, darin zu behalten bis in den dritten tag soll ihn die Herrschaft dem Landrichter anbieten, will Er ihn annehmen, so soll er geantwort werden, wie er mit Gülti umfangen ist, da die Herrschaft und das Landgericht an einander stossen, soll auch solcher von dem Landrichter, ob er in ainherlai Ursach begnadt wirdt, noturftiglich zu versehen, damit die Herrn von Haydenburg ihr Herrschaft all die der Herrschaft zugeschreibig auch die darunter verdacht seint, versichert seint, und solch Urphordt, so der über ihn gibt der Herrschaft gßlich Abschrift zu ihren Händen stellen, damit die Herrn wissen, daß sie vor dem Thelter sambt ihrer Herrschaft versichert seien.

Ob sich aber begäß, daß aus Künllen oder ainherlai Ursach der Landrichter auf die Anbietung der Herrschaft den nit annehmen will, so mag die Herrschaft denselben behalten drey Wierzehn tag drey tag, alßdann wieder anbieten dem Landrichter, will Er ihn annehmen so soll er ihm geantwortt werden. Ob er aber zum Andermal durch den Landrichter nit angenommen werden will, soll ihn die Herrschaft abermal drey und vierzehntag und drey tag behalten und nach aufgang der-

selben dem Landrichter wiederum ausbieten, will Er ihm annehmen, wie vor steht, geantwort werden.

Ob Er aber zum Drittenmal nit angenommen werden wölt, so hat der Herrschaftsherr Macht und Gewalt denselben ungerechten Mann nottrüftiglich zu verurtheilen, damit das Land und Leut auch die Herrschaft und all die der Herrschaft zugehörig seint, versichert seiu und die Herrschaft zu verbieten, als weit di ist und reicht. Und mit was Guett solche Leut betreten werden. Sye seien Inwonner der Herrschaft oder durchzichen, das soll in und bey der Herrschaft bleiben und davon nicht geantwort werden, sondern der Landsfürst der dann das Hochgericht über die Herrschaft hat soll denselben Uebelthäiter mit seiner Gnaden Selbstkostung zue Rechten stellen und überwenden lassen.

Weiter haben die Herrn von Haibenburg die Macht jeden beläthlichen Mann zu bestrafen und gleich zu geben als weit die Herrschaft Haibenburg reicht.

Weiter, ob sich begäbe daß einer wär, dem der Landrichter oder das Landgericht nachstellt und derselb zugeschent der Herrschaft wär und die erraichte, so soll er vor dem Landrichter oder Amtleutten unangenommen sein, so aber ein Landrichter solches sich undtreden wollt, mag sich die Herrschaft dess mit Gewalt wehren. Ob aber Landrichter oder die Amtleutte des begehrten handzuhaben, das ist die Herrschaft zt thuen schuldig auf des Landrichters oder seiner Richter und Amtleutte Kostung.

2) Vermerkh die Freyheit der Ehhast und Hofmarch N. So dorffmaister im Recht last fürtragen.

Und zu solchen Ehhäften ist der Dorffmaister zum Rechten gestanden und sich im Rechten angedingt und in angedingten Rechten fürtragen die Freyheit, daß die Hofmarch N. gefreith sei und herkommen von ain Herrn auf den andern bis auf dato. Erstlich daß der Dorffmaister spricht, daß Sye gehreith sein alles des als andere Stätt und Märkt der durchlauchtigen Fürsten in ihren Landen mit Haussen und verhaussen in das Land und darauf alle halle Pfennigwerth.

Sye sein auch des herkommen, daß Sye bey ihnen haben und szen mögen (die durch die Herrschaft aufgenommen werden) alle dichtige Handwerk, wie in andern Stätten und Märkten beschreibt.

Zum Andern spricht Dorffmaister, daß sye das gefreith sein, wo sich begäb, daß einer hinaus schuldig würdt, derselb soll unaufgehalten sein, sondern er sei vor aufgenommen von der Herrschaft, ob aber solches beschäch, so ist die Herrschaft einem jeden der Hofmarch schuldig, das zu verhelsen, daß solches von ihm abgelegt werde und sie bei dem Hofmarch Recht bleiben.

Zum Dritten spricht Dorffmaister ob einer in der Hofmarch pfeindt wirdt durch die Herrschaft ainem geldter umb sein Schuld sein, die bepfenndte Pfand sollen da stehen bei dem Dorffmaister bis in den dritten tag, ob aber Schwein pfeindt würden, so sollen dieselben pfaindt ligen bei dem Dorffmaister drey vierzehntag, Thompt der zu angeregter Zeit, lebt sein pfaindt und macht die millesig gegen den geldter das soll er thun, ob aber solche Rüstung der pfaindt mit beschäch, so sollen dieselben pfaindt durch die Herrschaft dem Schuldnier auf die Gant geschlagen werden. Ist der umb die Schuld gmeug, wo mit, so soll man weiter greissen in

sein Gruett, so lang vntzt der Gant ain beilegen beschicht und der Schuldner bezahlt wirdt.

Weiter spricht der Dorffmaister, wo sich einigerlai Pfannung begäß in der Hofmarch, dieselb Pfannung sollen gebracht werden zum Dorffmaister, daselbst bis in den dritten tag ligen, vertragt sich der mit dem der den schaden erlitten hat in nachbarlichen willen, das mag er thuen, ob er aber die Pfandt vber den dritten tag ligen ließ, so ist derselb Dorffmaister dieselben pfampt schuldig zu antworten der Herrschaft und der die Pfandt verlegen ließ ist der Herrschaft Straffbar.

Weiter spricht der Dorffmaister, daß er als ain vorordneter der Herrschaft habe die Macht zu binden zu schaffen Weeg und Steeg, Bruchten Brunn zu Beldt und Holz alle nootturst zu machen und zu frieden, wo aber einer wär, der das verachtet denselben ist er bei seiner Pflicht schuldig der Herrschaft anzugezen und als dann derselb und solch sein Ungehorsam er Herrschaft Straffbar.

Weiter spricht Dorffmaister, daß er und ain jeglicher Dorffmaister dess gegen den Inwohnern der Hofmarch sein herkommen daß ain Dorffmaister, der verscheide eines jeden Zahrs einen Tag hat, und welcher Inwohner einen Schneider hat, den er umb dess Lohn von ihm leicht, der soll ihm umb den gleichen Pfennig desselben tags arbeiten, ob einer an Ungemach brancket und einen andern Schnidt, so hat der Dorffmaister die Macht denselben ob der Arbeit zu nennen an sein Arbeit und um gleichen Pfennig. Entgegen soll ain Dorffmaister vber ain Jahr halten, mit Gunst zu melden, Stieren und Büren und wann ain Inwohner der Hofmarch der eins nootturstig ist, soll ihm Unver sagt sein. Er mag auch denselben nehmen und in sein Herberg treiben und darin behalten so lang er sein bedarf und au schadeu dem Dorffmaister wieder antworten; es sollen auch dieselben Stieren und Büren des ungeingt sein, wo sye aber vber Jahr einfallen, daß kainer zu pfeinden habe, willt aber einer ohn sein schaden nit haben, so soll er dieselben hinaustreiben ohn schaden, ob er aber durch denselben schadhaft wurd so ist er schuldig dem Dorffmaister denselben schaden abzuholen und deshalb der Herrschaft Straffbar.

Weiter spricht Dorffmaister, die Hofmarcher und alle die bei Im suechen Wun und Waldt aller gemainen Pluemb besuech, der soll das thuten und besuechen als will und er bei seinem sieder Bichs auf des Winters bringen möge und mit mit mehreren, ob aber einer Bich nochmals kauft, und wollt den Plainmbesuech mit Im unz und nleissen, das wäre wieder alles herkommen, in Hoffnung wo solches beschäch auf Anruefung einer erhamen Gemalin der Hofmarch es wurde durch die herrschaftliche Chast, damit solches vermieden bleib.

Und damit sye bei ihren alten Herkommen bleiben, wie vor lang her beschehen ist von einem Herrn bis auf dem andern, und noch vllsig dabei bleiben und gehandhabt werden, das sagt Dorffmaister zu Recht.

N.B. Herr Pflekat des Klosters Albersbach muß zum Markt Aidenbach zu Weeg und Steeg die nootturst Holz hergeben auf annehmen der Bürgen zu Albenbach dagegen ist er vor andern vor und nach Aufzeichnung des Fahnens zu kaußen, alles krafft bürgersl Privilegien zu Aidenbach befugt."

3) Beschreibung wie die Echhafft=Rechten verricht werden.

Erflich nimmt Richter das Echhafftgeld ein. Volsents mit halteten Stab verliest er die Echhafftseut.

Nach diesem tritt Procurator herfür, neben ihm der Dorffmaister steht und bitt man wolle ihm vergönnt des Rechtens. Darauff antwort Richter, es solle ihm vergönnt sein, was der üblichen Herrschaft Haydenburg und der Hofmarch N. wollhergebrachter Echhafftig brauch Recht und Gerechtigkeit vermag.

Dorffmaister dingt sich in Rechten an Richter sagt, er soll alten Echhafft gebrach und Recht nach angedingt sein.

Dorffmaister bitt, Ihn mit den Underthan an Abtritt ze thnen zu vergönnt.

Wirdt ihm bewilligt.

Hernach erzelt Procurator die Herrschafts- und Echhafft Freyheit und Gerechtigkeit. Und sagt solches Zuverhauntnuß.

Richter fragt den Procurator und Dorffmaister Echhaffts Rechten, ob es billig sei, daß sie bei alten Herkommen verbleiben sollen oder nicht.

Procurator erkennet solches zu Rechten. Darauf sagt Richter man wolls hiebei verbleiben lassen, s/he auch dabei Schützen und handhaben.

Procurator bitt man wolle dem Dorffmaister des Rechtens wieder entlassen.

Richter wie Er zum Rechten gestanden und sich im Rechten andingen lassen, so soll er dess wieder entlassen werden. Hernach hält man Ihnen die verfassten Punkten für."

Der Prokurator der Herrschaft Haydenburg, dessen Amt in der Hauptſache mit dem der heutigen Gemeindeschreiber übereinstimmte und häufig von einem Bürger des Marktes Aidenbach verſehn ward, bezog um das Jahr 1550 als Besoldung laut Aufſchreibung:

Erflich von Herrn von Clofen 2 Pfd. dl.

Von denen von Aidenbach . . 1 Pfd. dl.

Von Schönhering — " 19 dl.

Von Christstorff — " 19 "

Von Pörndorff — " 24 "

Von Bergweiss — " 17 "

Von Enzerweiss — " 54 "

Von Haydenburg — " 47 "

in Summa 3 Pfd. 6 β dl.

Diese Besoldung bezog er aber nur für seine Verrichtungen bei den jährlichen Echhaften, sonstige Schreibereien für die Gemeinden mußten ihm wieder eigens bezahlt werden.

Der Richter hatte von den Echhaften den sogenannten Mahlpfennig, aber, wie es scheint, nur von der Hofmarch Enzerweiss

und den derselben einverleibten Vogtunterthanen, denn nur von diesen allein stehen diese Rechnisse verzeichnet, und von der Hofmarch Pörndorf waren sie schon zur Zeit des Johann von Fraunberg abgeschafft worden. Von Enzerwels aber heißt es:

4) „Hofmarch und Obmannschaft Enzerweiß.“

„Ermeite Enzerweizer geben das hernach bei jedem in sonderheit verzeichneten Gesb oder Chhaftspreimung ainem Richter für das Mallegelb, dasdrir muß er aber für Ihn, Procurator und Ambtschnecht die Zöche bezallen.

Michael Baumgartner Almanus Blittbin,	stift von dem Ambthof gen St. Nikola bei Passau,	gibt für Mallegelb	18 dl.
Stephan Hager HoSpaner dafelsbi stift von seinen Hof gen St. Nikola gibt	18 "		
Christoph Neißlinger stift auch gen St. Nikola gibt, da er ain Hueb besitzt	9 "		
Sebastian Wildl stift gen St. Nikola, ain Hueb	9 "		
Michl Schöller " " " " "	9 "		
Hans Schödl " " " " "	9 "		
Hans Gleißer " " " " "	9 "		
Kaspar Pleininger " " " " "	9 "		
Paul Wilmperger stift gen St. Nikola	18 "		
Martin Preis Müller " " " " "	18 "		
Math. Neißlinger stift gen St. Nikola ain Sölden	3 "		
Görg Gablöder ist Weber fischer	3 "		
Pröbstl Tagwercher	3 "		
Paul Tagwercher stift gen St. Nikola ain Sölden	3 "		
Thoman Tagwercher " " " " "	3 "		
Niklaß Schmidt " " " " "	3 "		
Michl Obermayer Wirth stift gen St. Nikola ain Sölden und Tasern	3 "		
Peter Fischer stift gen St. Nikola $\frac{1}{4}$ Ban und Fischwasser	5 "		
Nikolaus Lauber, Pader, vom Pad	3 "		
Kilian Hosmannsdörfer stift auch gen St. Nikola ain Sölden, gibt	3 "		
Ainer Gmain Hileter dafelsbi ain Sölden	3 "		
Hans Farmer Schneiter stift gen St. Nikola ain Sölden, gibt	3 "		
Dornach. Der Pfarrhof dafelsb	9 "		
Wolff Reitter stift gen St. Nikola ain Hof	18 "		
Georg Grünbäder auf dem Lorenzengut stift auch gen St. Nikola	9 "		
Wolff Tagwercher stift gen den Reitterhof alda ain Sölden	3 "		
Sigmund Kröllinger stift gen den Pfarrer alda ain Sölden	3 "		
Thoman Aigner, Schneider stift gen St. Nikola ain Sölden	3 "		
Kaspar Gusler stift dem Gottshaus alda ain Sölden	3 "		
Ain her storff. Georg Bram stift gen St. Nikola ain Hof	18 "		
Peter Tagwercher stift gen St. Nikola ain Sölden	3 "		
Lorenz Wildl von Reithstorff stift gen St. Nikola ain Hueb	9 "		
Partl von ain Sölden die in gemester Hueb stift	3 "		

Päderstorff.	Michl Hossauer daselbst stiftt gen St. Paul in Regensburg ain Hof	18	dt
Hans Wasmayer stiftt gen St. Nikola ain Hueb, gibt	9 "		
Stephan Tagwercher stiftt gen St. Paul in Regensburg ain Sölden	3 "		
Hans Lang stift auch gen St. Paul ain Sölden	3 "		
Lorenz Wenzl ebenso	3 "		
Hans Muggenthaler, des Wasmayers Tagwercher von einer Sölden	3 "		
Bei Euchendorf. Sigmund Weiglmayer daselbst stiftt gen St.			
Nikola ain Hof	18 "		
Hans Pichspaner stiftt gen St. Nikola ain Hueb	9 "		
Hans Tagwercher stiftt in den Weiglmayrhof ain Sölden	3 "		
Georg Maydl stiftt gen St. Nikola ain Sölden	3 "		
Dedter. Hans Aschpöhl stiftt gen St. Nikola ain Hueb	7 "		
Lorenz Winagl ebenso	7 "		
Hans Schuster Eder ebenso	7 "		
Leonhard Siechen Eder ebenso	7 "		
Hans Grineder ebenso	7 "		
Wolf Angereider ebenso	7 "		
Christoph Egglofretther ebenso	7 "		
Hans Fenzelkher ebenso	7 "		
Hans Gößleider ebenso	7 "		
Georg Pirchnayer ebenso	7 "		
Christoph Delharter ebenso	7 "		
Hans Penzenböck ebenso	7 "		

Auch über die bei den Chästen an die Herrschaft zu zahlenden Steuern und andern Abgaben liegen noch die Verzeichnisse vor. Da jährlich zwei Chästen, die eine um Georgi, die andere um Michaeli statt fanden, so hießen auch die treffenden Steuern oder Gilden Georgi- oder Maistreuer und Michaeli- oder Herbststeuer, wozu dann noch das „Kandlgeld“, nämlich das Geld für die früher in Natur gereichten Kandeln Wein, und das „Baunwändlsgeld“ zc. kamen. Da die bezüglichen Verzeichnisse sowohl für die Herrschaft Haidenburg im Allgemeinen als für die einzelnen Ortschaften derselben nicht ganz ohne Interesse sind, so wollen wir sie hier folgen lassen; bemerken aber dazu, daß diese Verzeichnisse aus der Zeit von 1590—1600 stammen.

5) „Georgi=Maystreuer.“

		β	dt.	fl.
Erllich Höfmarach Schönhering, Reitter zu Albergting	1	7	1	
Hayder daselbst	1	7	1	
Martin daselbst	2	15	—	
Stadler alda	2	15	—	
Hueber zu Wisterhamb	3	10	—	

	β	dl.	hl.
Hans Hofer daselbst	1	23	—
Georg Weber daselbst	—	25	—
Christoph Wölker daselbst	—	25	—
Raidl von Kuffarn	2	15	—
Stephan auf dem Spiegelmüet	2	15	—
Mörlbauer daselbst	2	15	—
Martin von Obermalerding	—	25	—
Hans von Niedermalerding	—	12 $\frac{1}{2}$	—
Vorster von Stadt	1	20	—
Pächlerödt	—	25	—
Gnandlmüller	1	20	—
Leopold Päglödtter	1	—	—
<i>Summa 3 Psd.</i>	4	2	1

gibt jeder einen abthue Pfennig thuet auch 17 dl.

	Psd.	β	dl.
Hofmarch Kriestorff. Jacob Straubinger ausm Wör- tingerguet	1	4	15
Wirth daselbst von Wösslehen	—	2	15
Müller daselbst	—	5	—
<i>Summa 2</i>	2	4	—

gibt jeder einen abthue Pfennig thuet auch 3

	β	dl.
Hofmarch Pöndorf. Lippel von Laintpach	1	20

und einen abthue Pfennig

	β	dl.
Hofmarch Gerschweiss. Nagl daselbst	5	—
Erberguet ist Hallinger	5	—
Gschaidtmäier alda	4	5
Müllgasser	4	5
Nester	4	—
Reithmayr	4	—
Hans beim Brunn ist Thoman Kapfinger auf der Schreinersölden	1	10
Mayerhofer	3	23
Straubinger	2	17
Micht auf der Kaufersölden	—	20
Hans Waltermayer	1	10
<i>Summa 4 Psd.</i>	4	—

gibt jeder einen abthue Pfennig thuet 11 dl.

	β	dl.	hl.
Hofmarch Haydenburg, Emerstorff und Mörlspach.			
Bierl von Gerbstorff	1	20	—
Schadenpölk daselbst	3	10	—
Fraueneder alda	—	25	—
Georg Schompölk oder Friedl von Ammerstorff	1	5	—
Schilleder daselbst	—	25	—
Wagner vom Telleggiletti	—	25	—
Hofmaunzeder vom Prodigiletti	—	25	—

	β	dl.	hl.
Fabian Müller vom Pößlehen	—	12	—
Wolf Pabst von Miesing	—	25	—
Aigner zu Miesing	1	20	—
Englrambmüller	—	17	1
Hans von St. Johanniskirchen und Hans Kranger zusam	1	10	—
Christoph Kronenger	—	17	1
Kosmüller	1	7	1
Pöhl zu Dummeldorf wegen guels zu Sarz	1	7	1
Sebastian Schmidt daselbst	—	12	1
Öpfelbch zu Öpfelbach	1	7	1
Schiller zu Läprechtling	—	25	—
Hans Weber alda	—	25	—
Christoph Mauerer	—	25	—
Peter Lagüber	—	25	—
Schiller zu Wimbässing	—	25	—
Thoman Kleßtinger	—	26	—
Schustereder	1	7	1
Ludwig in Oberpurbach von Demlehen	—	12	1
und abthine Pfemming 2 dl. und vom Weiglehen gibt er auch	—	12	1
Pizlinger daselbst	1	7	1
Boglpichter	—	25	—
Schlüsselbör	—	17	1
und abthine Pfemming 2 dl.			
Von der Lixlin, welches Holz den Herrn Jesuitern von Regensburg gehörig aber nach Haydenburg Chhafftbar und Holzprobst davon das Chhafftgeld räichen muß	—	12	—
Gschalder zu Gschald	—	20	—
Kossüber zu Kossöd	—	15	—
Hans in Unter Purpach	—	26	—
Balthasar Purpöhl daselbst	—	25	—
Gospauer von Apelgiletti	—	25	—
Hueber daselbst	1	7	1
Lorenz Stöpflmaier	—	25	—
Pözinger zu Pözing	—	23	—
Steffan Pauer von Mörlspach	1	20	—
Hans Kronhaler	—	25	—
Wolff zu Happensberg	—	25	—
Thampöhl zu Freindorf	2	15	—
Fischer zu Hainrichstorff	1	20	—
Mörlpauer daselbst	1	20	—
Webersölden daselbst	—	20	—
Hans Pauer zu Eggerstorff	—	25	—
Kaspar Pauer aldot	—	25	—
<i>Summa 5 Pf. 7</i>	<i>7</i>	<i>6</i>	<i>2</i>

dann gibt jeder einen abthue Pfeuning Ludwig in Ober Purpach und Schilleber geben jeder 2 dl. thuet 1 β 17 dl.

Hofmarchen Hollerpach, Höfft, Peittlsbach und Harbach alles unten Am hts.

	β	dl.	dl.
Brummayer von Wolfah	3	10	—
Hofpauer von Höfft	5	—	—
Müller daselbst	—	25	—
Wishmayer alda	5	—	—
Pfeffer aldort	3	7	1
Magl von Gunzing	1	20	—
Manndl Müller	1	20	—
Hofmaister von Höbbach	3	10	—
Wenzlguet zu Kroissen	—	25	—
Wagner daselbst vom Fischerpöhlenguet	—	25	—
Satlergilei alda	1	20	—
Schmidt daselbst	—	25	—
Georg Schuster daselbst	—	13	—
Peter von Perghamn	1	20	—
Michael daselbst	1	20	—
Mayr von Parshalling	—	25	—
Lorenz Cramer zu Kroissen	—	13	—
Martin von Oberhamn	1	20	—
Kohmüller	1	15	—
Mayerhofer von Garling muß für sein Scharwerch alle Weine der Herrschaft zu Haydenburg ins Schloß und Hofsäfern gehörig auf sein Wagniß führen, gibt darzu Chhafftgeld da Er kain ander Scharwerch thuet, außer der Weinfuhrten	1 pfd.	7	—
Leonhard von Hötzling und seine zwei Nachbarn	1	20	—
Georg Riemer von Hollerbach	2	10	—
Regenspir daselbst	2	15	—
Summa	7	pfd.	29
gibt jeder 1 Abthue Pfeuning thuet auch	—	23	—
Summa der ganzen Maystener macht sammt Abthuepfenning 24 pfd.	3	8	1
oder in Geldt 27 pfd. 6 β 8 dl. 1 hl.			

6) Vermehr das Hofhandlgeldt so zu der ersten Chhafft eines jeden Jahres gen Haydenburg für Chhafftgeld geben wird.

Harbach. Wer dieser Zeit Dorfmaister, gibt nichts, Schneider am Ort, Gartner, Loher und Hueber gibt jeder 3 dl., der Södler von zwei Hueben gibt 6 dl., Müllner 3 dl., Wolf und Waltherpauer 6 dl., Pöhl, Wildsener, Peichl jeder 3 dl., Dimerl zu Niederhamn, Frannhäuppl, Biller auf der Klebsölden und Dämerl zu Harbach jeder 3 dl.

Summa thuet 1 β 18 dl.

Hofmarch Peittlspach.

Dorffmaister gibt nichts, Bissler daselbst und der ausu Saillergüetl gibt jeder 3 dl. 1 hl., Pühler, Paul Weber, Pöhlenspauer, Schönhofer ikt Schuster und Matthäus Risch zu Döbl gibt jeder 3 dl. 1 hl.

Summa thuet 24 dl. 1 hl.

Hofmarch Höllebach.

Dorffmaister gibt nichts, Wilhelm Pauer, Ulster, Mörtspauer, Bissler, Weber am Pühel, Hospanuer, Huebholzer, Regenpier, Wibmer, jeder 3 dl. 1 hl.

Summa thuet 1 β 1 dl. 1 hl.

Hofmarch Höfft.

Dorffmaister gibt nichts, Hospanuer, Augustin Lügleder, Steffspaner, Hueber, Wismayer, Hans Weber, Müllner, Pfesser, jeder 4 dl.

Summa thuet 1 β 2 dl.

Summa alles Maltgelds der ersten Chafft 4 β 16 dl.

7) Folgt die Herbststeuer Bauwändl und Fächtgeld.

Hofmarch Schönering.

	β	dl.	hl.
Kellter von Alzertling gibt	1	7	1
Happter daselbst	1	7	1
Balthasar Wolf daselbst	4	10	—
Audre Stadler	2	15	—
Hueber von Alzertamb	5	5	—
Georg Weber daselbst	1	7	1
Christoph Wilser	1	7	1
Georg Hofer alba	2	15	—
Obermairinger	—	25	—
Niedermairinger	—	12	—
Borster vom Stadl	2	16	1
Thoman Bachler	1	17	1
Palsgleder	1	—	—
Gnandlmüller	2	17	1

Summa thuet 3 βd. 4 14 —

gibt jeder einen Abthuepfennig thuet 14 dl.

Bauwändl in der Hofmarch Schönering.

Wolf Lehner daselbst, Balthasar Kellter, Hans Jungbaner, Wolf in Unter Weydach, Wirth Schmidt, Hospanuer, Pader, Müllgletl, Thoman Weber, Matthäus Fischer Wasil auf der Haßnerböden, Stephan Schürbinger, Sebastian Fischer, Hoferböden, Thoman Adam Wolf Huber, Georg Schuster, Gilg ausu Eglglätz, Georg in Weydach jeder 10 dl.

macht in Summa 6 β 10 dl., Dorffmaister gibt aber nichts also Abgang an der Summe 10 dl.

Hofmark Kriegstorff.	Pfd.	β	dl.	hl.
Wolf Straubinger aufn Würdingerguett	1	4	15	—
Wirth von Böslchen	—	2	27	1
Müllner daselbst	—	5	—	—
	Summa	2	4	12 1
	jeder einen Abthuepfenning macht 8 dl.			

Bauwändl.

Dorfmäister gibt nichts, Wolf Straubinger aufn Würdingerguett, Michael Niedereber, Pittler, Endinger, Schreiner, Wolfshinger, Matthä Schlager, Eribeth, Schmidt, Wolf Gull, Hanns Kramer, Hündinger, Hans Hayböck, Seidl Tagwercher, Wolf Pfeiffer gibt jeder 10 dl., Paul Würdinger am Orth gibt 20 dl., Müllner von zwey gilletln gibt 20 dl.

Summa thuet 5 β 20 dl.

Dorfmäister ist mit 10 dl. abzuziehen.

Hofmark Bärndorf.	β	dl.	hl.
Witzhayambt daselbst	—	21	—
Eyl von Baumach	3	12	1
	Summa	4	3 1

und jeder ein Abthuepfenning 2 dl.

Bauwändl in der Hofmark Bärndorf.

Dorfmäister gibt nichts, Hans Preu, Schlager, Schmidthüeber, Mayrhofer, Gartiner, Georg Schneider, Raidl, Georg Spies, Mayrhofer, Schmidt, Müller, Alt Müller Bieri, Greyl, Witzhayer, Georg Krammer, Obermayer aufn Seeholdenguett, Paner am Bach, Painher, Läuner, Georg Schwingenschrott, Six, Georg Peyl, Matthäus Hofer, Wöberfölden, Dichtlfölden, Leonhard Fisscher, Georg Zimmerman, Haydelher zu Haydel gibt jeder 15 dl.

Summa 1 Pfd. 5 β dl.

Dorfmäister ist abzuziehen.

Hofmark Bergweiss.	Pfd.	β	dl.	hl.
Nagl daselbst	1	2	20	—
Barkhäck Mochinger vom Reichsgericht	—	5	5	—
Pachtingersölden	—	5	5	—
· · · · ·	—	1	10	—
Thoman Reithmair's Immanu	—	1	10	—
Sigmund Pachmair aufn Prichlsguett	—	1	17	1
Georg Mayrhofer aufn Haymerguett	—	3	22	1
Michl Passauer	—	—	20	—
Kallinger alda auf Eberguett	1	2	20	—
	Summa thuet	4	3	5 —

gibt jeder einen Abthuepfenning thut auch 8 dl.

H o f m a r q u i n z e r w e i s
(geben mit Abtheuerfsumming.)

	Pfd.	β	dl.
Hospauer alda vom halben Ambthof	—	—	15
Item vom Haus	—	—	20
Paul Winterger von der Voglhueb	—	—	20
" von der dieren Stuthueb	—	—	20
Martin Müller	—	—	20
Weininger von der Neuhueb	—	—	20
Zeltofer von der Hollerbäckerhueb	—	—	10
Wibmuer von der Jobsthueb	—	—	20
Georg Widl vom halben Ambthof	—	—	15
Sebastian Gleissner von der Echthueb	—	—	20
Peter Fischer	1	6	16
Reitter zu Dornach	—	1	—
Lorenz Bauer alda	—	—	20
Hospauer zu Paderstorff	2	4	—
Wahnmayer alda	—	—	20
Weiglmayer bei Euchendorf	—	1	1
Pichlpaner daselbst	—	—	28
Müller von Alnherstorff	—	—	15
Ulrich Widl von Neihstorff	—	—	15
Pözenpöth	—	—	20
Aßpöth	—	—	5
Siechenöd	—	—	5
Harder	—	—	5
Greineder	—	—	5
Bruckmayer	—	—	5
Angereeder	—	—	5
Fenereker	—	—	5
Summa thuet	5	7	20

H o f m a r c h e n H a y d e n b u r g , E m m e r s t o r f f u n d M a l s p a d .

	β	dl.	hl.
Bieril von Gerblstorff von 2 Lehen	2	10	—
Wolf Schadenpöth daselbst	4	10	—
Freneneder auf der Webersölden oder den Pösslehen daselbst	1	5	—
Schilleder von der Hörgsölden	1	5	—
Wagner daselbst	1	5	—
Wigner von Miesing	2	8	—
Gabriel Räbkt daselbst	—	25	—
Hofmannsöder vom Pösschen	—	24	—
Englrammilleller	—	29	—
Ulrich Haas zu St. Johannskirchen	1	20	—
Hans Kreuniger alda von der Wagnerfölden und Hueb	1	—	—
Friedl von Amelstorff	1	22	1

	β	dl.	hl.
Mosimüller daselbst	1	26	1
Michl Pauer von Sörzen, ist Leonhard Bodelpökh zu Tummsdorf .	1	21	1
Sebastian Schmidt	—	24	—
Öpfelbökh zu Öpfelbach	1	22	1
Hans Schiller von Räperling	1	3	1
Peter auf der Weberfelden	1	5	1
Christoph Mauerer	1	5	—
Sebastian Weber	1	5	—
Schilcher von Wimbäfing	—	20	—
Thoman Klössinger	1	5	1
Eder ausu Sulzbach zu Schnelharting genannt	1	20	—
Ludwig von Ober Purpach vom Demelschen	1	12	—
Item von Weiglehen	—	21	1
Görg Pözlinger	1	22	1
Boglpichler	1	6	—
Schlüsselöb	—	12	1
Item von der Eixlin	—	21	1
Gschaldmaier von Gschaid	—	20	—
Kossöder zu Kossöd	—	20	—
Pözlinger zu Pözing	—	23	—
Eder von Nieder Purpach	1	7	1
Andrä Höspauer daselbst	1	5	—
Vom Lipplgiettl	1	5	—
Urban Huber daselbst	3	4	—
Lorenz Stäpmäher	1	5	—
Hans Pauer von Mörlspach	1	—	—
Stephan Pauer daselbst	1	29	—
Coinz von Hartmannsberg	1	5	—
Thambökh von Freindorf	4	17	1
Peter Fischer von Heinrichsdorf	2	27	1
Mörlpauer daselbst	2	27	1
Weberfelden	1	7	1
Pauer von Ederstorf	1	7	1
Wiesl daselbst	1	7	1
<i>Summa 8 Pfbd. 5 dl. 12 hl.</i>			

gibt jeder einen Althuepfennig 1 β 17 dl.

Hofmarchen Hollerbach, Harbach, Peitlspach und Höfft.	Pfbd.	β	dl.	hl.
Pruner von Wolfah	—	4	5	—
Grafin Höspauer von Höfft	—	5	—	—
Müller daselbst	—	1	10	—
Wishmayer	—	5	—	—
Pfeffer	—	3	7	1
Nagl von Gunzing	—	2	17	1

	Pf. b.	B	dl.	hl.
Manndl Müller	—	2	17	1
Leonhard Auerzweifer in der Sölden auf Niedermairers Hoffstatt	—	—	—	—
zu Garling stift dem Gottshaus Widenbach	—	—	10	—
Hofmaister von Hörbach	—	4	5	—
Stadlergut zu Kreissen	—	2	20	—
Wenzlguett	—	1	10	—
Eschenpökhengsleitl	—	1	10	—
Schmidt daselbst	—	1	20	—
Wolf Wagner, ist Schnier	—	—	17	—
Wolf Wagner aufn Jungwirthsgitell zu Hitzing	—	1	12	—
Mathäus und Hans Söldner daselbst	—	1	12	—
Peter von Bergheim	—	2	2	1
Michl daselbst	—	2	2	1
Georg von Oberchamb.	—	3	15	—
Cosmiller	—	1	15	—
Mayrhöfer zu Garling	—	1	7	—
Georg Mörtspaner zu Hollerbach	—	5	2	1
Regenspier daselbst	—	4	2	2
Mayer von Parschalling	—	3	24	—
Harrer daselbst	—	2	—	—
Sebastian Almgartner	—	—	20	—
Georg Scheyer auf der Edersölden	—	—	20	—
Sebastian aufn Höhel	—	1	11	—
Summa	10	—	19	—

gibt jeder einen Abtheuepfennig thut 27 dl.

Zaunwändl von denen von Harbach sambt den 3 dl. für
Hofhandl.

Leonhard Grindl, Gartner, Lohr und Hueber gibt jeder 13 dl. Sidler von
zwey Hueben, Müller, Dimel und Poukrazenölden miteinander 26 dl., Wildfeuer,
Peichl, Wirth, Frauhäppel und Paur, Madl von Niederhamb, Dimel daselbst
jeder 13 dl.

Summe mit Abzug des Dorffmaisters 4 β 23 dl.

Zaunwändl von denen von Peitlspach sambt den 4 dl. für Hofhandl.

Dorffmaister allzeit nichts, Vilser alda, Saillergleitl, Pichler, Pflegmacher-
ölden Michl Pöhl, Schniestersölden Neßl zu Döbl gibt jeder 14 dl.

Summa 3 β 8 dl. außer Dorffmaister.

Zaunwändl von denen zu Höfft sambt 4 dl. für Hofhandl.

Hospauer daselbst, Bauer bei der Kirchen, Wismayer, Hueber, Müller, Pfeffer,
Sebastian Weber und Augustin Tagleder gibt jeder 14 dl., in Summa 3 β 8 dl.

Zaunwändl von denen zu Hollerbach sambt 4 dl. für Hofhandl.

Georg Bauer daselbst, Üller, Vilser, Mörtspaner, Weber am Höhel, Hospauer,
Huebhöfer jetzt Städls, Regenspier und Wildmair jeder 14 dl.

Summa außer Dorffmaister 3 β 22 dl.

8) Zu merken der Schübel- und Maßsfädt.

Wirth zu Kriestorff hat ein Schübel geht damit in die fächt gen Haydenburg gibt kein fächtgeld, denn er ist schuldig der Herrschaft alda oñn Ihr Milhe und Kostenung an die Örther zu sezen,

Raußher von Enerstorff hat 1 Schübel, gibt	16 dl.
Michael Böth zu Gergweiss	16 dl.
Dorffmaister zu Uttinghoven	16 dl.
Dorffmaister zu Pöndorf	16 dl.
Böth zu Peitlspach	16 dl.
Böth zu Walzing	16 dl.
<i>Summa</i> 3 β 6 dl.	

Müllmäßl.

Müller von Gergweiss, Müller zu Pöndorf, Müller zu Egerting, Schattlmüller, Enggrammüller, Mozmüller, Müller von Harbach, Müller von Höfft, Müller von Kriestorff, Kriegsmüller, Mantlmüller, Koßmüller, Gaudlmüller, Müller von Enerstorff, Müller von Schönhering gibt jeder 10 dl.

Summe 5 β.

9) Zu vermerken die Nachzieleu,

wie und welche Widerthanen und Voggtleut im fugejaid der Herrschaft albie zu Haydenburg Jager und Waideleut an der Nachzie zu halten schuldig, bei welchen es mit genommen, doch ein bestimmtes Geld daselb eingebracht wurde.

	fl.	kr.
Erflich beim Pfarrer zu Dornach oder seinem Widempauer	2	30
Beim Pfarrer zu Uttinghoven oder seinem Widempauer	2	30
Beim Pfarrer von Aldenbach	2	30
Beim Pfarrer von Peitlspach	2	30
Wirth zu Gergweiss	2	30
Umbthofer daselbst	2	30
Sebastian Schiß	2	30
Lorenz Müllgasser	2	30
Böhler	2	30
Müller	2	30
Gschaidmahr	2	30
Matth. Nagl aufn Bachmaiergut	2	30
Martin Aßter	2	30
Reithmahr	2	30
Raußher zu Gergweiss	2	30
Wögl zu Gainherstorff	2	30
Niederschiß	2	30
Hans Pitters zu Kriestorff	2	30
Schläger daselbst	2	30
Williner zu Schönhering	2	30
Zingbauer, Hafner, Echl, Bischmädl und Hofer alle 5 von Schönhering miteinander	2	30
Nömer zu Peitlspach	2	30

	fl.	fr.
Büßer alda	2	30
Hospauner zu Hollerbach	2	30
Weimer von Mäging	2	30
Moser zu Mäging	1	10
Wesch zu Dobl	2	30
Hospauner zu Hinterholzen	2	30
Summa der Nachzillen	71 fl.	1 β 5 dl.

9. Weitere Geschichte der Closener von Haidenburg.

Wolf Friedrich von Closen, seit 1593 alleiniger Besitzer der Herrschaft Haidenburg, war am 13. Februar 1558 geboren. Als Zingling diente er am Hofe des Prinzen Ferdinand, des Bruders Herzogs Wilhelm von Bayern und machte in dessen Gefolge den köl-nischen Krieg im Jahre 1583 mit, durch welchen Krieg bekanntlich der abtrünnige Fürsterzbischof von Köln, Gottfried Truchsess, vertrieben und der bayerische Prinz Ernst auf den erzbischöflichen Stuhl ge-setzt wurde.

Im Jahre 1587¹⁾ vermählte er sich mit Barbara Rothhaft, einer Tochter des Heinrich Rothhaft von Wernberg, Bizedoms zu Landshut und der Anna von Wissbeck, mit deren Hand er auch ein bedeutendes Heirathgut erwarb, welches er sowie sein eigenes Vermögen zum Ankaufe von Gütern und Liegenschaften verwendete. Schon vor seiner Verehelichung hatte er am 13. Juni 1585 den lehenbaren Sitz Hinterholzen in der Pfarrei Beutelsbach von Wolfgang Sidler um die Summe von 7000 fl. erworben. Am 2. August 1588 kaufte er von Michael und Margaretha Maier, Schreinerseheleuten von Plattling, eine Wiese, genannt die Rudmenin bei Gainsdorf, am 26. Juni 1591 das Badhaus zu Pörndorf von der Wittwe Anna von Abtacker zu Göttersdorf, am 7. Januar 1605 von Augustin Freindorfer, Wirth in Beutelsbach einen auf dem Weitfeld bei Haideck in der Pfarrei Nittikofen gelegenen Acker, tauschte im Jahre 1600 eine Sölden, ge-nannt die Schneiderfölden, in Parschalling von Wolf Gruber in Schönhering gegen eine Wiese bei Schönhering ein und erwarb im Jahre 1603 gleichfalls durch Tausch den Heilmairhof in Unterbeu-telsbach von der Wittwe Maria von Amsham zu Galgweiss. Die

1) Die Heirathsabred geschah zu Landshut am Pfünztag den 9. April 1587 in Gegenwart des Rudolph von Haßlang als herzoglichen Kommissärs, Pflegers zu Abensberg, und Philipp von Laumburg stell. Hofmeister.

bedeutendste Erwerbung war aber die der Hofmarken und Edelsitze Wackerstein und Ettling samt der Probstei zu Pöring, welche eigentlich domprobstei-bambergische Lehen waren und die er im Jahre 1603 am 10. Sept. seinem mit vielen Schulden belasteten Schwager Stephan von Rothhaßt um die Summe von 33,000 fl. abkaufte.

Weniger bedeutend, aber beachtungswert von großer Wichtigkeit war die Erwerbung eines großen Jagdbezirkes, den ihm Herzog Maximilian, der nachmalige Kurfürst, gegen eine Summe von 1500 fl. überließ. Die bezügliche Urkunde lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Pfalzgraf bei Rhein Herzog in Ober- und Niederbayern beherrnen als einziger regenter Fürst für uns und unsrer Erben und Nachkommen regierende Fürsten mit diesem offnen Brief daß wir unsern Landsassen und lieben Getreuen Wolf Friedrich von Cloesen zu Haydenburg aus denen Gnaden, damit wir ihm genaigt seyn und umb daß er sich mit uns wie hernach gemeldt wird zu unserm gnädigsten berüthen und unsrer Gebrauchung und Aufzählnung zu Jagen zu müssen und zu gebrauchen gnädiglich überlassen zugesetzt und vergönnt haben, überlassen, zustellen und vergilthen ihm auch dieselben hennit wissentlich und wollberathlich mit und in Kraft des Briefs, wie wir bester Form thun sollen kündten und mögen, und seint diff die Ohr, alda sich gedacht von Cloesen und seine Erben mit nachbesteuer mass vorbehaltener Aufzählnung Jagen und fahen des Rotten und Schwarzen Wildspräts auch all andern Waldwerks, dann unsrer Lands- und Geialdordnung allerdings gemäß waidentlich und beschaidlich gebrauchen sollen und mögen.

Neblich fängt sich der Bogen zu Westain an und geht im Gehag oder Höller des oberen Beldts hinauf bis in den Altenweeg, dann in Altenweeg auf die Hochstrasse so gen Zettlarn geht, volgents weiter den Altenweeg auf etliche und verschlechte anzusehete Marchpiumb hin und hin bis zum Harrer, Vom Harrer im Dobel hin bis zum Kueffenberg den Weeg hin neben des Kreuers Beldt bis an die Viechgassen, die Viechgassen hin bis auf den Richtweeg und denselben weiter bis auf die Hütten oberhalb Dorf, von der Hütten über die Beldter bis auf das Sulzbelt, von dannen wieder über die Beldter und die Krauz auf die Länau, von der Länau auf des Schwarzhuebers Wasser die Ab genannt bis gen Arbing in den See, von See hinüber die Beldter auf Langburg, von Langburg den Weeg auf Langenklinzing, von Langenklinzing über den Pissiz auf Kurzenklinzing, von danen über das Beldt auf Hörlching, volgents weiter über Beldt auf Prugg den Weeg hin auf Hörling von Hörling über Beldt auf Obernberg von Obernberg über Beldt hin auf Weilnpach, von dannen den Weeg hinter des Weilnpelken Waadt auf Obering, von Obering über den Arrer hin bis gen Mäging von Mäging über Beldt gen Niedergessenbach auf Hörsen und Österhosen, volgents die Straß hinauf des Schnepplinger fällt her, von diesem fällt her, alda sich des von der Linden ¹⁾ sein Geiald auf der einen seithen

¹⁾ nämlich des Herrn v. der Linden zu Höllerodorf.

anfangen, hindurch durch das Klosterholz gen Osterhoven gehörig, von dannen auf die gross Marchpirken so neben der Hochstrasse steht und das Klosterholz auch Christoffen Eggls und Gergwiesers Holzwachsen von einander scheidet, von bemelter Marchpirken weg über die Höch hinüber auf eine gewundne türre serchen so vor dem Engen Gäßl, welches man das Abftorffsche Wichtrieggässl nennt, sieht, von dieser serchen den Baum und Hähnen gegen den Hardt hin bis an des Christoffen Eggls Hofthor, von selben den Baum hin an des Besten, den man sonst Strausser nennt von Abftorff Garteneck und auf seinen Stadel, Bölgents hinaus den Gauzrechen auf der Wilz da des fischers von Gergweis Wasser abgeht und des von der Linden algenthumliche fischwasser, so sein fischer zu Abftorff Melchior Biberstainer leibgedingweis inuhat, anfängt, von vermelten Gauzrechen die Wilz hinab und bis gen Kriestorff, von Kriestorff den Weeg hin gen Wezstein auf das Haag oder Hähnen in obern Welt alda der Pogen beschlossen, und seint darin nachwolgente Gehölz. Erstlichen die Borhölzer, Alz das Klosterholz, Stadelsholz von Obering, Düssingerholz, Holzapfels Aicht, Ambsholz von Zeillarn, Karlhanselholz, Peistelsholz, Belluerholz, Schneiderholz, Meseñholz, Geidenaderholz, Streichholz, Michelholz, Refelderholz, Isselholz, Ambsholz, Millgasserholz, Straubingerholz, Seizenholz und Kallingerholz, Bölgents im Hardt darin am Holz genannt zum Weissenwisch, Hiermer Dobel, Ober und Unterspach, beim Kaltenwasser, beim Siegenten und beim stehenden Henschober, Roskops, die Bernhard Stockwiesen, Grossemoss und bei der Schüllinger Puechen sambt andern kleinen Lähsen so mit Namen haben. Dagegen und umb solche Begnabinig hat uns gebadter Wolf Friedrich von Closen mit aintausent fünfhundert Gulden Rheinisch in Ulmz die wirr als paar zu unsern qualitämb empfangen, Erbare Vergleichung gethan, vergestalt, daß wirr ißbemelte Sunne ihme, von Closen, angeregte Gejaiden von uns oder unßer Erben unwiderruestt inheindig sein unßeres gefahnen imbehalten, auch ohne Verzinsung nutzen, niessen und gebrancken mogen. Da aber wirr oder unßer Erben solche Gejaid über kurz oder lang unßer Gelegenheit nach mehr beregten von Closen seinen Erben oder Nachkommen wiederumben aufzuhinden würden, daß wirr uns dann hemit außtheutlich vorbehalten haben, solle solches jederzeit, ain halb Jahr vor der absorderung bescheiden und Sye darauf selbigs Gejaid nach Verscheinung berürtten halben Jahres jederzeit abzetreten doch alßdann weiter lain Bstandtgeld ze geben schuldig sein.

Hierauf soll nun ermelter von Closen oder seine Erben vorangezaigte Gejaid zu rechter gewöhnlicher Zeit und Weise und mit wann das Wildprät noch untauglich auch weder nur noch guett, ordentlich Jagen und fahen auch für seine Person oder wann Er selbst dabei ist darin und darauf Wildprät Pflichten, doch alles mit massen und solcher Ordnung, daß dadurch unßer Gejaidssordnung zugegen mit gethan werde. Wir wollen auch mit, daß Er solch Gejaid Andern umb Geld oder Wildprät zu lassen, oder das Wildprät verkauffen noch daß er dasselb sonst zu übermäßig anfang, allain was er zweckemöglichst und bisweilen wosverdienten Leuthen etwas zu verehren bedarf, daran mit Aufzetteten der Gehölz im Wenigsten nichts fürzunehmen Macht hat, Unßerer Panstorffhölzer und Gejaiden, Auch und Lehren gemäßlich enthalten, auch sich einiges Jagen und Pflichtens noch des kleinen Wildwerks in unßern behalsteten Gejaiden mit untersangen, darzu mit Jagen

unsere Unterthanen Urbars- und Gerichtsleuth der Scharwerck oder anderer sachen halber unbeschwert lassen. Desgleichen sollen Sye dieß Christi weber Sulzen noch in anderweeg keine Wildsfuehr aufrichten noch einige Sulzen schlagen auch weber Hägen noch gefägen, damit Sye den Wildpriet nur desto mehr nachhengen mögen, zuerichten lassen, sondern sich desfalls angeregter unfer Gejaiderndung allerdingß gemeh halten, damit Sye auch wissen, zu was rechter ordentlicher Zeit ein jedß Wildpriet Waldtmannischen Gebrancß nach zu Jagen und zu fahen sei, volgt daffelß hernach: Rembllich nach dem Hirsch zu St. Johannis des Taufers tag anzuzählen bis auf den letzten unfer Trauen tag, nach dem Wild von Michaelis bis auf Weinachten und nach den Wilden Saunen von Allerheiligen tag bis auf Weinachten doch sollen sich in ißtbestimunter ordentlicher Tagzeit die unjagdbaren Hirschen zu jagen oder zu fahen sovill möglich enthalten. Desgleichen nach der Zeit des Schweißhaz weber Schwein, Pachen oder frischling fahen und sonderlich in der erlaubten Zeit des Schweißhaz die frischlinge zu fahen so vili möglich enthalten.

Mehrgebachter von Closen und seine Erben sollen auch einige hoche oder Niedergeichbarkeit, desgleichen auch Holz und Spluembbeschuf unterm Schein dieser Vergleichung (wie Sye davon vor nit innhaben oder nieslichen Gebrancß sein) alda weber suetzen noch niesen. Sye sollen auch, da sich des Wildpains halber Verbrechen oder Irrungen gegen andere Benachbarie zuetragen würden, schuldig sein, ihnen das wenigß daran zu schnellern oder entziehen lassen, sondern die Gejaider zu gueten Wesen, wie es ihnen die Zeit eingearwort worden, erhalten, gebürent pfandung sienennmen und neben überschüfung derselben den Verlauf jederzeit an unsere Gejaids verwalter gelangen lassen, damit man bei Zeit der Mottursti darauß zu handeln wisse. Also sollen auch andere Stritt so sich mit den Unterthanen zuetragen für unsß und unfer Gejaids Verwalter gehören dafelßt abgehändlet und unsß die Straffen verrechent werden. — Da vielgebachter von Closen am solcher ansehnlich großer Hirschen oder Schwein, so andere vergleichen Thier stütztreffen und unsß woll zu sehen sein mögten, sangen willdt, soll Er unsß daffelß oder dieselben Thier als baldt zuschilten und nit behalten. Gebieten darauf allen und jeden unfern Landhofmaistrier auch andern Rhälen, Jägermaistern, Vorstmaistern, Pflegern, Richtern, Überreitern, Waldbüttlern auch in gemain allen unfern Amtleuthen und Unterthanen gegenwärtigen und zukünftigen hemit Ernstlich und wollen daß Ihr viellernamnen von Closen und seine Erben bei dieser unfer Beschreibung und Übergab der angezeigten Gejaider ungeirrt ungehindert ungehemmelt und allerdings bleiben lasset, Sye von unferwegen Bestiglich handhabet schützt und schwirnet, darnüber keineswegs thuet noch Andern ze thien gestattet bei Vermeidung unferer schweren Straffen und Ungraden, dann beschicht unferfürstlicher Will und Mainung. Alles Treulich und Unverstößlich desß zu Urkund haben wirt mehrgemelten von Closen gegen seinen revers diesen Brief welcher mit unferer eign Hamdt undterschrieben und hievorgetrulhen Secretts befreitigt, Geben und geschehen in unfer Stadt München den dreyzigsten Monathstag May als man zelt nach Christi Geburt Aintaußent Sechshundert und Sechs Jahr.“

Durch diesen Jagdbogen, der ehuals den Grafen von Hals ge-

Verh. v. hist. Soc. in v. b. XII. Ab. 2. Gest.

hört hatte, erlangte der haidenburgische Jagdbezirk eine solche Ausdehnung, daß er kaum in anderthalb Tagen umrissen werden konnte, da er 8 Stunden lang und ebenso breit war. —

Mit der Erwerbung aller der bisher aufgeföhrten Güter und Gerechtsamen war aber die wirthschaftliche Thätigkeit unseres Wolf Friedrich noch keineswegs zu Ende. Er unternahm es vielmehr, das ganze Schloß Haidenburg von Grund aus neu zu erbauen und vollendete diesen gewaltigen Bau noch im Jahre 1608, wie uns eine noch in Haidenburg vorhandene Marmortafel kund gibt mit der Aufschrift:

„Zu Ewiger Gedächtnis Ist durch
Mich Wolf Friedrich von Cloßen
Das Uralt Haus Haydenburg Anno
1608 von Grund Abgebrochen Vom
Neuen Erbauen Und Seiner
Posterität zu Gunsten Hinterlassen
Worden, Der Allmächtige Got
Wolle Solches benedeyen Und
Vor Allem Übel bewahren.
Amen.“

Nach Erbauung des Schlosses Haidenburg machte er sich daran, auch das schon ziemlich baufällige Schloß Unterholzen in guten, baulichen Stand zu setzen ingleichen auch den herrschaftlichen Malerhof in Eggertling. Obwohl nun alle diese Unternehmungen große Summen gekostet haben müssten, so scheint sie Wolf Friedrich doch größtentheils aus eigenen Mitteln bestritten zu haben, und nur selten gezwungen gewesen zu sein, Anlehen zu machen. Nur vom Domkapitell in Passau vorgte er am Michaelitag 1587 eine Summe von 1000 fl., die er mit fünf Prozenten zu verzinsen versprach und stellte den Schuldschein dem Christoph Pöttlinger, Domprobst, Anton Faabrizius, Doktor, Domdechant und Johann Christoph von Seiboldstorf, Senior des Kapitels, zu Handen. — Von seiner Schwiegermutter Anna von Nothaft, gebornen von Wiesböck, erbte er am 28. Juli 1597 ein Legat von 2000 fl. Bedeutender war aber das reiche Erbe, das ihm im Jahre 1609 durch das Aussterben der Freiherren von Degenberg zufiel. Zu diesem ihm zugefallenen degenbergischen Erbe gehörten insbesondere auch die Weißbierbräuerien in Schwarzbach, Linden und Zwiesel, die aber Wolf Friedrich dem

Herzoge Maximilian von Bayern gegen andere Entschädigung überließ. Gleich seinem Vater hatte auch er eine Menge Streitigkeiten und Prozesse mit fast allen seinen Nachbarn durchzumachen, was bei den vielfach ineinander greifenden verschiedenen Rechten gar nicht Wunder nehmen darf. Die Ehe des Wolf Friedrich von Closen war reich mit Kindern gesegnet, denn er hatte deren 15, von denen, als er im Jahre 1614 sein Testament machte, noch 5 Söhne und 5 Töchter am Leben waren. Von den 5 Töchtern Eleonore, Scholastika, Sidonia, Barbara und Magdalena waren bereits 4 verheirathet, nämlich die Eleonore mit Wolf Wilhelm Lösch zu Hilgertshausen (Heirathsabred am 23. April 1614), eine andere an Johann Sebastian Lutz zu Landern, eine an Johann von Leonrod und eine an Hans Martin Schelböck zu Schönau und Grasensee. Scholastika starb ledig am 12. Januar 1631. Jeder dieser Töchter gab er 4000 fl. Heirathgut. Der älteste Sohn Johann Stephan von Closen widmete sich dem geistlichen Stande, wurde am 8. Nov. 1608 in Passau zum Priester geweiht, hatte aber schon vorher eine Domherrnpräbende in Salzburg, später auch in Bamberg und starb im Jahre 1617 noch vor seinem Vater. Als sich sein Bruder Christoph von Closen zu Arnstorf im Jahre 1606 mit Justina Echterin vermählte, fasste Johann Stephan von Closen dem Brautpaare zu Ehren ein lateinisches Gedicht ab, welches in Salzburg gedruckt wurde und den Titel führt:

„Epitholamium in honorem Nobilissimae et pucisissimae virginis Justinae Echterin cum Nobilissimo Domino Domino Christophoro a Closen in Arnstorf nuptias Februarii festivo ritu Heribولي celebrantes conscriptum et oblatum a Joanne Stephano a Closen in Haidenburg et Hinterholzen etc. Metropolitanae Ecclesiae Salisburgensis Canonico 1606.“

Der zweite Sohn, Wolf Sigmund mit Namen, vermählte sich am 6. März 1614 mit Maria Renata Schlüderin, des edelgesirengen Wilhelm Schlüder, fürstl. spenerischen Raths sel. und der Elisabeth von Löschendorf, dessen Ehefrau nunmehr des Sigmund von Seibelsdorf zu Mitterswörth Hausfrau, ehliche Tochter, welche ein Heirathgut von 3000 fl. erhielt. Die Hochzeit wurde mit großem Gepränge am Sonntage vor Katharina in Haidenburg gefeiert. Dazu waren als Gäste geladen und erschienen 23 adeliche Herren und Geistliche, 11 Edelsfrauen, 26 adeliche Jungfrauen mit 123 Diener und Dienerinnen,

und 157 Pferden, ungerechnet vieler anderer Herren von Adel, die mit Pferd und Dienerschaft gekommen waren.

Unmittelbar nach der Hochzeit gab ihm der Vater die Verwaltung der Hofmarken Wackerstein und Ettling mit dem Versprechen, daß sie ihm nach dem Tode der Eltern eigenthümlich zufallen sollten. Dieser Wolf Sigmund von Closen auf Wackerstein und Ettling hinterließ einen Sohn Johann Stephan, der als Oberst im Dienste der Republik Venetia auf der Insel Candia gegen die Türken kämpfend seinen Tod fand, und eine Tochter Maria Magdalena, welche sich mit Herrn Georg von Stromer verehlichte.

Der dritte Sohn Christoph Emmeram machte im Jahre 1620 unter dem Herzog Maximilian den Feldzug nach Böhmen mit, ward aber am 10. Okt. 1620, da man den Obristen Haslang gefangen nahm, niedergehauen und getötet.

Der vierte Sohn, Hans Heinrich, welcher noch zu Lebzeiten des Vaters den Sitz Unterholzen erhalten hatte, trat in den Malteser-Orden, hielt sich längere Zeit in Malta auf, machte aber den Seinen und insbesonders seinem Vater vielen Kummer.

Im Jahre 1623 am 27. Sept. finden wir den Hans Heinrich von Closen im Arreste auf der Trausnitz in Landshut, ohne daß wir jedoch die Ursache genauer anzugeben im Stande wären. Er schreibt nämlich am 27. Sept. 1623 an seine Mutter und meldet ihr, daß er nun schon 6 Wochen im Arrest liege, bittet sie tausendmal um Verzeihung und besonders um Verwendung für seine Befreiung. In einem Schreiben, daß dann seine Mutter an den Dr. Müggenthaler für ihres Sohnes Befreiung richtete, sagt sie, „er habe sich wegen eines Trompeterjungen den Verdacht und die Ungnade seines Fürsten zugezogen.“ Näheres ist uns von ihm nicht bekannt. Er starb zu Malta am 10. August 1631. Der jüngste Sohn, Namens Georg Ehrenreich, geboren im Jahre 1603, war bestimmt, die Herrschaft Haldenburg zu übernehmen.

Wolf Friedrich von Closen starb am 8. Sept. 1617 und fand wie seine Ahnen in der Kirche zu Ottakofen seine Grabstätte. Hierauf führte seine Witwe sieben Jahre lang die Verwaltung mit vieler Klugheit und Geschicklichkeit im Namen ihres jüngsten Sohnes, dem sie dann, nachdem er volljährig geworden war, am 10. Januar 1625 die gesamte Herrschaft übergab und sich nur eine jährliche Rente

an Geld und Getreide austrug, die sie auch bis zu ihrem im Jahre 1629 erfolgten Tode bezog.

Als ein Beweis, wie streng man damals auch von Seite der weltlichen Obrigkeit die Beobachtung der Kirchengebote forderte, mag hier ein Fall Erwähnung finden, der unsere Barbara von Closen selbst betraf. Die Wittwe Barbara von Closen hatte sich in den Jahren 1623 und 1624 wegen mancherlei Streitigkeiten mit dem Pfarrer in Uttenhofen so sehr überworfen, daß sie auch nicht einmal die österliche Kommunion empfangen möchte, und daher auch weder Befehl noch Kommunionzettel erhielt. Da solches zwei Jahre nacheinander geschah, so erfolgte im Jahre 1625 der landesherrliche Befehl, daß die Wittwe Barbara von Closen wegen Unterlassung der österlichen Kommunion eine Strafe von 50 Reichsthalern erlegen und eine Wallfahrt zur Vornahme geistlicher Übungen nach Altötting machen soll.“ Der Befehl war gemessen und ist darum kein Zweifel, daß sie demselben sich gefügt haben werde. —

Noch während die Wittwe Barbara von Closen die Verwaltung führte, war die damals noch lebende Familie der Closen von Haidenburg vom Kaiser Ferdinand V. durch Diplom d. d. 20. Okt. 1624 in den erblichen Reichsfreiherrenstand erhoben und das uralte Wappen der Closen¹⁾ mit dem der ausgestorbenen, aber ihnen verwandten Freiherrn von Degenberg vermehrt und gebeffert.

Schon bevor Georg Ehrenreich von Closen die Herrschaft Haidenburg übernommen hatte, war er in den Besitz des Edelhutes Unterholzen gekommen, indem er seinem Bruder, dem Malteser Hans Heinrich laut Urkunde d. d. Landshut den 23. Dez. 1623 eine Summe von 12,000 fl. dafür gab und sich überdies verpflichtete, denselben bis er eine Kommenthurei erhalten, jährlich 300 fl. kostenfrei nach Malta zu schicken.

Wenige Tage nach der Herrschaftsübernahme vertrug er sich auch mit seinem Bruder Wolf Sigmund von Closen zu Wackerstein, dem er laut Urkunde d. d. Haidenburg den 15. Januar 1625 für alle Ansprüche mit einer Summe von 4825 fl. befriedigte.

Nachdem Georg Ehrenreich auf solche Weise Herr der ganzen

1) Neben den „Altenschwalb“ im Wappen der von Closen ist die Abhandlung von G. Weintinger in den Verhandlungen des histor. Vereins von Niederbayern Bd. VIII. S. 167 zu vergleichen. Die Redaktion.

Herrschaft Haidenburg geworden, schritt er zur Ehe und vermählte sich am 29. April 1625 mit Katharina Maria Freiin von Törring zum Stein, einer Tochter des Ladislaus von Törring, h^rfl. Kämmerers und Erblandjägermeisters, die ihm 8000 fl. Heirathgut zubrachte. Die Zeit seiner Verwaltung fällt ganz in die traurige Periode des dreißigjährigen Krieges, dessen Ende aber Georg Ehrenreich nicht mehr erlebt hat. Zwar hat während seiner Lebzeit kein feindlicher Einfall die Herrschaft Haidenburg betroffen, nichts destoweniger waren doch die vielen Truppen durchzüge, Einquartierungen, Lieferungen und verschiedene Leistungen nicht blos für die Unterthanen, sondern auch für die Herrschaft äußerst drückend. Manchmal war aber die Gefahr eines feindlichen Einfalles schon so groß, daß Georg Ehrenreich die besten Habseligkeiten zusammenpacken und viele Fuhren nach Passau und Braunau in Sicherheit bringen ließ. Solches geschah z. B. im Februar und März 1641.

Außer den Sorgen, welche die traurigen Kriegszustände dem Freiherrn Georg Ehrenreich bereiteten, erwuchsen ihm auch manche Verdrießlichkeiten und Unkosten aus Streitigkeiten und Prozessen, die er zur Wahrung seiner Rechte zu führen gezwungen war. Die bedeutsamsten dieser Prozesse sind die mit den Grafen von Ortenburg und mit dem Pflegericht Vilshofen. Letzterer entspann sich deshalb, weil das Pflegericht Vilshofen dem Freiherrn von Closen die niedere Gerichtsbarkeit auf dem Pfeilmayerhof zu Walching, auf der Hansen- oder Neuhauersölden, sowie auf den neu nach Schönhering gehörigen Gütern, auf dem Gute Karglöd, auf der Esfern zu Beutelsbach, auf dem Bühlergute und der Schustersölden daselbst abstreiten wollte, aber durch Regierungserlaß vom 23. Okt. 1643 zu Gunsten des Freiherrn von Closen entschieden. Der andere Streit betraf die hohe und niedere Jagd in den Gehöften im Harbacherloch, Maier- und Reutholz, welche Jagd Graf Friedrich Kasimir von Ortenburg dem Freiherrn von Closen nicht gestattete. Auch dieser Streit wurde durch Regierungsbeschluß vom 17. Jan. 1645 und auf ergriffene Appellation auch durch Landesherrlichen Bescheid d. d. 18. März 1646 zu Gunsten des nämlichen entschieden und der Graf von Ortenburg wegen seines muhwilligen Provocirens in alle Kosten verurtheilt.

Amt 14. August 1641 schied seine Gemahlin Katharina Maria aus dem Leben. Nicht blos das Leichenbegängniß selbst, sondern auch die an

andern Tagen in Wilshofen gehaltenen Leichengottesdienste wurden mit größter Feierlichkeit gehalten. Eine eigenhändige Aufschreibung von Georg Ehrenreich berichtet darüber:

„Am 7. Okt. ist für meine Gemahlin der Dreißigste gehalten worden, da habe ich 2 Schaf Korn zur Spend verbacken lassen, woraus 518 Paar Laibl à 3 Pfd. geworden, davon ausgetheilt 750 Laibl und zu jedem 2 Kreuzer, — bei den 2 Untern geopfert 4 Dukaten etc.“

Da von den sieben Kindern, welche ihm seine erste Gemahlin geboren hatte, beim Tode der Mutter keines 14 Jahre zählte, so sah sich Georg Ehrenreich um eine andere Mutter seiner Kinder um, und fand solche in der Person der Maria Elisabeth, verwitweten Gräfin von Hohenwaldeck, einer gebornen Freiin von Preising, die er als seine Gemahlin heimführte, aber nur mehr einige Jahre mit ihr im Ehestande verlebte, da ihn der Tod am 11. April 1647 von ihrer Seite riss. Neun noch unmündige Kinder umstanden jammern das Sterbebett ihres Vaters. Aus der ersten Ehe lebten drei Söhne Namens Johann Baptist, Franz und Ludwig Bernhard und drei Töchter Anna Katharina, Maria und Johanna; aus der zweiten Ehe aber drei Töchter, Maria Luzia, Maria Theresia (geb. am 24. Jan. 1643) und Maria Jakoba, geb. am 22. Febr. 1646. Für diese Kinder wurden die Herren Wolf Dietrich, Graf von Törring und Wolf Wilhelm Lösch als Vormünder aufgestellt.

Ein Unglück kommt selten allein. So war es auch jetzt in Haidenburg, nachdem Georg Ehrenreich mit Tod abgegangen. Die Schrecken des Krieges brachen endlich mit aller Wucht auch in diese Gegend herein. Im Frühjahr 1648 sammelten sich in der Gegend zwischen Haidenburg und Wilshofen allmälig bayerisch-österreichische Reiterschaaren, bis endlich im Juni 1648 eine ganze Armee sich lagerte und mehrere Tage verweilte. Schon vorher hatten aber die cloßenschen Kinder sich aus Haidenburg geflüchtet und hielten sich in Passau auf, während ihr Verwalter Georg Bruckmüller, welcher zugleich Gerichtsschreiber in Wilshofen war, die Verwaltung in Haidenburg führen sollte. Bruckmüller berichtet von Zeit zu Zeit an das älteste Fräulein Anna Katharina über die Vorfälle in Haidenburg und diese Briefe ihrem Hauptinhalte nach anzuführen mag hier am Platze sein.

Am 7. Juni 1648 schreibt Georg Brudmüller an Fräulein Anna Katharina von Closen derzeit in Passau:

„Hochgeborene Frelein Gnädige und hochgebietende Fräulein Ew. Gnaden will ich nicht unterlassen zu berichten daß gestrigen Tags ungefähr um 6 Uhr Vormittag eine Parthen von 30 Reitern auf Haidenburg kommen bei des Wirths Thor hereingebrochen und anfanglich den Salvaquards gleich angepaßt fragend ob er Quatier haben wollte, damit und darauf zwei ihu hinausgesagt auch alsbald dem Schloß zugedrungen, die Thüren eröffnet und alles so ihnen gefallen hat auf die Stöß geladen, was aber in den Kästen gewesen sein mag, kann ich nicht wissen und vermeine es werde an dene so sie zerhaft der meiste Verlust geschehen sein. Mich aber hat das Unglück ziemlichermassen betroffen, in Erwägung sie mich alles mein Lein- und andere Gewand spoliret zumal all mein Armuthei außer einer alzigen Führ, welche ich hieher nach Vilshofen bringen lassen, in dem Gewölb darunter gewest und wie ich vernimm, habens das meiste mitgenommen. Im Keller seins nicht kommen, aber im Kasten haben sie den Pferden Futter herabgetragen von dem Korn, doch nichts verlegt. Als die ersten weg waren sind bald wieder zwei Parthenen von 6 und 7 kommen, welche gleich wie die ersten alles so ihnen gefallen hat zu sich genommen und als man zwar einen für den andern vielleicht erwehren konnte, so ist doch aus zweyen Nebeln das bessere zu wählen gewest, denn hat man die Schärfe gegen sie gebraucht hätt es gleichwie zu Milnichsdorf hergehen dtstrefen, allda dann wie man sagt drei Reiter erschossen, darauf aber von ihuen die Hofmark angezündet und in die 32 Häuser abgebrannt worden. — Der zweijährige dahiergelassene Falch sammt dem dreijährigen Mutterpferd mit weißen Stern und Schweiß sind verloren, die Bauern-Roß haben sie aber so viel ausgepaßt, als ihnen gefallen. Wie ich vernimm, werde es wieder sicher auf dem Land und habe auch gewisse Kundschaft daß der Feind Landshut nicht einbekommen habe.“

Am 13. Juni berichtet der Nämliche von Haidenburg aus: „Der selben wolle er unterhändig berichten, daß um Vilshofen und uns herum ein ganzes Feldlager geslagen werden müssen massen die Böller unmehr bereits ankommen und steht alles so voll Volk herum, daß einiger Mensch nicht sicher nach Haidenburg oder andere Ort gelangen kann.“

Am 16. Juni schreibt er: „Leider erfahrt man wahrhaft mit höchsten Heulen und Klagen wie erbärlich die bösen Leut umgehen und hausen, also daß vielleicht mein Leben gar darüber gingen, massen die guten Altenpecker anzt erfahren, indem nicht allein die Kirche sondern der ganze Markt gänzlich ausgeplündert viele Bürger geschädigt und sonst jämmerlich zerschlagen worden. Das Kloster Albersbach, Österhosen, Schloß zum Moos, Göttersdorf, Walching und Oberndorf sind so wie Haidenburg ruinirt und also zugerichtet, daß nicht zu beschreiben, in Summa der Feind mag es ärger nicht machen. In Haidenburg ist mir abermal ein Salvaquardt angelitten und mit 2 Tugeln hart beschädigt worden, für den ich dann den Bader bezahlen und 6 Reichsthaler geben müssen.“

Am 17. Juni berichtet er, daß heute frisch alle Bagage zweifelsohne über die Brücken gegangen und Fußvolk durch die Stadt marschirt die Reiterei soll später anbrechen was nicht lange anstehen wird zumal man vor gewiß sagt, daß der

Feind Wasserburg und dem Inn zugeht. In Haidenburg sind noch 1 Stier und 2 Fäß Bier jedes zu 8 Eimer, das übrige ist von den Reitern angegriffen worden und was nicht gebunden, ausgeromen etc. Ähnliches schreibt er auch vom 8. Juli aus Haidenburg, wie nahezulich die Reiter Alles genommen, was irgend wie brauchbar schien.

Es waren aber diese Reiter nicht feindliches, sondern bayerisches Volk nebst österreichischen Regimentern, bald aber kamen auch die lang gefürchteten Feinde, die schrecklichen Schweden selbst in diese Gegend — und was berichtet der Verwalter Bruckmüller von diesen? Selber flüchtig weiß der Verwalter seines Jammers kein Ende und um dem Fräulein Alles mit wenigen Worten zu sagen, schickt er ihr am 30. Juli ein Kruzifix mit dem Spruche: „Der Herr hat gegeben, der Herr hat genommen, der Name des Herrn sei gebenedeit.“ — Wahrschlich nur im Kreuz des Herrn konnten die Armen noch Trost finden, denn die ganze Herrschaft Haidenburg war verwüstet, die Dörfer Utthofen, Haibendorf, Gunnersdorf und andere lagen in Asche, alle Mühlen in weiter Umgegend verwüstet und zerstört, nirgends mehr ein Stück Vieh zu sehen, kein Körnchen Getreide, kein Bissen Brod — nur das Schloß Haidenburg stand noch, aber ausgeplündert, mit zerschlagenen Fenstern und Thüren. Um das allgemeine Elend voll zu machen, riß nun auch die Hungersnoth den schrecklichen Nachen auf und wütete in Verbindung mit einer verheerenden Pestseuche im Jahr 1649 so, daß der dritte Theil der Menschen in der Herrschaft Haidenburg zu Grunde ging, viele Häuser ganz ausstarben, und zwanzig Jahre später noch öde lagen, — ja manche Grundstücke gar nicht mehr bebaut wurden und mit Gebüsch und Wald sich bedeckten, wie dies noch heutzutage in manchen Wäldern wahrzunehmen ist. Daß dadurch den Inhabern Haidenburgs ein großer Schaden zugegangen sein müsse, ist leicht begreiflich, denn in den Jahren 1648 bis 1650 hörten ohnehin fast sämtliche Einkünfte zu stecken auf und waren selbst im Jahre 1656 noch um den dritten Theil geringer, als im Jahre vor dem Einfall der Schweden.

In dieser unheilvollen Zeit war auch die Zahl der closenschen Kinder durch den Tod verminder worden. Am 3. Nov. 1648 starb in Passau der älteste Sohn Johann Baptist Freiherr von Closen im 19. Lebensjahre und wurde an der Domkirche in Passau beerdigt; am 29. Nov. 1654 ging auch seine Schwester Barbara Luzia mit Tod ab und wurde in Utthofen begraben. Nun war Franz der

älteste männliche Erbe. Kaum war nun dieser im Jahre 1657 zur Volljährigkeit gelangt, so dachte er auch schon daran in den Alleinbesitz der Herrschaft zu kommen. Wirklich vermochte er auch die Vormünder seines erst siebzehnjährigen Bruders Ludwig Bernhard dazu, daß sie ihm gegen eine an seinen Bruder zu zahlende Entschädigungssumme die ganze Herrschaft überließen. Um nun diese Entschädigungssumme bestimmen zu können, wurde unter Beiständern eine Schätzung des Einkommens der gesammten Herrschaft und des Vermögensstandes vorgenommen, so zwar, daß das Einkommen und der Stand des Jahres 1656 als maßgebend angenommen wurde. Da man bei dieser Abschätzung zugleich auch vergleichungsweise die Einkünfte des Jahres 1647, also des Jahres vor dem Einfall der Schweden, beizusehen nicht unterließ, so sind die Ergebnisse dieser Schätzung und der ganze Uebernahmsvertrag für uns um so wichtiger und sollen darum auch hier ihrem wesentlichen Inhalte nach eine Stelle finden.

„Die Stift und Pfennungsgüter ergaben im Jahre 1647 die Summe von 787 fl. 37 kr. 2 dl., im Jahre 1656 aber 510 fl. 28 kr. 1 dl.“

Die Kleindienst, Weingüter und Anderes haben im Jahre 1647 noch 154 fl. 14 kr. 2 dl. extragen, im Jahre 1656 nur 107 fl. 55 kr. 2 dl.“

An Nachzügen im Jahre 1647 71 fl., im Jahre 1656 nur 42 fl.“

Die Chastgilt extrug im Jahre 1647 73 fl. 17 kr. 2 dl., im Jahre 1656 nur 55 fl. 57 kr. 1 hl.“

So haben die Unterthanen an Getreid in Landauer Maß im Jahre 1647 gedient 59 Schaff 1 Mezen 1 Maßl Waizen, 74 Schaff 3 Mezen 1 Maßl Korn, 19 Schaff 11 Mezen Gersten, 48 Schaff 3 Mezen Haber; im Jahre 1656 aber nur 17 Schaff 19 Mezen und $\frac{1}{2}$ Mezen Waizen, 21 Schaff $4\frac{1}{2}$ Mezen Korn, 7 Schaff 24 Mezen Gersten, 11 Schaff 16 Mezen Haber.“

Der Zehent hat im Jahre 1656 deductis deducendis extragen 2 Schaff Waizen, 10 Schaff 6 Mezen Korn, $1\frac{1}{2}$ Schaff Gersten, 6 Schaff Habern.“

An erbauten Getreid über Abzug von zwei Dritteln für Spees, Samen und Baukosten hat sich im Jahre 1656 erfunden 8 Schaff 2 Mezen Waizen, 10 Schaff 11 Mezen Korn, 9 Schaff 7 Mezen Gersten, 9 Schaff 1 Mezen Haber.“

Der Gulden Geld hat man bei den bestimmten Erträgnissen auf dreißig Gulden geschlägt, sobaum auch das Scharwerkgeld, so dermal auf 741 fl. sich belaust und die jährliche Nutzung des Bräuhauses, so dermal über Abzug aller Unterkosten 300 fl. betragen mag, in Aufschlag gebracht, aber bei diesen beiden Punkten als unsäubigen Posten den Gulden nur auf 20 Gulden veranschlagt. Im Dienst und selbsterbauten Getreid ist das Schaff Waizen auf 8 fl., das Korn auf 6 fl., Gersten 5 fl., Haber 3 fl. angenommen, im Zehentgetreid aber „weilen es schlechter und noch dazu theils Mitter theils Ventellehen und nur ein Theil eignen ist“ das Schaff Waizen auf 6 fl., Korn 5 fl., Gerste 4 fl., Haber 3 fl. geschlägt.“

Bei solcher Berechnung ergab sich nach einigen „wegen der vielen übliegenben Güter“ nothwendigen Veränderungen und Abzügen im Ganzen eine Werthsumme von 73,820 fl. 30 fr.

Die Schulden hinaus waren: „Der Frau Weberin zu Passau 3800 fl. Kapital und 190 fl. verfallen Interesse. In die Schäfferische Vormundschaft gegen Landshut 1000 fl. Kapital und 50 fl. Interesse. In die Hackstorfersche Verlassenschaft 1000 fl. Kapital. Nach Schwarzach Degenbergisches Legat 1200 fl. und 60 fl. Interesse. Der Frau Wittis und Stiefmutter wegen ihrer Tochter anererbes Gut 900 fl. Herrn Hans Martin Edelweisen wegen seiner abgelebten Frau sel. väterliches und mittlerliches Gut 3400 fl. nebst ausständigen 510 fl. Interessen. Obgedachter Frau Stiefmutter jährliche Sustentation 700 fl. trifft als Kapital 14,000 fl. das aber nach ihrem Ableben wieder den beiden Brüdern zufällt. Der Fräulein Katharina Johanna von Cloesen väterliches und schwesterliches Erbe zu 4000 fl. Nach Landshut zu der braunbergischen Wochenmesse jährlich 21 fl. 5 β oder 42 kr. 6 hl. bringt ein Kapital von 434 fl. 17 kr. 1 hl. Vermöge der abgelebten Fräulein Anna Katharina von Cloesen sel. unterschiedlich vermachte Legate 850 fl. In die Schloßkapelle zu Haidenburg einem Pfarrer von Uttilhofen jährlich wegen der gestifteten Wochenmesse 15 fl., trifft ein Kapital von 300 fl. Der Maria Schiellin gewesene Haushälterin Erben 100 fl. Der Fräulein Katharina Johanna väterliche und mittlerliche Erbportion 3400 fl., item angefallene Erb- und Vermächtnisportion 2600 fl. und zu ihrer Ausfertigung 1000 fl. Diese und sonstige Gelder ergeben in Allem eine Summe von 39,094 fl.“

An Schulden herein sind vorhanden: Bei der churfl. Vormundschafts-Kassa 3000 fl. Bei Herrn Hans Viktor Freiherrn von Seiboldstorf 1000 fl.

Es ergab sich sonach für beide Brüder eine Summe von 38,726 fl. zu theilen.

Nun ward bestimmt und ausgemacht, Franz von Cloesen solle die Herrschaft Haidenburg und das in Braunau gelegene Haus behalten, dafür aber dem jüngern Bruder Ludwig Bernhard, welcher noch in Ingolstadt studirt „und noch über drei Jahre sich in die Länder zu begeben gedacht ist“, dreißig tausend Gulden geben, worunter aber auch die nach der Frau Stiefmutter Tod ihn treffenden 7000 fl. gerechnet seien, und dazu ihm, wenn er sich einmal häuslich niederlässe, 8 gute Bau-Rosse oder dafür 240 fl., 12 Kühe und 12 Jungfrinder und statt stonstiger Ausfertigung 500 fl. zustellen, dagegen solle das in Vilshofen um 500 fl. versetzte 25 March schwere Silbergeschirr dem Franz verbleiben. Das Marschallamt von Niederbayern, ein churfürstliches Lehen, sollte wie bisher dem Altesten zu stehen. Die Vertragsurkunde ist von Franz und Bernhard von Cloesen, F. von Leoprechting, Wolf Dietrich von Törring und noch zwei Beiständern unterzeichnet, deren Namen aber unleserlich sind.

Nachdem Franz von Cloesen auf diese Weise alleiniger Be-

sicher der Herrschaft Haidenburg geworden war, vermählte er sich mit dem Fräulein Anna Elisabetha von Taufkirchen, die ihm ein beträchtliches Heirathgut zubrachte.

Außer einigen Bauerngütern, die er durch Tausch erwarb, hat er am 15. April 1670 auch Schloß und Herrschaft Alten-Ransberg um die Summe von 30,000 fl. an sich gekauft. Die Hoffnungen, welche die Herrschaftsunterthanen auf den noch jugendlichen Franz von Cloesen gesetzt hatten, wurden jedoch aufs bitterste getäuscht, denn sein unbändiger Stolz, seine Gewaltthätigkeit und unersättliche Habgier hatten ihn bald zum Schrecken seiner Unterthanen gemacht und ihn mit allen in Prozesse verwickelt. Die Klagen der gequälten Unterthanen wurden immer mehr und lauter, erwirkten auch dem Franz von Cloesen manch scharfen landesherrlichen Verweis, aber Franz von Cloesen achtete solche Verweise ebenso wenig, als die Klagen der Unterthanen. Erst eine besondere Veranlassung hat ihm die Ungnade seines Landesherrn zugezogen und scheint auch ein ernstlicheres Vorgehen gegen Franz von Cloesen herbeigeführt zu haben. Freiherr Franz von Cloesen, der vom Churfürsten mit dem Titel eines churfl. Rathes und Kämmerers ausgezeichnet und auch zum Pfleger in Mitterfels ernannt worden war, wurde nämlich wegen einer von ihm am 14. Januar 1669 am Landtage gemachten Neuerung über den Churfürsten seines Titels und Amtes als Rath, Kämmerer und Pfleger entsezt, wie nachstehendes Dekret ausweiset.

„Ihrer Churfürstl. Durchlaucht in Bayern unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn ist mit guten und sicheren Grund vorkommen, daß Herr Kämmerer Rath und Pfleger zu Mitterfels Franz von Cloesen zu Haidenburg sich gestrigen Tags nachdem vorher Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnädigste Resolution bei denen von der lieben getreuen Landschaft in Ausschluß Erkiesen extradirt worden vermeßentlich unterstanden habe, in Beisein anderer seiner Mitglieder und sogar auch zu Hof öffentlich zu vermeßten, die Sache willete dahin ausschlagen daß hochgedacht Se. Churfürstl. Durchlaucht den landschaftlichen Vorrath zu sich nehmen werden, dörweil daß über, ein solche unbesonnene Aed ist die einzige und allein zur Verunglimpfung Ihrer Churfürstl. Durchlaucht gereicht und nichts anderes als eine Aufwiegerei vor andern vergleichem groben und unverständigen die ihnen mehreres einbilden als sie in der Witz und Capacität haben, verneischen und nach sich ziehen kann, Alß gereicht die vermeßliche Beschuldigung derselben zu höchsten ungünädigsten Missfallen und gleichwie Ihr Churf. Durchlaucht Rathé nicht gedenken einen solchen für Ihren Dienner zu erkennen der Sie also unverantwortlich zu verunglimpfen keine Schen trägt, Alßo haben dieselben wegen Aufhebung seines Kämmererschüffels Rathstitels und Pfleg

obberlirt Verordnung gethan und hat er sich zu Hof und unter Threr Churfl. Durchlaucht Angesticht bei Vermeidung anderweitigen Einsehens weiters nicht betreten zu lassen.

Sig. 15. Januar 1669."

Auf vieles bitten erhielt Franz von Closen den Rathstitel wieder, aber nicht die Pflege, da man sich von ihm nichts Gutes versprechen möchte. Endlich häussten sich aber die Klagen der Unterthanen so sehr und wurden so dringend, daß die Regierung sich genöthigt sah, eine eigene Untersuchungskommission in die Herrschaft Haidenburg abzuordnen und den wahren Thalsbestand zu erheben. Während des ganzen Monates März 1670 hatte der nach Altenbach abgeordnete Untersuchungskommissär vollauf zu thun, um die eiblichen Aussagen einer endlosen Reihe von Zeugen zu Papier zu bringen. Das Sündenregister des Franz von Closen ist aber auch ein so reichhaltiges geworden, daß wir nur einige Hauptvergehen andeuten können. Am häufigsten kehrt die Beschuldigung ungerechter Gelderpressemungen wieder; brauchte Franz von Closen Geld — und das war bei ihm immer — dann waren empfindliche Geldstrafen, die er seinen Unterthanen auch wegen der geringfügigsten Dinge auferlegte, ein Hauptmittel, sich Geld zu verschaffen. Ebenso häufig waren die Klagen wegen Gewaltthätigkeit. Ein Paar solcher Aussagen mögen beispielweise hier am Platze sein.

„Matthäus Sulzbäck von Laperling und herrschaftlicher Unterthan hatte im Gespräch mit Franz von Closen diesen einmal mit dem Titl „gstreng Herr“ anstatt „gnädiger Herr“, doch nur aus Unwissenheit angeredet, dafür hat ihn Franz von Closen sogleich mit Maulstreichen, Stoßen mit den Füßen, Tritten traktirt, mit der Hundpeitsche karwatscht und in Stock und Eisen schlagen lassen.“

Margaretha des Hansen Nagel von Hollerbach Wittib sagt aus. Ihr Mann sei einst nach Haidenburg gegangen, um zu erlangen, daß ihm von dem seit Feindszeiten öd liegenden Astergütl aus jedem Feld einen Acker zu bekommen. Franz von Closen hat ihm aber das ganze Astergut aufdrängen wollen, und als er sich dessen geweigert, hat er ihn 3 Tage lang an Händen und Füßen in Stock und Eisen schlagen lassen bis er das Gut zu übernehmen versprach und da später die Wittwe nicht alle Rechnisse mehr geben konnte, nahm er ihr nicht nur alles Getreide, sondern auch das Vieh aus dem Stalle etc.

Hundspeitsche, Stock und Eisen spendete Franz von Closen über-

aus freigebig. Sehr häufig waren auch die Klagen wegen ungerechter oder übermäßiger Forderungen von Taxen und Gerichtskosten. Er nehme bei Inventuren nicht blos Kostbarkeiten, Betten, Leinwand etc., sondern auch das Geld ungezählt mit sich nach Haidenburg und belaste die Leute mit Inventurkosten der Art, daß oft nichts übrig bleibe.

Diese wenigen Züge mögen genügen, um unser Urtheil zu rechtfertigen, daß Franz von Closen eine wahre Geisel seiner Unterthanen gewesen sei. Die vorgekommenen übergroßen Forderungen suchte er gewöhnlich seinem Verwalter Reisacher in die Schuhe zu legen, die Gewaltthätigkeiten aber seien nichts weiter gewesen, als nothwendige Straf- und Züchtigungsmittel, um die ungehorsamen Unterthanen geschmeidig zu machen.

Die Thatachen sprachen aber zu laut gegen Franz von Closen, als daß er einen ihm günstigen Ausgang hätte hoffen können. Die Untersuchung würde jedoch noch lange nicht zum Abschluß geführt haben, wenn nicht endlich am Dienstag den 6. Okt. 1672 ein schneller Tod den Franz von Closen hinweggerafft hätte. Über die Art seines Todes suchen wir vergeblich um Aufschluß.

Aus der Zeit des Franz von Closen ist noch eine Marmortafel im Schlosse Haidenburg vorhanden, die er über der Thür'e hatte anbringen lassen mit der Inschrift:

Domini est terra et plenitudo orbis terrarum, et universis qui habitant in eo sit pax intra muros tuos et prosperitas in palatiis tuis. Dominus custodiat introitum et exitum tuum ex hoc nunc et usque in saeculum. Amen.

Franciscus Baro
de Closen in Haiden-
burg, Hinterholzen
Aidenbach et Alten-
randsberg etc.

Anna Elisabetha
Baronissa de Closen
ex illustri Familia
de Taufkirchen in'
Gutenberg et Clebing

1671.

Diese Marmortafel ist in Haidenburg das einzige von Franz von Closen übrige Denkmal, in Ullishofen aber, woselbst er in der Gruft seiner Ahnen ruht, ist ihm ein prachtvolles Grabmal gesetzt worden. Kurze Zeit nach seinem Tode folgte ihm auch seine Gemahlin Anna Elisabetha in die Ewigkeit und wurde am 9. Okt. 1673

an seiner Seite in Uttilhofen begraben. Da diese Ehe kinderlos gewesen war, und Franz von Closen noch überdies die testamentarische Bestimmung getroffen hatte, daß die Herrschaft Haidenburg nicht auf weibliche, sondern nur auf die männlichen Nachkommen der Linie Closen-Haidenburg sich vererben sollte, so fiel jetzt die gesamte Herrschaft an des verstorbenen Bruder, nämlich an den Freiherrn Ludwig Bernhard von Closen, der im Jahre 1669 von seinem Vetter Hans Albin von Closen zu Moostemming das Schloß Mariäkirchen gekauft hatte.

Um die große Schuldenlast zu mindern, verkaufte Bernhard von Closen am 24. Okt. 1679 die Herrschaft Mariäkirchen um 48,000 fl. an den Freiherrn Johann Franz von Pfetten und nach kurzer Zeit darnach auch das Schloß und die Herrschaft Altenrausberg an den Freiherrn von Leoprechting, Pfleger in Kelheim. Ludwig Bernhard von Closen war mit Maria Anna Johanna von Königsfeld verheirathet, einer Tochter des Johann Franz von Königsfeld und der Maria Anna von Schala. Die Ehe ward mit Kindern reich gesegnet. Der älteste Sohn Georg Joseph Anton sowie die Töchter Catharina, Elisabeth, Anna und Konstantia waren sämtlich schon geboren, bevor ihr Vater die Herrschaft Haidenburg angetreten hatte. Ein zweiter Sohn Georg Heinrich Christian ward am 26. Mai 1676 in Haidenburg geboren und unter Patthenleistung des Christian von Königsfeld, Domherr von Freising und Regensburg, vom Pfarrer Rafael Rindfleisch in Uttilhofen getauft, das jüngste Kind, Friedrich Ignaz, wurde am 11. Juli 1678 geboren, starb aber schon am 26. April 1679. Gleich seinem Vater und Bruder war auch dem Ludwig Bernhard kein hohes Alter beschieden, denn er starb schon am 15. Febr. 1680 in einem Alter von nur 40 Jahren und ward in Uttilhofen begraben.

Die Witwe führte nun die Verwaltung der Herrschaft zwar mit aller Sorgfalt, konnte aber doch die sehr mißlichen Vermögensverhältnisse nicht zum Bessern wenden. Schon als Franz von Closen die Augen geschlossen hatte, war die Schuldenlast nicht gering, unter seinem Bruder Bernhard wuchs sie noch mehr an und laut einer vom 15. bis 19. Jänner 1698 von den Gläubigern erhobenen Kommission entzifferte sich eine Schuld von 101,260 fl., wozu noch die Summe von 16,580 fl. an rückständigem Interesse zahlbar war.

Wären günstigere Zeiten eingetreten, dann würde vielleicht die Schuldenlast zu vermindern gewesen sein; allein die folgenden schweren Jahre des für ganz Bayern so unheilvollen spanischen Erbfolgekrieges mehrten die Schuldenlast nur noch mehr. Tief bekümmert über ihres Hauses sichtlichen Verfall starb die Wittwe am 3. Nov. 1712 in Wils-

hofen, wurde aber am 7. Nov. mit großem Pompe in Uttilhofen begraben.

Die Herrschaft übernahm nun der ältere Sohn Joseph Anton Freiherr von Closen. Seine Schwester Katharina ver-

mählte sich mit dem Freiherrn Franz von Haimhausen, Elisabeth mit dem Grafen von Kirchheim, Anna mit Felix von Preßing, Konstan-

tia mit Franz von Neß und Georg Ehrenreich, der jüngste Sohn,

mit dem Fräulein Katharina von Nothhaft, die ihm einen Sohn

Sigmund gebar.

Georg Joseph Anton Freiherr von Closen war zweimal verheirathet. Die erste Gemahlin Anna von Klingen starb bald, worauf er die Amalia von Diessen ehlichte. Die Früchte seiner Ehen waren ein Sohn Namens Johann Georg Leo, eine Tochter Theresia, die sich später mit dem Grafen Ludwig von Taufkirchen ver-

mählte, eine Tochter Charlotte, in der Folge vermählt mit Joseph Nothhaft von Oberpöring, eine Tochter Antonia, später vermählt mit dem Grafen von Closen zu Arnstorf und endlich eine Tochter Maria

Anna Luise, die aber schon als kaum zweijähriges Kind am 27. Mai

1728 gestorben ist.

Am 30. Mai 1736 schied Georg Joseph Anton Freiherr von Closen und des St. Georgsordens Mitglied aus diesem Leben und ward in Uttilhofen begraben in einem Alter von 64 Jahren. Im Besitze der Herrschaft folgte ihm sein Sohn Johann Georg Leo, der aber ledigen Standes in einem Alter von 28 Jahren seinem Vater schon am 25. Sept. 1737 in das Grab folgte, Georg Leo's Tod machte die schon herrschende Verwirrung noch verwickelter. Von allen Seiten regnete es Klagen der Gläubiger, die Bezahlung forderten. Der Verkauf einzelner Güter, ja ganzer Hofmarken konnte keine nachhaltige Hilfe bringen. So war z. B. Etting und Wackerstein allein um 24,000 fl. verkauft, aber das Geld reichte kaum zur Bezahlung der rückständigen Zinsen aus.

Der schon oben erwähnte Johann Sigmund, der Sohn des

Georg Ehrenreich von Cloesen und des Georg Leo Geschwisterkind, war der einzige männliche Cloesen-Haidenburg in Bayern und somit einziger rechter Fideikommisserbe. Des Georg Leo Schwester Theresia, vermählte Gräfin von Tauffkirchen, bestritt ihm aber den Besitz von Haidenburg unter dem Vorzeichen, daß mit Georg Leo's Tode das Fideikommiß erloschen und das Gut ihr als allodial zugefallen sei. Sigmund wurde jedoch in den Besitz eingewiesen, die Einsprache der Theresia von Tauffkirchen als ungegründet verworfen und am 9. Febr. 1738 erkennt,

„dass es nicht allein bei der in judicio possessoris dem Sigmund von Cloesen ertheilten immision sein Verbleiben hätte, sondern auch in judicio petitoris das Gut Haidenburg als ein schon anno 1696 immatrikulirt und durch den Tod des Leo nicht erloschene Fideikommiß ihm zuerkannt sein sollte.“

Giegegen setzten sich die Gläubiger und besonders die Theresia von Tauffkirchen, daher dann unterm 20. Dez. 1738 befohlen wurde, die Gläubiger zu klassifiziren, die Fideikommissschulden zu constatiren und prioritätsmäßig zu befriedigen. Endlich mußte das Gut, sogar unter Sequestration gestellt werden, die bis zum Jahre 1741 gedauert, aber die Verhältnisse nicht gebessert hat.

Im Jahre 1741 errichtete Theresia von Tauffkirchen, die unterm dessen eine Menge Forderungen der Gläubiger an sich gekauft hatte, mit Sigmund von Cloesen einen Vergleich, inhaltlich dessen unter andern ihre Intestats-Forderungen auf 25,000 fl. festgesetzt, die Aufhebung des Sequesters bedungen und verordnet wurde, den Schuldnern Ned und Antwort zu geben.

Von 1750 bis 1753 wurde über die Gültigkeit dieses Vergleiches gestritten, weil eine Parthei der andern das Nichthalten schuld gab. Wiederholt hatte der Hofrat die früher ergangenen Erkenntnisse wegen Aufrechthaltung des Fideikommisses und Klassifikation der Schulden erneuert und eben war man daran, dieses zu thun, als Sigmund von Cloesen am 11. Nov. 1760 aus diesem Leben schied, nachdem er noch zuvor durch ein förmliches Cessionsinstrument das Fideikommißgut Haidenburg bei bevorstehender Erlösung der Linie der Cloesen-Haidenburg in Bayern an den nächsten männlichen Agnaten der schwäbischen Linie Cloesen-Haidenburg, nämlich den französischen General Karl Freiherrn von Cloesen, einem Nachkommlinge jenes Hans

Urban von Closen, der protestantisch geworden und ins Schwaben gezogen war, erb- und eigentümlich übertragen.

Des Sigmunds Tod war das Signal, das eine ganze Reihe Prätendenten wach rief, die sämmtlich das Gut Haidenburg beanspruchten,

1) Theresia Gräfin von Taufkirchen, aus zweifachem Titel, nämlich als Intestaterbin ihres Bruders Georg Leo und als Gläubigerin.

2) Die zwei Töchter des Sigmund, Namens Theresia und Antonia.

3) Anton von Closen und Kajetan von Closen zu Arnstorf, ersterer aus einem vorgeblichen Vertrag mit Sigmund, letzterer gleichfalls.

4) Die weiblichen Descendenten von Wolf Friedrich und Ludwig Bernhard, die Heinhausen, Berusa und Baumgarten, welche theils als closensche weibliche Descendenten, theils als degenberg'sche Allodialerben Ansprüche machten.

5) Mit Ausschließung aller dieser begehrte Karl von Closen-Haidenburg, französischer General, als rechter Agnat und testamentarisch bestimmter Erbe, das Gut Haidenburg für sich.

Die Gräfin von Taufkirchen brachte es auch dahin, daß ihr die Administration des Gutes überlassen wurde.

Am 27. Jänner 1762 wurde erkannt: daß die Fideikommis-verordnung des Franz von Closen vom Jahr 1672 richtig, daß Gut Haidenburg allodial, den Gläubigern für ihre Forderungen haftbar und wegen dessen, was noch nach Bezahlung der Schulden übrig blieben könnte, würde den Erben männlichen und weiblichen Geschlechts nach Maßgabe der lezwilligen Verordnung des Wolfgang und Friedrich von Closen ihr Recht vorbehalten. Dieses Alles wurde am 15. Mai 1763 wiederholt bestätigt.

Da der General von Closen nach geendigtem siebenjährigen Krieg eben im Begriffe stand, in sein Vaterland zurückzukehren und seine Ansprüche und Rechte geltend zu machen, wurde er noch in der Blüthe seiner Jahre vom Tode überrascht. Er hinterließ eine junge Wittwe und eine einzige 6 Monate alte Tochter Friedrika. Erstere vermaßte sich später mit einem Grafen von Stralenheim, das Fräulein aber wurde bei ihren mütterlichen Verwandten unter Vormundschaft

des Herzog Christian IV. von Pfalz-Zweibrücken erzogen und hat sich im Jahre 1781 mit dem Freiherrn von Hohenfels vermählt, aber mit ihren Erbschaftsansprüchen an Haidenburg nie durchdringen können. Haidenburg war und blieb für die Closen verloren.

10. Haidenburg unter den Grafen von Taufkirchen.

Raumt hatte Sigmund von Closen die Augen geschlossen, so war, wie schon gesagt, die Gräfin Maria Theresia von Taufkirchen als Besitzerin von Haidenburg aufgetreten, und hatte sich auch trotz des Widerspruches der übrigen Erben und Gläubiger in diesem Besitz zu behaupten vermocht. Am 12. Juli 1764 wurde erkannt: „daß der Gräfin von Taufkirchen der Besitz der Herrschaft Haidenburg einzuräumen sei jure proprio et cesso, so daß diejenigen Gläubiger, welche derselben ihre Gerechtsame nicht cedit hätten, ihr Recht den Rependerterben, aber der Streit in separato vorbehalten sein solle.“ Dieser Spruch ward auch sogleich in Kraft gesetzt, die von Closen wurden gar nicht mehr berücksichtigt, die übrigen Erben und Gläubiger ermüdet, die Grafen Anton und Rajetan standen von selbst vom Processe ab, der Rest der Schulden wurde durch Theresia von Taufkirchen berichtiget und die beiden Töchter Sigismunds mittelst Vergleich abgefunden.

Die Herrschaft Haidenburg war nun allerdings im Besitz der Familie von Taufkirchen, jedoch während der langdauernden miflichen Verhältnisse mehr und mehr zusammengeschrumpft und, wenn auch noch von bedeutendem Umfange, — doch um vieles kleiner, als zur Zeit der älteren Closen. Von 1712 bis gegen 1760 gingen nicht bloß einzelne Grundstücke, sondern auch ganze Höfe, Gehenten und Hofmarken durch Verkauf in andere Hände über; so verkaufte man die bedeutenden Gehenten in den Pfarreien Nidenbach, Beutelsbach und Eggelham größtentheils an die Klöster Fürstenzell und Niedernburg, die ansehnlichen Hofmarken Harbach und Schönhering mit mehreren einschichtigen Gütern gingen häufig an das Collegiatstift St. Wolfgang (am Burgholz bei Haag) über, und Gergweis nebst anderen Gütern erwarb die Göttersborfer Linie der Grafen Fugger.

Da die Gräfin Theresia von Taufkirchen selbst kinderlos war, so setzte sie den Neffen ihres verstorbenen Gemahls, den Grafen Joseph von Taufkirchen, testamentarisch als Erben der Herrschaft ein; die-

wichtiges Geschäft sowohl in den innern als äussern Verhältnissen wurde mehr ohne seine Leitung, Berathung oder specielle Bearbeitung unternommen. Im Jahre 1802 wurde er Besitznahmscommissär des Fürstenthums Freising. Bald darauf mit wichtigen Aufträgen nach Wien geschickt, bewies sich die Zufriedenheit der Regierung durch die nach seiner Zurückkunft erfolgte Beförderung zum geheimen Referendär des Kriegsministerium und des Innern. Im Jahre 1805 wurde er dem Armeeministerium zugethilfet, 1806 zum geheimen Rath, 1808 zum Vorstand der neu errichteten Lehren- und Hoheitssektion und zugleich zum Mitglied der Gesetzgebungscommission ernannt. Die damalige Kreiseinteilung und Instruktion der Generalkommissariate, die Einteilung der Landgerichte in den neu erworbenen Provinzen, die Constitution vom Jahre 1808, und die Verbesserung derselben im Jahre 1814, die Anstellung des Personals bei den meisten Administrativ-Stellen und Behörden, die Organisation des Bürgermilitärs und der Landwehr, das Conscriptionsgesetz, die Berequation der Kriegsschäden, und so viele andere Vorträge, welche ihm aus besonderem Zutrauen übertragen wurden, sind in dieser Epoche seines Lebens größtentheils sein Werk.

Als i. J. 1813 Bayerns Existenz bedroht war und eine allgemeine Landesbewaffnung das einzige Rettungsmittel schien, war er einer der ersten, welche sich zu den Waffenübungen stellten, und zu gleicher Zeit durch patriotische Schriften den Gemeingeist zu beleben suchten.

Im Jahre 1814 war Johann Adam von Aretin bevollmächtigter Hofcommissär zur Besitznahme des Fürstenthums Aschaffenburg und 1817 ward er zum Gesandten am Bundestag zu Frankfurt ernannt; zugleich erhielt er zur Belohnung seiner ausgezeichneten Verdienste das Ritterlehenamt Neuburg an der Kamlach und 1819 aus der Hand des Königs das Großkreuz des Civilverdienstordens der bayerischen Krone. In Frankfurt erwarb er sich nicht nur die Achtung aller dort anwesenden Diplomaten, sondern von ganz Deutschland; nicht nur Bayern, sondern ganz Süddeutschland hat seinen dortigen Arbeiten und Verbindungen Vieles zu verdanken.

So groß dieser verdienstvolle Staatsmann in seinem Geschäftskreise war, so anspruchlos und achtungswert war er auch in seinen Privatverhältnissen. Der treueste Gatte und zärtlichste Vater war er im Vollgenüsse häuslicher Freuden. Sein Schloß Haidenburg hatte er in einen Wohnsitz der Künste und Wissenschaften, so wie geselliger Freuden und der biedersten Gastfreundschaft umgeschaffen. Das Glück seiner Grundunterthanen war sein Bestreben, das Spendende von Wohlthaten seine Freude. Nichts zu sagen von den reichlichen Gaben an arme und hilflose Familien seiner Herrschaft, vergaß er auch der armen im Dienste des Vaterlandes stehenden Krieger nicht und ließ viele

wichtiges Geschäft sowohl in den innern als äußern Verhältnissen wurde mehr ohne seine Leitung, Berathung oder specielle Bearbeitung unternommen. Im Jahre 1802 wurde er Besitznahmscommisſär des Fürstenthums Freising. Bald darauf mit wichtigen Aufträgen nach Wien geschickt, bewies sich die Zufriedenheit der Regierung durch die nach seiner Zurückkunft erfolgte Beförderung zum geheimen Referendär des Aeußern und des Innern. Im Jahre 1805 wurde er dem Armeeministerium zugethieilt, 1806 zum geheimen Rath, 1808 zum Vorstand der neu errichteten Lehens- und Hoheitssektion und zugleich zum Mitglied der Gesetzgebungscommisſion ernannt. Die damalige Kreiseintheilung und Instruktion der Generalcommisſariate, die Eintheilung der Landgerichte in den neu erworbenen Provinzen, die Constitution vom Jahre 1808, und die Verbesserung derselben im Jahre 1814, die Anstellung des Personals bei den meiften Administrativ-Stellen und Behörden, die Organisation des Bürgermilitärs und der Landwehr, das Conscriptionsgeſetz, die Berequation der Kriegsfchäden, und so viele andere Vorträge, welche ihm aus besonderem Vertrauen übertragen wurden, sind in dieser Epoche seines Lebens größtentheils sein Werk.

Als i. J. 1813 Bayerns Existenz bedroht war und eine allgemeine Landessbewaffnung das einzige Rettungsmittel schien, war er einer der ersten, welche sich zu den Waffenübungen stellten, und zu gleicher Zeit durch patriotische Schriften den Gemeingeist zu beleben suchten.

Im Jahre 1814 war Johann Adam von Aretin bevollmächtigter Hofcommisſär zur Besitznahme des Fürstenthums Aschaffenburg und 1817 ward er zum Gefandten am Bundestag zu Frankfurt ernannt; zugleich erhielt er zur Belohnung seiner ausgezeichneten Verdienste das Mitterlehengut Neuburg an der Kammlach und 1819 aus der Hand des Königs das Großkreuz des Civilverdienstordens der bayerischen Krone. In Frankfurt erwarb er sich nicht nur die Achtung aller dort anwesenden Diplomaten, sondern von ganz Deutschland; nicht nur Bayern, sondern ganz Süddeutschland hat seinen vortigen Arbeiten und Verbindungen Vieles zu verdanken.

So groß dieser verdienstvolle Staatsmann in seinem Geschäftskreise war, so anspruchlos und achtungswert war er auch in seinen Privatverhältnissen. Der treueste Gatte und zärtlichste Vater war er im Vollgenüsse häuslicher Freuden. Sein Schloß Haidenburg hatte er in einen Wohnsitz der Künste und Wissenschaften, so wie geselliger Freuden und der biedersten Gastfreundschaft umgeschaffen. Das Glück seiner Grundunterthanen war sein Bestreben, daß Spenden von Wohlthaten seine Freude. Nichts zu sagen von den reichlichen Gaben an arme und hilflose Familien seiner Herrschaft, vergaß er auch der armen im Dienste des Vaterlandes stehenden Krieger nicht und ließ viele

Hunderte von Strümpfen, Schuhen, Handschuhen und Hemden auf seine Kosten anfertigen und schickte ganze Ladungen solcher Kleidungsstücke an die bayerischen Truppen ab, die in Russlands Eissfeldern dem Tode trockten.

Mit großen Opfern und großer Mühe legte er aus den Bibliotheken der aufgehobenen Klöster, insbesondere aus dem Kloster Aldersbach eine Büchersammlung an, wie kaum irgend eine gleiche in Niederbayern sein dürfte, da solche gegen 30,000 Bände umfaßt und die schätzbarsten Werke aus allen Fächern enthält. Auch die Kunst fand in ihm einen warmen Verehrer und tüchtigen Kenner. Schon im väterlichen Hause hatte ihm der Umgang mit Künstlern besonders mit dem Gallerie-Direktor von Dillis Geschmack an der Kunst beigebracht. Erst fing er an, die radirten Blätter von Chodowicki zu sammeln, ging allmählig auch auf andere Meister über, und hinterließ endlich eine Kunstsammlung von großem Werthe, wie sie vielleicht kein Privatmann in Deutschland besaß. Ebenso begann er im Jahre 1816 eine kleine Gemälde-Sammlung mit Werken bayerischer Künstler. Allein bald war ihm auch dieser Kreis zu enge. Sein Aufenthalt in Frankfurt gab ihm Gelegenheit, vorzügliche Kunstwerke besonders aus der niederländischen Schule an sich zu bringen. Die Gemälde-Sammlung, die er bei seinem Tode zurückließ, hatte er auf seinem Landgute Allersbach in 2 Sälen und 9 Zimmern aufgestellt. Sie enthielt einen seltenen Schatz von Kunstwerken.

Diese drei Sammlungen sind ebenso viele Monumente seines Geschmacks, und ausgebreiterer Kenntnisse, als seine Vorträge und Berichte bei den Ministerialakten eben so viele Monumente gründlicher Geschäftskenntniss, Thätigkeit und reiner Vaterlandsliebe sind.

Als Schriftsteller hat er geliefert:

- 1) Magazin der bildenden Künste, mit 2 Kupf. von Dillis, 1. Band. München 1791. 8.
- 2) Handbuch der Philosophie des Lebens, mit 6 Bildnetten von Dillis, München 1793. 8.
- 3) Catalogue des estampes gravées par Dan. Chodowicki. München. 1796. 8., nachgedruckt zu Augsburg 1796.
- 4) Briefe eines bayerischen Patrioten über die neu errichtete Generallandes-Direktion. München 1799, 8. 3 Hefte.
- 5) Ein Aufsat̄ über den unächten Acacienbaum, 1 Bogen stark, wurde als Beilage zum Münchner Intelligenzblatt vom Jahre 1796 abgedruckt.
- 6) Mehrere anonyme Schriften in den Jahren 1809—1816 ¹⁾.

1) Eine sehr gut geschriebene, obgleich etwas unvollständige Biographie dieses allgemein verehrten Staatsmannes findet man in der Beilage zur allgemeinen Zeit-

Noch bevor der Freiherr von Aretin Herr der Herrschaft Haidenburg geworden war, war i. J. 1803 durch die Aufhebung der Klöster auch für die Herrschaft Haidenburg eine nicht unbedeutende Minde rung der Gerechtsame erfolgt, indem man nunmehr die niedere Ge richtsbarkeit über alle ehemaligen Klosterunterthanen und Güter auszu üben beschloß, wodurch namentlich die Herrschaft Haidenburg die Juris diction einer großen Anzahl Güter einbüßte. Reichlich wurde aber diese Einbuße wenige Jahre darnach wieder ersezt, indem der Freiherr Adam von Aretin die Forderung stellte, es sollten ihm die von dem letzten Herrn Amsham zur Stiftung eines Kanonikats in Nanshofen bestimmten Güter und Hofmarken, Galgweiss mit Oberndorf und Rosbach übergeben oder vielmehr zurückgestellt werden, da er als nächster Erbe die nicht stiftungsgemäß verwendeten Güter ansprechen müsse. Diese Ansprüche führte er auch dem Staate gegenüber siegreich durch, und gelangte gegen eine Abfindungssumme in den Besitz der genannten Güter (1817). Fast gleichzeitig kaufte der Freiherr von Aretin auch von Privaten den größten Theil der Klostergebäude in Albersbach samt Bräuhaus, vielen Waldungen und Grundstücken, so daß nunmehr der haidenburgische Grundbesitz einen namhaften Zuwachs erhielt. Mittlerweile waren auch die unheilvollen Kriegsjahre abge laufen, die Hungerjahre 1816 und 1817 waren glücklich überwunden und Alles freute sich der neuern glücklichen Aussichten, als ein un vermuthet schneller Tod den Freiherrn Adam von Aretin am 16. Aug.¹⁾ 1824 durch einen Schlagflus hinweggraffte. Jünger und aufrichtiger ist wohl kein Gutsherr je von seinen Untertanen betraut worden, als Adam von Aretin, da man ihn zu Uttilhofen in die Familiengruft hinabsenkte. Da ruhten bereits die Gebeine seiner ersten Ge mahlin Josephine v. Hertling und der beiden Kinder Friedrich und Karl. Seine zweite Gemahlin Anna v. Stromer überlebte ihn und führte die Verwaltung der Herrschaft, da von den Kindern noch keines volljährig war. Aus der ersten Ehe lebten noch die Töchter Rosa, Friedrike und Eleonore, aus der zweiten Ehe aber Maria, Karl, Adelheid und Theodor. Von den Töchtern erster Ehe hat sich später die Friedrike an einen Freiherrn von Walden und die Eleonore an Herrn Carl Freiherrn von Traunhofen verheirathet und im Jahre 1833 trat auch das Fräulein Maria von Aretin mit dem österreichischen General von Walden an den Traualtar.

Die jüngste Tochter Adelheid von Aretin vermählte sich in der

tung vom 5. September 1822. Siehe auch über ihn: Wichtigste Lebensmomente aller kgl. bayer. Civil- und Militärbediensteten dieses Jahrhunderts. Augsburg 1818. 8. Erstes Heft.

1) Die Schrift: „Die Familie Aretin“ nennt den 18. August als Todestag. Ann. der Redakt.

Folge mit einem Freiherrn von Pfetten. Theodor aber starb in einem Alter von 25 Jahren, nachdem er noch eine reiche jährliche Spende an die Armen gestiftet und in der Pfarrkirche zu Altenbach ein von ihm gemaltes Altarbild — die hl. Agatha vorstellend, als Angedenken hinterlassen hatte.

Carl, der ältere Sohn, geboren im Jahre 1814, trat endlich im Jahre 1844 die Herrschaft an und vermählte sich mit dem Freifräulein Franziska von Gumppenberg. Doch nach kaum vierjährigem Besitze der Herrschaft traten die bekannten Ereignisse des Jahres 1848 ein, in deren Folge auch das Patrimonialgericht Haidenburg aufgehoben worden ist. Mit dem Verluste d. r. Gerichtsbarkeit schließt sich die Geschichte Haidenburgs von selbst.

Es sind nur noch jene Erwerbungen zu erwähnen, welche Freiherr Karl von Aretin zur Vergrößerung seines Gutes gemacht hat. Solche Erwerbungen waren: 1) das um den Preis von 27,000 fl. gekaufte Bräuhaus in Tölling, 2) die Mühle in Albersbach, 3) das um die Summe von 140,000 fl. dem Herrn von Greiner abgekauft Schloß und Bräuhaus Münchensdorf und mehrere einzelne Bauerngüter und Grundstücke in Weng, Sening, Großdorf und andernwärts, so daß nunmehr der arettinische Gutskomplex einen größeren Umfang an Grundbesitz ausweiset, als jemals bei dem Schlosse gewesen ist.

Familienstand im Jahre 1866.

Peter Karl Adam Christ, Friedrich Wilhelm Freiherr von Aretin, geboren 3. Mai 1814, Herr der Herrschaften Haidenburg und Münchensdorf in Niederbayern und der Herrschaft Reuburg an der Kamel in Schwaben, f. bayr. Kämmerer und Reichsrath auf Lebenszeit, Landwehr-Oberstleutnant und Distrikts-Inspektor der III. Landwehr-Distrikts-Inspektion von Niederbayern, vermt. 2. Mai 1844 mit Franziska, geb. R. Freiin von Gumppenberg a. d. S. Ober-Premberg (geb. 24. Dez. 1823, † 26. Juli 1858).

Kinder:

- 1) Ludwig Joseph Maria Adam Anton, geb 19. März 1845.
- 2) Anton Maria Karl Maxim. Severus, geb. 8. Aug. 1847.
- 3) Franziska Maria Anna Adelheid Carolina, geb. 9. März 1849.
- 4) Adelheid Emma Maria Valeria, geb. 28. April 1851.
- 5) Friedrike Maria Anna Emma Christiane, geb. 20. Dez. 1852.
- 6) Alexandra Maria Emma Rosina Belagia, geb. 11. Juni 1854.
- 7) Karl Maria Adam Felix Otto, geb. 14. Januar 1856.
- 8) Mathilde Maria Eleonora Laure, geb. 17. Juni 1858.